Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bemerkungen 1

I. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse 1

II. Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit 1

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung 2

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden 3

B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf 3

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele 3

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen 6

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 6

2. Landschaftsumlage 7

3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen 8

4. Wesentliche Ergebnisverschlechterungen 10

5. Konsolidierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 12

6. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik 13

6.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus 13

6.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen 14

6.3 Verschuldung 15

6.4 Digitale Transformation für eine starke Kreisverwaltung 16

6.5 Nachhaltigkeitsbericht 17

7. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf 17

8. Wiedervernässung von Flächen 19

9. ÖPNV 19

10. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf 20

11. Ausländerbehörde 21

12. Berufskollegs und Förderschulen 22

13. Medienkompetenzzentrum 25

14. Museen 25

15. Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt 26

16. Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz (Inv. Nr. 23.23.010) 27

17. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Warendorf 27

17.1 Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe 28

17.2 Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt 28

17.3 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 29

17.4 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege 29

17.5 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II 30

17.6 Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2027 30

18. Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) 31

19. Digitalpakt 2.0 ... 31
III. Kalkulation der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtsumlage und der differenzierten Kreisumlage Rettungsdienst sowie finanzwirtschaftliche Zielsetzung ... 32
1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot ... 32
2. Jugendamtsumlage ... 35
3. Differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst ... 37
4. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf ... 38
IV. Ausblick ... 39
C. Der Entwurf des Kreishaushalts 2027 ... 42
I. Gesamtüberblick ... 42
II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans ... 44
1. Erträge ... 44
01 Steuern und ähnliche Abgaben ... 44
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 44
03 Sonstige Transfererträge ... 47
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ... 48
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 49
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ... 49
07 Sonstige ordentliche Erträge ... 50
08 Aktivierte Eigenleistung ... 51
19 Finanzerträge ... 51
23 Außerordentliche Erträge ... 51
2. Aufwendungen ... 52
11 Personalaufwendungen ... 52
12 Versorgungsaufwendungen ... 53
13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen ... 53
14 Bilanzielle Abschreibungen ... 54
15 Transferaufwendungen ... 56
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 61
20 Zinsen ... 62
27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (in den Teilergebnisplänen) ... 63
27 Globaler Minderaufwand (im Gesamtergebnisplan) ... 64
III. Der Finanzplan ... 65
18 Zuwendungen für Investitionen ... 65
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen ... 66
22 Sonstige Investitionseinzahlungen ... 66
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken ... 66
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen ... 66
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen ... 67
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen ... 69
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen ... 69
29 Sonstige Investitionsauszahlungen ... 69

33, 34, 35, 36 Aufnahme und Tilgung von Krediten ... 69
IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2030 ... 71
V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit ... 75
VI. Risikoanalyse ... 77
D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes ... 79
I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII ... 80
1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ... 80
1.1 Allgemeines ... 80
1.2 Aufgaben nach dem SGB II ... 80
1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ... 80
1.4 Entwicklung der passiven Leistungen ... 81
1.5 Aufsicht und Finanzierung ... 82
1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen ... 84
2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ... 85
2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ... 85
3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe ... 88
3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt ... 88
3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ... 90
3.3 Hilfen zur Gesundheit ... 91
3.4 Hilfe zur Pflege ... 92
4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine ... 98
5. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW ... 100
5.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld) ... 100
5.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ... 101
5.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen ... 102
6. Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf ... 103
II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ... 105
1. Hilfen zur Erziehung ... 106
1.1 Ambulante Hilfen ... 106
1.2 Stationäre Hilfen ... 107
1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär) ... 108
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ... 109
3. Überörtliche Prüfung des Kreises Warendorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen im Jahr 2022 ... 110
4. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit ... 110
5. Tageseinrichtungen für Kinder ... 111
5.1 Kindergartenbedarfsplanung ... 112
5.2 Integrativ betreute Kinder ... 112
5.3 Elternbeiträge ... 112
5.4 Kindertagespflege ... 113
6. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ... 114

E. Übersicht über die im Haushaltsplan 2027 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen 115

Vorbericht
zum Entwurf des Haushaltsplans des Kreises Warendorf
für das Haushaltsjahr 2027

A. Allgemeine Bemerkungen

I. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,

- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

Die Grafiken sind möglichst barrierearm gestaltet: kontrastreiche Farben, gut lesbare Schriftgrößen und eine reduzierte Darstellung. Sie bleiben auch in Graustufen verständlich, sodass die zentralen Aussagen nicht von Farbunterscheidungen abhängen.

II. Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen.**

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen soll die Zielerreichung messbar gemacht werden. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2027 wurden die wirkungsorientierten Kennzahlen weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurden z. B. in den Produkten 010410, 010950, 030250, 050220, 050490, 130110 die wirkungsorientierten Kennzahlen überarbeitet. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt, und die Kennzahlen werden weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im Haushaltsplan 2023 wurden erstmalig **Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitskennzahlen** integriert. Die bestehenden Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen wurden im Haushaltsplan 2027 weitgehend unverändert fortgeführt. In den Folgejahren ist eine kontinuierliche Erweiterung der Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen anzustreben. Eine Übersicht der aufgenommenen Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich keine Änderung ergeben.

III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Zum 01.08.2022 wurden das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt (Amt für Jugend und Bildung) zusammengelegt. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich, im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Diese Ausnahmeregelung der Ämterbudgets und die damit einhergehende Änderung der Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde im Kreistag am 28.10.2022 beschlossen. Die entsprechende Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigefügt.

IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurden Herr Bürgermeister Gerdhenrich als Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Herr Stadtkämmerer Wulf als Vertreter der Kämmerinnen und Kämmerer in einem Gespräch am 15.09.2026 durch Herrn Dr. Gericke, Landrat des Kreises Warendorf, und Herrn Dr. Funke, Kreiskämmerer, informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2027 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 24.09.2026 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 14.10.2026 in der Bürgermeisterdienstbesprechung ausführlich sowie am 01.10.2026 mit einigen Kämmerinnen und Kämmerern unter Leitung des Bürgermeistersprechers erörtert.

Die schriftlichen Stellungnahmen vom 15.10.2026 sowie vom 16.10.2026 sind im Haushaltsplanentwurf abgedruckt.

B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf

Nach der Prognose des Finanzstatus zum 01.07.2026 wird die Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2026 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein. Jede Verschlechterung gegenüber dem Entwurf wirkt sich damit unmittelbar auf den Bedarf der Kreisumlage aus bzw. führt zu einer genehmigungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO NRW).

Angesichts der fortlaufenden - auch gesetzgeberischen - Entwicklung werden sich bis zur Haushaltseinbringung und zur Beschlussfassung voraussichtlich mehrere Positionen verändern. Zum jetzigen Zeitpunkt sind insbesondere folgende Bereiche noch nicht abschließend kalkulierbar:

- Hebesatz der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- Modell-Berechnung sowie die Festsetzung der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2027
- Finanzierung der Fehleinsätze im Rettungsdienst durch die Krankenkassen und deren Auswirkungen auf die Rettungsdienstgebühren und die differenzierte Kreisumlage
- Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Bereich des Jobcenters
- Entwicklung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege, insbesondere infolge des am 30.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Pflegeneuordnungsgesetzes
- Einsatz der Fördermittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) sowie des DigitalPakt 2.0
- Steigende Aufwendungen im Bereich des Jugendamtes (insbesondere familienergänzende Hilfen und Hilfen für seelisch Behinderte Kinder/Jugendliche)

I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele

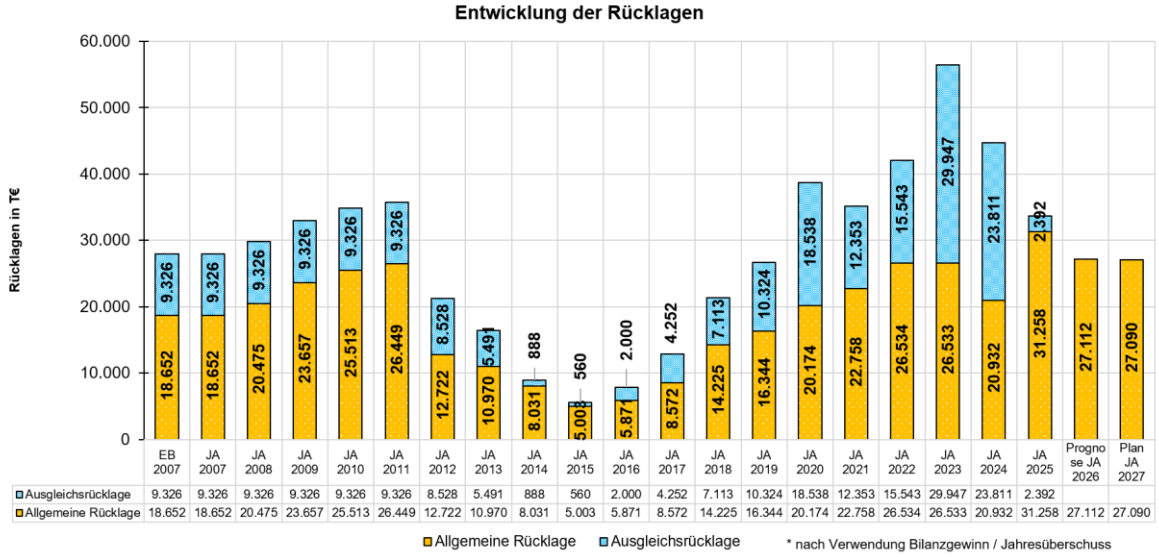
Die Haushaltssatzung 2026 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 06.02.2026 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 3,3 Prozentpunkte von 33,0 % auf 36,3 % erhöht. Wegen der gestiegenen Steuerkraft der Städten und Gemeinden stiegen auch die Umlagegrundlagen. Die Zahllast der Kreisumlage musste um rd. 26,7 Mio. € auf rd. 196,46 Mio. € erhöht werden. Die Bezirksregierung Münster hat den Hebesatz mit Verfügung vom 02.03.2026 genehmigt (§ 56 Abs. 2 KrO NRW) und festgestellt, dass der Haushalt 2026 fiktiv ausgeglichen ist. Zugleich hat sie darauf hingewiesen, die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und die Liquiditätslage weiter im Blick zu behalten.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2025** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgt in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2026; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 18.12.2026. Danach schließt der Jahresabschluss 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 21,42 Mio. € ab. Geplant war nach Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von 2,0 Mio. € ein Fehlbetrag von rd.

19,58 Mio. €. Das Ergebnis fällt damit um rd. 1,84 Mio. € schlechter aus als geplant. Den größten Ausschlag gaben Mehraufwendungen in der Pflege (rd. 6,57 Mio. €) erhöhte Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Pensionäre (rd. 3,5 Mio. €) und Mehraufwand in der Kinder- und Jugendhilfe (rd. 5,54 Mio. €, teilweise durch Mehrerträge gedeckt). Gegenläufig wirkten geringere Transferaufwendungen im Jobcenter (rd. 9,37 Mio. €) bei entsprechend geringeren Bundeserstattungen. Der globale Minderaufwand konnte nicht erwirtschaftet werden.

Der Jahresfehlbetrag wird vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt, die sich dadurch von rd. 23,81 Mio. € auf rd. 2,39 Mio. € verringert. Die allgemeine Rücklage ist dagegen im Jahr 2025 um rd. 10,33 Mio. € auf rd. 31,26 Mio. € gestiegen, im Wesentlichen wegen der Neubewertung der GKW GmbH (RWE-Aktien). Insgesamt sinkt das Eigenkapital zum 31.12.2025 auf rd. 33,85 Mio. € (Vorjahr: rd. 44,94 Mio. €). Die Eigenkapitalquote geht von 11,1 % auf 8,1 % zurück.

Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:

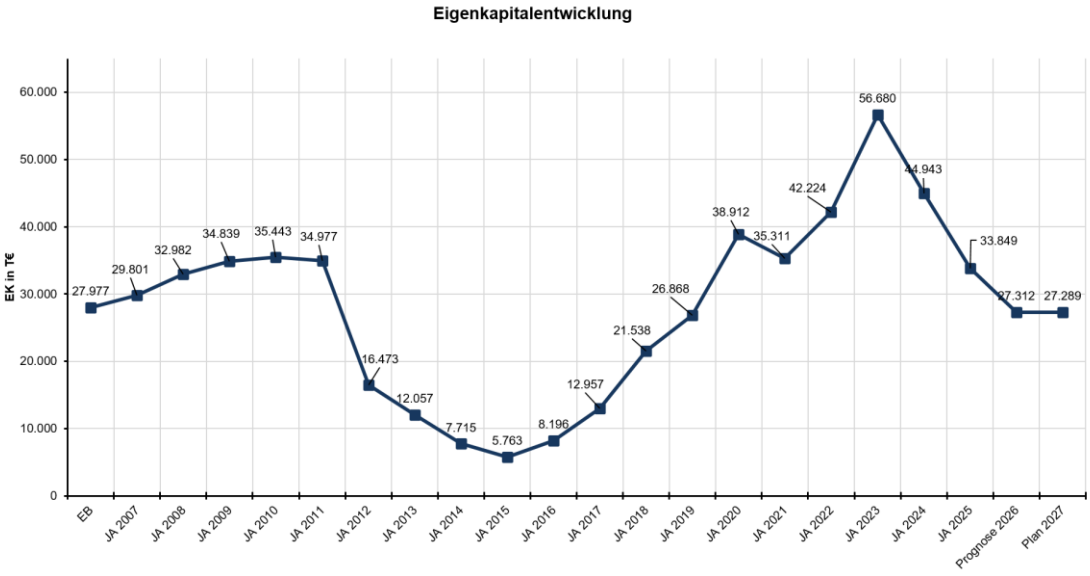


	EB 2007	JA 2007	JA 2008	JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017	JA 2018	JA 2019	JA 2020	JA 2021	JA 2022	JA 2023	JA 2024	JA 2025	Prognose JA 2026	Plan JA 2027
Ausgleichsrücklage	9.326	9.326	9.326	9.326	9.326	9.326	8.528	5.491	888	560	2.000	4.252	7.113	10.324	18.538	12.353	15.543	29.947	23.811	2.392		
Allgemeine Rücklage	18.652	18.652	20.475	23.657	25.513	26.449	12.722	10.970	8.031	5.003	5.871	8.572	14.225	16.344	20.174	22.758	26.534	26.533	20.932	31.258	27.112	27.090

Zur Verringerung des Umlagebedarfs 2026 hat der Kreistag ein Etatdefizit von rd. 50 T€ beschlossen; darin ist ein globaler Minderaufwand von 1,0 Mio. € berücksichtigt. Nach dem Finanzstatusbericht zum 01.07.2026 ist für 2026 ein Jahresfehlbetrag von rd. 2,68 Mio. € zu erwarten. Darin ist die noch nicht realisierte Einsparung des globalen Minderaufwands bereits enthalten. Vorbehaltlich der weiteren unterjährigen Entwicklungen wird die Ausgleichsrücklage damit im Jahresabschluss 2026 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein. Ein etwaiger darüber hinausgehender Fehlbetrag verringert die allgemeine Rücklage, soweit nicht vom Instrument des Verlustvortrags Gebrauch gemacht werden sollte. Nicht berücksichtigt sind in dieser Prognose die Belastungen aus den Festbetragsfestsetzungen der Krankenkassen im Rettungsdienst. Die aktuellen Verhandlungen mit den Krankenkassen sowie die dazu erstellten Sitzungsvorlagen gehen darauf näher ein. Außerdem wird die nach dem NKF-CUIG aktivierte Bilanzierungshilfe von 3,86 Mio. € im Haushaltsjahr 2026 erfolgsneutral und vollständig gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht (Beschluss des Kreistags vom 06.02.2026, Sitzungsvorlage Nr. 005/2026). Nach derzeitiger Planung beträgt das Eigenkapital Ende 2026 noch rd. 27,3 Mio. €.

Mit dem voraussichtlich vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage wird der mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbarte dauerhafte Sicherheitspuffer von 3 bis 4 Mio. € aus Gründen der Rücksichtnahme deutlich unterschritten. Angesichts der äußerst angespannten finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen ist der Kreis Warendorf bereit, diese risikobehaftete Planung umzusetzen. Ungeplante Verschlechterungen in der Haushaltsausführung – insbesondere bei den Sozialtransferleistungen – können nicht mehr über die Ausgleichsrücklage abgefedert werden. Sie wirken sich unmittelbar auf die allgemeine Rücklage aus. Der Ergebnisplanentwurf 2027 weist einen geringfügigen Fehlbetrag von rd. 22 T€ aus. Für die Jahre 2028 bis 2030 sind nur sehr geringe Überschüsse geplant, sodass eine Ausgleichsrücklage auch mittelfristig nicht wieder aufgebaut werden kann. Der Kreis Warendorf sollte jedoch den mit den kreisangehörigen

Städten und Gemeinden vereinbarten Sicherheitspuffer mittel- bis langfristig erneut aufbauen. Angesichts des hohen Etatvolumens und der unterjährigen stark von außen beeinflussten Schwankungen sollte dieser geringe Betrag der Ausgleichsrücklage vorgehalten werden.



Im Jahresabschluss 2025 wurden gut begründete Ermächtigungsübertragungen gebildet, die das Haushaltsjahr 2026 belasten: im konsumtiven Bereich rd. 0,57 Mio. €, im investiven Bereich rd. 4,13 Mio. €. Sie belasten die Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich. Umgekehrt können Ermächtigungsübertragungen zum Jahresende 2026 Belastungen in das Folgejahr verschieben.

Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2027 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- planmäßige Tilgung der Investitionskredite (425 T€); Begrenzung der Neuaufnahme von Investitionskrediten auf das unabweisbare Maß (Ermächtigung 2027: bis zu 5,9 Mio. €)
- Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen für Investitions- und Liquiditätskredite in möglichst geringem Umfang
- Fortsetzung der Vorsorge für künftige Pensionszahlungen durch Zuführungen zum Kapitalstock von 1,0 Mio. €
- Weiterführung der Planung und des Baus des Zentrums für Bevölkerungsschutz
- zielgerichteter Einsatz der Fördermittel nach dem LuKIFG und aus dem DigitalPakt 2.0

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- möglichst geringe Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Verzicht auf einen globalen Minderaufwand, um die Risiken der Haushaltsführung nicht weiter zu erhöhen
- Begrenzung weiterer Verringerungen der allgemeinen Rücklage; mittelfristig Wiederaufbau einer Ausgleichsrücklage
- Haushaltsausgleich in den Planjahren 2028 bis 2030
- Wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung

II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Die Landesregierung hat am 14.07.2026 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2027 beschlossen. Am 19.08.2026 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Arbeitskreisrechnung zur gemeindescharfen Verteilung der Finanzausgleichsmasse vorgelegt; die Modellrechnung wird für Ende Oktober 2026 erwartet.

Wesentliche Neuerung ist die seit langer Zeit geforderte Anhebung des Verbundsatzes von 23,0 % auf 23,5 %, erstmals seit 1986. Der Verbundsatz bestimmt, welchen Anteil seiner Steuereinnahmen das Land an die Kommunen weitergibt. Da die Verbundgrundlagen gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,5 % zurückgehen, läge die Finanzausgleichsmasse ohne diese Anhebung rd. 71 Mio. € unter dem Vorjahreswert. Mit der Anhebung steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse auf rd. 17,13 Mrd. € (2026: rd. 16,84 Mrd. €; +1,72 %). Die erwartete Zunahme von 2,5 % aus den Orientierungsdaten 2025 wird damit gleichwohl nicht erreicht. Die Schlüsselmasse der Kreise steigt um rd. 28,56 Mio. € auf rd. 1,69 Mrd. €. Systematische Änderungen am Finanzausgleich sind im GFG 2027 nicht vorgesehen.

Nach der Arbeitskreisrechnung erhält der Kreis Warendorf Schlüsselzuweisungen von rd. 57,05 Mio. €. Das sind rd. 1,11 Mio. € mehr als nach der Festsetzung zum GFG 2026 (rd. 55,94 Mio. €; +1,98 %). Bei der Investitionspauschale rechnet der Kreis mit rd. 2,03 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,99 Mio. €). Die Schul- und Bildungspauschale geht dagegen leicht auf rd. 2,26 Mio. € zurück (Vorjahr: rd. 2,31 Mio. €).

Die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden steigen insgesamt nur um rd. 2,83 Mio. € auf rd. 462,61 Mio. € (+0,62 %). Hinter diesem geringen Saldo stehen erhebliche Verschiebungen, die vor allem auf die Gewerbesteuer zurückgehen: Ahlen verliert rd. 9,67 Mio. € an Steuerkraft (-12,94 %), Oelde rd. 3,75 Mio. € (-6,52 %); Warendorf verzeichnet rd. 8,61 Mio. € (+14,54 %) und Everswinkel rd. 2,09 Mio. € (+14,86 %) an Gewerbesteuererträgen. Die Gewerbesteuer-Steuerkraft im Kreisgebiet geht mit -0,56 % deutlich schwächer zurück als im Landesdurchschnitt (-1,79 %) und im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (-2,53 %).

Die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden verlaufen weitgehend spiegelbildlich dazu und bleiben in der Summe mit rd. 81,57 Mio. € nahezu unverändert (Vorjahr: rd. 81,48 Mio. €; +0,11 %). Ahlen erhält rd. 11,12 Mio. € und Oelde rd. 2,72 Mio. € mehr, während Warendorf rd. 7,63 Mio. €, Sendenhorst rd. 2,38 Mio. €, Everswinkel rd. 1,84 Mio. € und Wadersloh rd. 1,63 Mio. € weniger erhalten. Fünf Kommunen gelten als abundant und erhalten keine Schlüsselzuweisungen: Neben Ennigerloh, Sassenberg und Telgte sind Beelen und Sendenhorst neu hinzugekommen.

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, also die Summe aus Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen, steigen um rd. 2,92 Mio. € auf rd. 544,17 Mio. € (Vorjahr: rd. 541,26 Mio. €; +0,54 %). Der Zuwachs fällt damit deutlich geringer aus als im Vorjahr (rd. +26,8 Mio. €). Bei unverändertem Hebesatz ergibt sich daraus ein Mitnahmeeffekt von rd. 1,06 Mio. €.

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen um rd. 1,84 Mio. € auf rd. 293,21 Mio. € (Vorjahr: rd. 291,37 Mio. €; +0,63 %); der Mitnahmeeffekt beträgt rd. 0,39 Mio. €.

Die mit dem GFG 2019 eingeführte Aufwands- und Unterhaltungspauschale kommt ausschließlich den kreisangehörigen Kommunen zugute, nicht den Kreisen. Sie wird landesweit unverändert mit 170 Mio. € dotiert; auf die Kommunen im Kreisgebiet entfallen wie im Vorjahr rd. 4,62 Mio. €. Sie wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht berücksichtigt.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026		Haushaltsjahr 2027 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	53.767.570	56.436.229	+ 4,96	53.014.923	- 6,06
Gewerbesteuer	215.978.705	212.273.670	- 1,72	211.082.002	- 0,56
Anteil an der Einkommensteuer	151.170.057	166.963.010	+ 10,45	171.134.824	+ 2,50
Anteil an der Umsatzsteuer	24.247.435	25.151.796	+ 3,73	28.400.170	+ 12,92
Kompensationsleistung	15.494.957	16.005.559	+ 3,30	16.397.879	+ 2,45
./. Gewerbesteuerumlage	18.171.285	17.647.455	- 2,88	17.424.222	- 1,26
Berichtigung Steuerkraftmesszahl	15.467	591.791		0	
Steuerkraftmesszahl	**442.502.905**	**459.774.601**	**+ 3,90**	**462.605.576**	**+ 0,62**
Schlüsselzuweisungen	71.955.095	81.517.794	+ 13,29	81.569.198	+ 0,06
Berichtigung Schlüsselzuweisungen	13.920	-37.317		0	
Umlagegrundlagen	**514.471.920**	**541.329.712**	**+ 5,22**	**544.174.773**	**+ 0,53**
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	33,0	36,3	+ 10,00	39,4	+ 8,54
- Differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst	-	-		0,51878	
- Jugendamtsumlage	20,3	21,0	+ 3,45	21,5	+ 2,38
Kreisumlage / Kreisumlagebedarf	**225.350.054**	**257.663.275**	**+ 14,34**	**278.394.997**	**+ 8,05**

*) gem. Arbeitskreisrechnung GFG 2027

2. Landschaftsumlage

Die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** (LWL) macht rd. 16,71 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreises aus; ihre Entwicklung ist daher von besonderer Bedeutung.

Mit der Nachtragssatzung zum Haushalt 2026 hat der LWL den Hebesatz der Landschaftsumlage von ursprünglich 18,45 % auf 17,80 % gesenkt und damit die Mitgliedskörperschaften um rd. 128,8 Mio. € weniger belastet. Der Kreis Warendorf hatte eine solche Rückgabe der Überschüsse zuvor angeregt. Die Zahllast des Kreises für 2026 beträgt rd. 106,30 Mio. €.

Der LWL hat das Jahr 2025 mit einem Überschuss von rd. 46,2 Mio. € abgeschlossen, rd. 75,8 Mio. € besser als geplant. Seine Ausgleichsrücklage steigt dadurch auf rd. 193,7 Mio. €. Für 2026 prognostiziert der LWL derzeit einen Fehlbetrag von rd. 30,7 Mio. €; die Ausgleichsrücklage würde sich damit auf rd. 163,0 Mio. € verringern.

Nach den Eckpunkten zum Haushaltsplanentwurf 2027 steigt der Finanzbedarf des LWL vor allem durch die Eingliederungs- und Sozialhilfe, für die ein Mehrbedarf von rd. 221,5 Mio. € gegenüber 2026 ausgewiesen wird. Die gesamte Deckungslücke beträgt rd. 260 Mio. €, wovon höhere Schlüsselzuweisungen lediglich rd. 17,5 Mio. € ausgleichen. Entsprechend einem Beschluss der Landschaftsversammlung soll die Ausgleichsrücklage in den Jahren 2027 und 2028 um jeweils rd. 50 Mio. € abgebaut werden. Dennoch soll der Hebesatz um 0,8 Prozentpunkte auf 18,60 % steigen; ohne den Rücklageneinsatz wären 18,85 % erforderlich. Die Zahllast aller Mitgliedskörperschaften erhöht sich damit um rd. 190,5 Mio. €. Die Mittelfristplanung des Nachtragshaushalts 2026 hatte für 2027 noch einen Hebesatz von 18,15 % vorgesehen.

Mit dem Antrag der LWL-Fraktionen von CDU und SPD zur strategischen Weiterentwicklung des Stellenplans (16/0402) hat die Landschaftsversammlung zudem vorgegeben, die umlagerelevanten Stellen grundsätzlich auf den Umfang des Stellenplans 2026 zu begrenzen. Der Stellenplanentwurf 2027 sieht dementsprechend nur 23,77 zusätzliche Stellen vor (+0,68 %), davon rd. 11,9 umlagerelevante Stellenanteile. Er fällt damit deutlich zurückhaltender aus als in den Vorjahren (2025: +97,65 Stellen; 2026: +54,75 Stellen). Darüber hinaus hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragt, für die Haushaltsjahre ab 2028 Möglichkeiten zur Absenkung des Stellenbedarfs aufzuzeigen.

Für den Kreis Warendorf steigen die maßgeblichen Umlagegrundlagen nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 von rd. 597,20 Mio. € auf rd. 601,22 Mio. € (+0,67 %). Bei einem Hebesatz

von 18,60 % ergibt sich eine Zahllast von rd. 111,83 Mio. €. Das sind rd. 5,53 Mio. € mehr als 2026, davon rd. 0,72 Mio. € aus dem Mitnahmeeffekt und rd. 4,81 Mio. € aus der Anhebung des Hebesatzes. Gegenüber der bisherigen Mittelfristplanung (18,15 %) bedeutet der höhere Hebesatz eine zusätzliche Belastung von rd. 2,71 Mio. €.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens hat der Kreis Warendorf mit Schreiben vom 24.09.2026 Stellung genommen. Die Entlastungen des Nachtragshaushalts 2026 und der beschlossene Abbau der Ausgleichsrücklage wurden ausdrücklich anerkannt, zugleich aber auf die eigene Haushaltslage hingewiesen: Die Ausgleichsrücklage des Kreises wird voraussichtlich Ende 2026 vollständig aufgezehrt sein, während der LWL Ende 2027 noch über eine Ausgleichsrücklage von über 100 Mio. € verfügen wird. Der Kreis hat insbesondere angeregt,

- die Prognose 2026 angesichts der regelmäßig deutlich besseren Jahresergebnisse der Vorjahre zurückhaltend zu bewerten,
- wie in den Haushalten 2025 (30,0 Mio. €) und 2026 (25,0 Mio. €) auch für 2027 einen globalen Minderaufwand vorzusehen,
- Verbesserungen aus der Modellrechnung zum GFG 2027 vollständig an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben,
- die Steuerung im Einzelfall in der Eingliederungshilfe konsequent zu nutzen und
- den Auftrag zur Absenkung des Stellenbedarfs ab 2028 in eine spürbare Entlastung der Umlage münden zu lassen.

Zugleich unterstützt der Kreis Warendorf die Forderung nach einer stärkeren und dynamisierten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe.

Auch mittelfristig sieht der LWL weitere Anhebungen des LWL-Umlagehebesatzes vor. Der Hebesatz soll 2028 auf 19,00 %, 2029 auf 19,35 % und 2030 auf 19,45 % steigen. Nach 2028 wird die Ausgleichsrücklage des LWL einen Restbestand von rd. 56,3 Mio. € ausweisen.

3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

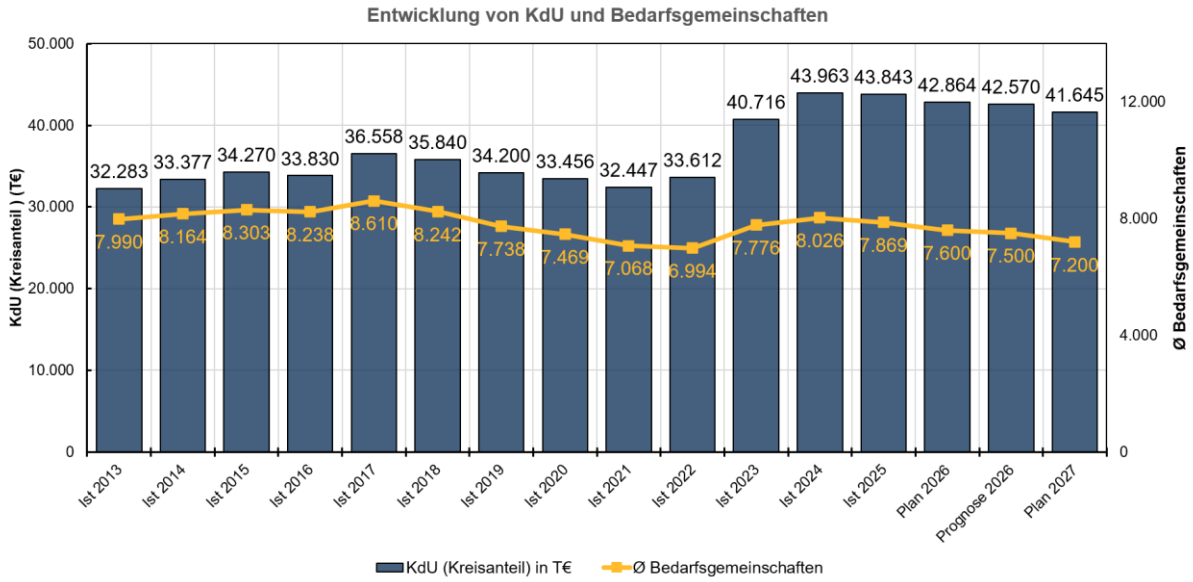
Die nachfolgend dargestellten Veränderungen beziehen sich auf die Veränderungen der Ansätze 2027 gegenüber 2026 je Produkt und Position. Berücksichtigt sind wesentliche Veränderungen ab 25 T€. Nicht enthalten sind Personal- und Versorgungsaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten, Wertberichtigungen sowie interne Leistungsbeziehungen; diese werden, soweit wesentlich, gesondert dargestellt. Die genannten Beträge können daher von den Differenzen in den Teilergebnisplänen abweichen. Eine Überleitung des Kreisumlagebedarfs auf Ebene des Gesamtergebnisplans ist unter Ziffer III.1 dargestellt.

Die größten Verbesserungen für den Haushaltsplan 2027 stellen sich wie folgt dar:

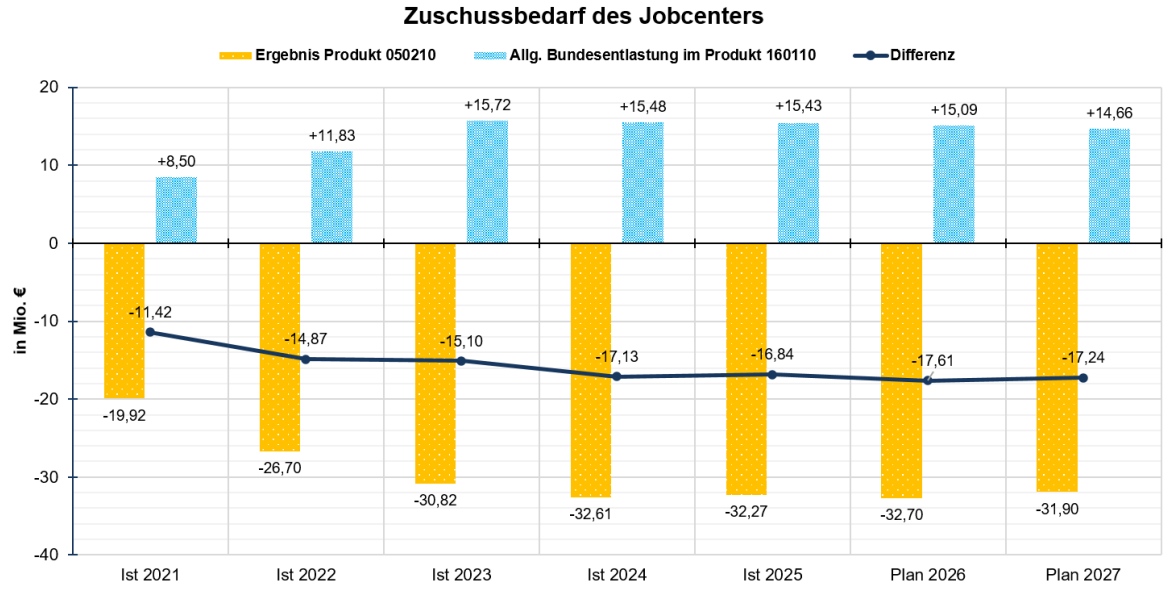
- Steigerung der **Umlagegrundlagen** um rd. 2,92 Mio. € (+0,54 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (36,3 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 1,06 Mio. € (Vorjahr: rd. 8,8 Mio. €)
- Erhöhung der **Schlüsselzuweisungen:** +1,11 Mio. €
- **Konsumtive Fördermittel** nach dem **LuKIFG** im Bereich Informationstechnik: +2,57 Mio. €, davon rd. 1,01 Mio. € für bereits 2026 entstandene Aufwendungen
- Ertrag aus der **Teilumschichtung im kvw-Versorgungsfonds** (Hebung stiller Reserven): +1,0 Mio. €
- Rückgang der Transferaufwendungen **Grundsicherung für Arbeitsuchende**: -1,91 Mio. € (gleichbedeutend mit einem Rückgang der Bundeserstattung)
- Rückgang des Kreisanteils an den Betriebskosten der **Kindertageseinrichtungen**: -662 T€ sowie der Aufwendungen für die **Kindertagespflege**: -350 T€ (Budget des Jugendamtes)
- Buß- und Zwangsgelder der **Verkehrsbußgeldstelle**: +300 T€
- Verwaltungsgebühren der **Kfz-Zulassung und der Ausländerbehörde**: +298 T€
- Gebührenerträge im **Immissionsschutz**: +100 T€
- Kostenerstattung im **Schwerbehindertenrecht** (Belastungsausgleich): +101 T€

Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter)

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II ist die bedeutendste Sozialleistung im Kreishaushalt. Für 2027 wird von durchschnittlich 7.200 Bedarfsgemeinschaften mit 13.800 Personen ausgegangen (Plan 2026: 7.600; Prognose 2026: rd. 7.500). Von den Bedarfsgemeinschaften werden voraussichtlich weiterhin rd. 1.800 einen Fluchthintergrund haben. Insgesamt ist eine leicht rückläufige Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften zu erwarten.



Die Netto-Kosten der Unterkunft und Heizung je Bedarfsgemeinschaft werden mit durchschnittlich 482 € je Bedarfsgemeinschaft und Monat angesetzt (Prognose 2026: 473 €). Die Transferaufwendungen sinken dadurch und wegen der leicht geringeren Zahl an Bedarfsgemeinschaften um rd. 1,91 Mio. € (-1,3 %) auf rd. 141,39 Mio. €; die Bundeserstattungen gehen entsprechend zurück. Dagegen sinkt die Erstattung aus der Landesersparnis beim Wohngeld um 606 T€. Die **allgemeine Bundesentlastung** nach § 46 Abs. 7 SGB II im Produkt 160110 verringert sich wegen der geringeren Zahl an Bedarfsgemeinschaften und der niedrigeren Netto-Kosten der Unterkunft um rd. 429 T€.



4. Wesentliche Ergebnisverschlechterungen

Für die Darstellung gelten die Erläuterungen unter Ziffer 3 entsprechend. Die größten Verschlechterungen für den Haushaltsplan 2027 stellen sich wie folgt dar:

- Erhöhung der **Landschaftsumlage** bei einem Hebesatz von 18,60 % (Vorjahr: 17,80 %): +5,53 Mio. €
- **Hilfen zur Pflege**, Transferaufwendungen: +5,38 Mio. €, darin rd. 2,3 Mio. € für die erwarteten Auswirkungen des Pflegeneuordnungsgesetzes
- **Eingliederungshilfe** (Bildung und soziale Teilhabe), Transferaufwendungen insbesondere für die Schulbegleitung: +527 T€ sowie der Wegfall der Inklusionspauschale des Landes: -551 T€
- **Hilfe zum Lebensunterhalt**, Transferaufwendungen: +475 T€
- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**: +377 T€
- **Flexible erzieherische Hilfen**: +321 T€
- **Außerfamiliäre Hilfsformen**: +255 T€
- Wegfall der Fördermittel aus dem **Pakt** für den **Öffentlichen Gesundheitsdienst**: -1,2 Mio. €
- **Gebäudeunterhaltung und Energie**: +792 T€
- **Verlustabdeckung der RVM**: +694 T€, davon rd. 266 T€ gedeckt durch die höhere ÖPNV-Pauschale
- Erstattung aus der **Landesersparnis beim Wohngeld** (Grundsicherung für Arbeitsuchende): -606 T€
- **Allgemeine Bundesentlastung** nach § 46 Abs. 7 SGB II: -429 T€
- Personalkostenerstattung des Landes für das **Kommunale Integrationszentrum**: -471 T€
- **Schule für Musik**: +230 T€
- **Öffentlicher Personennahverkehr**: +225 T€
- **Schülerbeförderung**: +76 T€
- Zinsaufwendungen für **Investitions- und Kassenkredite**: +94 T€
- Gewinnausschüttung der **AWG** und **AWG Kommunal**: -69 T€
- Gebührenerträge im **Rettungsdienst**: weitgehend ausgeglichen durch die neue differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst (949 T€)

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage bleibt die größte Einzelveränderung des Entwurfs. Bei einem Hebesatz von 18,6 % (Vorjahr 17,8 %) steigt die Zahllast des Kreises auf rd. 111,8 Mio. €; davon entfallen rd. 4,81 Mio. € allein auf die Anhebung des Hebesatzes. Zur Entwicklung im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.2 verwiesen.

Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividendenertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 €/Aktie erfolgt, in den Jahren 2022 und 2023 die Auszahlung einer Dividende in Höhe von je 0,90 €/Aktie, 2024 in Höhe von 1,00 €/Aktie, 2025 in Höhe von 1,10 €/Aktie und 2026 wird die in Höhe von 1,20 €/Aktie. Für 2027 wird eine Auszahlung in Höhe von 1,32 €/Aktie in Aussicht gestellt. Die RWE verfolgt das offizielle strategische Ziel, die Dividende bis zum Jahr 2031 jährlich um 10 Prozent anzuheben.

Wie in den Vorjahren 2018 bis 2026 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Die GKW

kann den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2027 in Höhe von 460.500 € übernehmen. Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“ werden somit im Kreishaushalt 2027 nicht veranschlagt. Der Restbetrag der Dividende in 2027 i. H. v. 237.500 € wird der Schule für Musik zufließen.

Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage des Kreises. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GKW (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.809.994,02 €. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der RWE-Aktie erfolgten weitere Zuschreibung von 28,00 € auf 32,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 2.555.692,24 €) im Jahresabschluss 2021 und von 32,00 € auf 38,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 3.812.686,69 €) im Jahresabschluss 2022. Eine Wertberichtigung im Jahresabschluss 2023 erfolgte nicht. Im Jahresabschluss 2024 erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung von 38,00 € auf den Stichtagswert 28,83 € i. H. v. rd. 5,649 Mio. €. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie erfolgte eine Zuschreibung von 28,83 € auf 45,26 € je Aktie (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 10.340.722 €) im Jahresabschluss 2025. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2026 sind abzuwarten.

Sozialamt

Im Budget des Sozialamtes setzt sich die steigende Tendenz der Transferaufwendungen fort. Hauptursache sind die Hilfen zur Pflege, deren Transferaufwendungen um rd. 5,38 Mio. € auf rd. 31,89 Mio. € (+20,3 %) steigen. Hinzu kommen höhere Aufwendungen für die Schulbegleitung in der Eingliederungshilfe, der Wegfall der Inklusionspauschale des Landes sowie steigende Fallzahlen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die im Ansatz der Hilfen zur Pflege enthaltenen rd. 2,3 Mio. € für das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) beruhen auf dem Referentenentwurf des Gesetzes vom Juni 2026. Nach dem Kabinettsbeschluss vom 30.09.2026 ist die darin vorgesehene zeitliche Streckung der Leistungszuschläge im Pflegeheim (§ 43c SGB XI) entfallen; Mehrausgaben in der Hilfe zur Pflege beziffert der Regierungsentwurf für Länder und Kommunen erst ab 2028. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Strukturkommission bis Januar 2027 auch zu den Leistungszuschlägen Empfehlungen vorlegen soll, sind die Auswirkungen auf den Kreishaushalt derzeit nicht verlässlich abschätzbar. Der Ansatz wird im weiteren Haushaltsverfahren überprüft und ggf. zur Veränderungsliste aufgenommen. Nähere Ausführungen enthält der Abschnitt D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

Jugendhilfe

Im Budget des Jugendamtes steigen die Aufwendungen vor allem bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, den flexiblen erzieherischen Hilfen und den außerfamiliären Hilfsformen. Ursachen sind steigende Fallzahlen, intensivere Hilfebedarfe und höhere Entgeltsätze der Träger. Gegenläufig wirkt der Rückgang bei der Kindertagesbetreuung (vgl. Ziffer 3). Nähere Ausführungen enthält der Abschnitt D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Fördermittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst stellt der Bund nur bis zum 31.12.2026 zur Verfügung; für 2027 wurden daher keine Fördermittel mehr veranschlagt. Die mit dem Pakt geschaffenen Stellen sind unbefristet. Ob und in welcher Höhe eine Weiterfinanzierung möglich ist, wird erst der Förderaufruf der Bezirksregierung Münster im letzten Quartal 2026 zeigen.

Verlustabdeckung der RVM

Der Anstieg der Verlustabdeckung um rd. 694 T€ auf rd. 4,42 Mio. € beruht im Wesentlichen auf dem Wegfall der Mittel aus dem Teilraumkonto, die den Verlustausgleich 2026 einmalig um 0,7 Mio. € gesenkt hatten. Darüber hinaus wirken sich insbesondere erheblich steigende Abschreibungen auf E-Busse sowie höhere Personalaufwendungen auf die Verlustentwicklung aus. Von der um rd. 315 T€ höheren ÖPNV-Pauschale werden rd. 266 T€ zusätzlich zur Deckung der Verluste der RVM eingesetzt, sodass eine Mehrbelastung des Kreises von rd. 428 T€ verbleibt. Für die Folgejahre rechnet die RVM mit weiter steigenden Verlustausgleichen bis auf rd. 5,32 Mio. € im Jahr 2030.

Weitere Etatverschlechterungen

Die höheren Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Energie (+792 T€) betreffen vor allem die Unterhaltung der Grundstücke (+583 T€) und die Heizenergie (+167 T€). Die Schule für Musik erfordert wegen des höheren Mitgliedsbeitrags und der Ausgleichszuweisung an die Musikschule der Stadt Telgte rd. 230 T€ mehr.

Personalbudget

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatbelastungen. Diese steigen per Saldo um rd. 5,13 Mio. €. Zudem sinken die Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,33 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 07, 11 und 12 unter Ziffer C.

5. Konsolidierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung

Angesichts der aufgezehrten Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen kommt der Begrenzung des Finanzbedarfs bereits im Aufstellungsverfahren besondere Bedeutung zu. Die Mittelanmeldungen der Fachämter wurden daher in Haushaltsgesprächen mit dem Kreiskämmerer und der Kämmerei kritisch erörtert und im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Bezugsgröße ist die jeweilige Mittelanmeldung, nicht der Ansatz des Vorjahres. Die nachfolgend dargestellten Entlastungen mindern somit den angemeldeten Bedarf; sie bedeuten nicht zwingend, dass die Ansätze gegenüber 2026 sinken.

Im Rahmen des unterjährigen Controllings sowie der Haushaltsplanungen werden sämtliche investiven und konsumtiven Haushaltsansätze kontinuierlich überprüft und einer tiefergehenden kritischen Betrachtung unterzogen. Dies führt u. U. dazu, dass Aufwendungen reduziert oder Erträge angehoben werden. So werden beispielsweise Gebührenerträge entsprechend des Vorjahresergebnisses und der Prognose auf das laufende Jahr angehoben. Freiwillige Leistungen werden nur erhöht bzw. neu in den Haushalt aufgenommen, wenn die Beschlüsse der Fachausschüsse vorliegen. Allgemeine Geschäftsaufwendungen, Bewirtschaftungskosten und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen werden regelmäßig erörtert und begrenzt. Geplante Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes werden gestreckt bzw. vorerst gestrichen, um den Ergebnisplan zu entlasten. Es gilt dabei, einen Substanzverlust dieser Vermögensgegenstände zu vermeiden. Personalaufwendungen werden der aktuellen Entwicklungen entsprechend angesetzt. Auch im Beteiligungsmanagement werden Gespräche mit den Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf Gewinnausschüttungen und Verlustübernahmen geführt. Der Konsolidierungsdruck, der auf dem Kreis lastet, wird weitergetragen, und Einsparungen werden selbstverständlich von Beteiligungen erwartet. So konnte der Kreis bei zahlreichen Einzelpositionen Haushaltsverbesserungen erzielen.

Für die Beurteilung der Konsolidierungswirkung ist neben dem Volumen die Art der Maßnahmen maßgeblich. Die Kämmerei unterscheidet daher:

- *Strukturelle Maßnahmen:* Maßnahmen, die Leistungsumfang, Standards, Abläufe oder die Finanzierung einer Aufgabe dauerhaft verändern.
- *Ansatzbegrenzungen:* Kürzungen von Ansätzen oder Begrenzungen auf den Vorjahreswert, die in der Bewirtschaftung einzuhalten sind.
- *Aktualisierung von Planungsgrundlagen:* Anpassungen an die Ist-Entwicklung, an Vergabeergebnisse und Wirtschaftspläne sowie an geänderte Annahmen zu Fallzahlen, Preis- und Tarifentwicklung oder Bewertungsparametern.
- *Zeitliche Verschiebungen:* Maßnahmen, die Aufwand in spätere Haushaltsjahre verlagern.

Da die Mittelanmeldungen vor Vorliegen des Jahresabschlusses 2025, aktueller Fallzahlen, Ausschreibungsergebnisse und der Wirtschaftspläne der Beteiligungen erfolgen, ist diese Fortschreibung regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens; auf sie entfällt auch im Haushalt 2027 der überwiegende Teil der Entlastungen, etwa bei der Anpassung der Bewirtschaftungskosten für den Winterdienst an das Ergebnis der zwischenzeitlichen Ausschreibung. Ansatzbegrenzungen wurden vor allem bei den Sachaufwendungen vorgenommen, beispielsweise bei der Fahrzeugunterhaltung im Straßenbau und bei geringwertigen Wirtschaftsgütern der Berufskollegs. Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, u. a. an den Werkstätten des Paul-Spiegel-Berufskollegs und am Dach des Berufskollegs Beckum, werden auf die Jahre 2027 und 2028 verteilt; diese Entlastung ist ihrer Natur nach vorübergehend.

Eine nachhaltige Begrenzung der Umlagebelastung setzt voraus, diese Ansätze deutlich auszubauen. Die Kämmerei beabsichtigt daher, im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2028 den Konsolidierungsprozess zu strukturieren und zu intensivieren, insbesondere durch

- Eckwerte bzw. Budgetvorgaben je Amt vor der Mittelanmeldung,
- eine Aufgaben- und Standardkritik bei freiwilligen Leistungen und bei Aufgaben, die dem Grunde nach pflichtig, der Höhe nach aber gestaltbar sind, auch im sozialen Bereich,
- die Überprüfung von Kostendeckungsgraden und Entgelten,
- die Nutzung von Effizienzpotenzialen aus Digitalisierung und interkommunaler Zusammenarbeit sowie
- messbare Konsolidierungsziele, deren Umsetzung im unterjährigen Finanzstatus nachverfolgt wird.

6. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik

6.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat mit Beschluss vom 14.06.2024 einer zweiten Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms mit großer Mehrheit zugestimmt. Aufgrund der gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, die die Zukunftsfähigkeit des Kreises beeinflussen, wie zum Beispiel die Corona-Pandemie mit langen Shut-Downs, der Krieg gegen die Ukraine, die Energiekrise und die Notwendigkeit der Klimaanpassung, war eine weitere Aktualisierung des Programms sinnvoll und notwendig. Hierbei wurden die aktuellen Trends und Entwicklungen berücksichtigt und dementsprechend Ziele und Maßnahmen angepasst und/oder neue Projekte entwickelt.

Die nachfolgend genannten bewährten vier Handlungsfelder aus dem Kreisentwicklungsprogramm werden beibehalten, wobei das Themenfeld 4 um den Aspekt der Mobilität erweitert und ein neues fünftes Handlungsfeld „Sicherheit“ ergänzt wurde:

1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz, Mobilität & Umwelt
5. Sicherheit

Auf dieser Grundlage wurden fünf Leitprojekte identifiziert, die in digitalen Expertenkreisen auf der Fachebene mit Beteiligung der Politik ausgestaltet und abgestimmt wurden.

Die entwickelten Leitprojekte sind:
- Zukunft der Arbeitswelt im Kreis Warendorf
- Fachkräfteinitiative im Strukturwandel
- Generationenübergreifend gut leben im Kreis Warendorf
- Klimaschutz und -anpassung im Kreis Warendorf als integrierte Aufgabe
- Resilienter Kreis Warendorf - gut vorbereitet und informiert in die Zukunft

Diese Projekte einschließlich erster Teilprojekte bündeln Maßnahmen, die dem Kreis Warendorf neue Weichenstellungen ermöglichen, um für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gut aufgestellt zu sein. Einige Teilprojekte, die schon 2019 im Programm enthalten waren und weiterhin aktuell sind, werden fortgeführt und entsprechend den jetzigen Herausforderungen weiterentwickelt.

Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus wurde am 04.07.2025 vom Kreistag beschlossen.

6.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen

Zum 31.12.2025 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 171,65 Mio. € aus. Allein rd. 133,80 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2025 ein Betrag i. H. v. 52,1 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert. Der Ausbau der Anlagen um eine vierte Anlagesäule wurde mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 umgesetzt. Für dieses Haushaltsjahr stehen insgesamt 3,5 Mio. € zur Verfügung. 1,0 Mio. € gem. Haushaltsansatz 2026 sowie 2,5 Mio. € aus einer Ermächtigungsübertragung der im Jahr 2025 nicht investierten Mittel. Bislang erfolgten noch keine Zuführungen.

Im Jahr 2027 soll eine Zuführung i. H. v. 1,0 Mio. € erfolgen (Vorjahr: 1,0 Mio. €). Für die Jahre 2028 und 2029 sind ebenfalls Zuführung i. H. v. 1,0 Mio. € p.a. veranschlagt. Für das Jahr 2030 ist keine Zuführung geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Planwerte.

Aufgrund höherer Ertragschancen und der neuen Möglichkeit buchungstechnisch Erträge im Haushalt 2027 zu generieren, plant der Kreis, einen Kreistagsbeschluss am 06.11.2026 vorausgesetzt, eine Teilumschichtung vom kvw-Vesorgungsfonds Klassik in den kvw-Versorgungsfonds Chance vorzunehmen. Die Umschichtung im Kapitalstock erfolgt durch einen Teilverkauf bestehender Anteile des kvw-Versorgungsfonds Klassik und den anschließenden Erwerb neuer Anteile des kvw-Versorgungsfonds Chance. Diese Transaktion ist für das Jahr 2027 geplant und wird je nach Marktlage möglicherweise in mehreren Tranchen durchgeführt. Die genaue Anzahl der zu verkaufenden Klassik-Anteile bemisst sich nach dem Ziel, einen Ertrag (Gewinn) von 1,0 Mio. € im Kreishaushalt 2027 zu realisieren. Diese erfolgswirksame Buchung des Finanzertrags von 1,0 Mio. € ermöglicht eine neue haushaltsrechtliche Auslegung des § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (vgl. Schreiben des MHKBD vom 07.04.2026).

Der Bestand des Kapitalstocks stellt sich wie folgt dar:

	kvw Versorgungs-fonds Klassik	DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)	BW-Bank	Frankfurter Bank-gesellschaft	
Einzahlungen im Jahr:	**in Höhe von Mio. €**	**in Höhe von Mio. €**	**in Höhe von Mio. €**	**in Höhe von Mio. €**	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
2024		1,5		1,5	
2025		0,5	1,0	1,0	
Summe Einzahlungen (bis 31.12.2025)	**14,7**	**12,2**	**12,5**	**12,5**	**51,9**
Vermögensstand 31.12.2025	**19,6**	**15,1**	**14,0**	**14,4**	**63,1**
Vermögensstand 30.03.2026	**19,6**	**14,6**	**13,5**	**14,2**	**61,9**
Vermögensstand 15.04.2026	**19,9**	**14,9**	**13,9**	**14,6**	**63,3**
Vermögensstand 08.06.2026	**20,0**	**15,1**	**14,0**	**14,8**	**63,9**
Vermögensstand 01.07.2026	**20,2**	**15,3**	**14,3**	**15,2**	**65,0**
Vermögensstand 28.09.2026	**19,8**	**15,1**	**14,1**	**14,7**	**63,7**

6.3 Verschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel stand über viele Jahre für Politik und Verwaltungsweit im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (ohne die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020") wurden von rd. 35,5 Mio. € im Jahr 2005 auf rd. 3,22 Mio. € Ende 2025 zurückgezahlt. Die konsequente Entschuldung führte dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite kontinuierlich gesunken sind.

Diese Entwicklung kehrt sich nun um. Der Abbau von Liquidität setzt sich fort; seit 2025 müssen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, deren Bestand Ende 2026 voraussichtlich rd. 10 Mio. € betragen wird. Der in der Haushaltssatzung 2026 von 25 Mio. € auf 40 Mio. € angehobene Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt für 2027 unverändert. Zugleich machen die anstehenden Investitionsmaßnahmen erstmals seit Jahren wieder die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich. Für 2026 ist eine Kreditaufnahme von 2,1 Mio. € vorgesehen (Ermächtigung: 9,9 Mio. €), für 2027 sind 5,9 Mio. € veranschlagt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten steigen damit voraussichtlich auf rd. 4,99 Mio. € Ende 2026 und auf rd. 10,47 Mio. € Ende 2027.

Die Zinslast steigt entsprechend: Die Zinsaufwendungen erhöhen sich von 533 T€ im Jahr 2026 auf 627 T€ im Jahr 2027.

6.4 Digitale Transformation für eine starke Kreisverwaltung

Die digitale Transformation unserer Kreisverwaltung weiter voranzutreiben, ist ein entscheidender Schlüssel für unsere Zukunftsfähigkeit. Ziel ist es, unsere Dienstleistungen medienbruchfrei und barrierearm bereitzustellen, sodass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen noch einfacher darauf zugreifen können.

Um den digitalen Wandel attraktiv für alle Beteiligten zu gestalten, wurde Ende 2024 mit der Umstellung der Arbeitsplätze auf eine Virtuelle Desktopinfrastruktur sowie Notebooks begonnen. Bis Ende 2025 werden 950 Notebooks ausgegeben sein, der vollständige Abschluss der Umstellung erfolgt in 2026 nachdem weitere Geräte beschafft werden konnten. Parallel dazu erfolgt die Einführung von Microsoft 365.

Diese Vorhaben zählen zu den zentralen Projekten der seit Sommer 2024 jährlich verabschiedeten Roadmaps, die auf Grundlage der entwickelten Digitalisierungsstrategie basieren.

Auch die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) bleibt ein zentrales Projekt. Bis 2027 wird die Kreisverwaltung vollständig digital mit der E-Akte arbeiten.

Ergänzend widmet die Verwaltung zukunftsweisenden Themen wie beispielsweise dem Einsatz künstlicher Intelligenz und Robotic Process Automation.

Im Bereich Schule schreiten die Maßnahmen ebenfalls voran. Dazu zählen die Neuausstattung der Computerräume in den Berufskollegs sowie die Modernisierung des Schulischen Lernorts in Ahlen.

Haushaltsrelevant ist insbesondere die Umstellung auf Lizenzmodelle für verwaltungsweite Anwendungen für die über 1.500 Beschäftigten, die zu einer strukturellen Veränderung der Ausgaben führt.

<u>Die folgenden Investitionsmaßnahmen wurden in den Haushalt 2027 aufgenommen:</u>

- Investitionen in Systemtechnik: 200.000 € (Vorjahr: 200.000 €)
  (Investitions-Nr. 08.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- UWG Investitionen Schule: 300.000 € (Vorjahr: 320.000 €)
  (Investitions-Nr. 18.12.009, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Kommunikations-Management-System für Leitstelle: 715.000 € (Vorjahr: 875.000 €)
  (Investitions-Nr. 25.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
  In 2025 wurde mit der Planung eines neuen Kommunikations-Management-Systems für die Leitstelle begonnen. Die Umsetzung erfolgt in den Jahren 2026 und 2027.
- Software für den Bereich Kita: 60.000 € (Vorjahr: 140.000 €)
  (Investitions-Nr. 26.12.004, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Investitionen in Leitstelle und Rettungsdienst: 180.000 € (Vorjahr: 180.000 €)
  (Investitions-Nr. 26.12.006, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Beschaffung Dokumentenmanagement System: 50.000 € (Vorjahr: 100.000 €)
  (Investitions-Nr. 07.12.013, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften: 25.000 € (Vorjahr: 50.000 €)
  (Investitions-Nr. 23.12.002, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur: 100.000 € (Vorjahr: 20.000 €)
  (Investitions-Nr. 26.12.005, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Bargeldlose Zahlungsterminals: 45.000 € (Vorjahr: 0 €)
  (Investitions-Nr. 27.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)

<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u>

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen inkl. Software: 1.690.000 €
  (Vorjahr: 1.675.000 €) Die Nutzung von Software wird durch Preisankündigungen der Hersteller deutlich teurer. Zudem kommen neue Produkte hinzu.
- Aufwendungen für IT-Dienstleistungen: 1.265.000 € (Vorjahr: 1.420.000 €)
  Fachanwendungen erfordern die Unterstützung externer IT-Firmen. Zudem wird die IT-Sicherheit gestärkt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste: 2.730.000 € (Vorjahr: 2.430.000 €)
  Der Wandel von der Kauf- zur Abolizenz und grundsätzliche Preissteigerungen spiegeln sich hier wider.
- Telekommunikationskosten: 925.000 € (Vorjahr: 885.000 €)
  Softwareanwendungen, Homeoffice, Videokonferenzen und die Anbindungen an die Nebenstellen benötigen schnelle Netzanschlüsse. Die Umstellung auf Glasfaseranschlüsse verursacht entsprechende Preiserhöhungen.
- Allgemeine Geschäftsaufwendungen: 1.550.000 € (Vorjahr: 1.430.000 €)
  Im Verwaltungsbereich konnte der Ansatz aufgrund des abgeschlossenen VDI-Umbaus gesenkt werden. Die anstehende Refinanzierung des „DigitalPakts“ führte im Schulbereich zu einer starken Erhöhung des Ansatzes

Mit diesen Investitionen und Aufwendungen schaffen wir die Grundlage für eine moderne und zukunftsfähige Verwaltung, die effizient arbeitet, serviceorientiert handelt und den Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gleichermaßen gerecht wird.

6.5 Nachhaltigkeitsbericht

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wurde gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erstellt und am 11.03.2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP) vorgestellt (Vorlage Nr. 009/2022).

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung des übergeordneten Kreisentwicklungsprogramms und bei dem jährlichen Sachstandsbericht berücksichtigt werden. In der Vorlage Nr. 145/2022 zum Sachstandsbericht in der Sitzung des UKMP am 09.09.2022 wurden die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend dokumentiert. Seit dem Kreishaushalt 2023 werden zudem Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen abgebildet.

7. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf

Die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen ist insbesondere im ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die zunehmende Digitalisierung wird neben neuen Anwendungsmöglichkeiten in privaten Bereichen weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Gigabit-Datenautobahn“ gelingt.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet durch privatwirtschaftliche Maßnahmen oder, wenn nicht möglich, mit staatlich finanzierten Förderprojekten mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die digitale Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum kreisweiten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die auftretenden Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s) mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern umfasst ursprünglich den Zeitraum 2020-2023. Ein Upgrade des Bundesförderprogramms ermöglicht die Hinzunahme weiterer Adressen, sogenannter hellgrauer Flecken (< 100 Mbit/s). Die Wirtschaftlichkeitslücke steigt dadurch um rund 20 Mio. Euro. Der Ausbauzeitraum verlängert sich dadurch bis 2026/2027. Rund 1.400 Adressen können von dieser Erweiterung profitieren.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unterversorgten Adressen mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s insb. in den ländlichen Außenbereichen stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu erhalten, war für den Kreis eine einmalige Gelegenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel kön-

nen rund 15.000 Haushalte, 2.000 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit einer durchgehenden Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 700 Unternehmen in 50 Gewerbegebieten können bis 2027 mit Glasfaser versorgt werden. Beteiligt sind sieben Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen konnten die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ des Landes NRW konnten in 2022 kreisweit 19 Schulen mit Glasfaser versorgt werden, die nicht im Bundesprogramm Breitband berücksichtigt werden konnten.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Grauen Flecken“ (> 100 Mbit/s). In der Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Ausgenommen sind Adressen mit Zugriff auf Kabelnetze. Der Bundesfördermittelgeber hat am 11.05.2026 den endgültigen Zuwendungsbescheid ausgestellt. Zur Umsetzung (Prognoserechnung, Markterkundungsverfahren, Vergabeverfahren etc.) wird die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Durch den zwischenzeitlich erfolgten privatwirtschaftlichen Ausbau konnte die Anzahl der förderfähigen Anschlüsse auf rund 850 Adressen reduziert werden. Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt rd. 7,5 Mio. Euro. Der Ausbau erfolgt in den Jahren 2027-2028.

Im Kreis Warendorf gab es im Vorfeld und parallel zu den Fördervorhaben umfangreiche Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau.
Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Westconnect GmbH und der Vodafone GmbH sind dieses insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

Mobilfunk Kreis Warendorf

Neben dem Glasfaserausbau ist eine lückenlose Mobilfunkversorgung eine unverzichtbare Säule der digitalen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Ein stabiles Netz ist essenziell für Familien, Unternehmen, Mobilität und moderne Anwendungen in der Landwirtschaft.

Ziel des Kreises Warendorf ist die flächendeckende Schließung von Versorgungslücken (4G/LTE und 5G). Im Bereich des Mobilfunk fungiert der Kreis Warendorf als zentrale Schnittstelle zwischen den Netzbetreibern (Telekom, Vodafone, Telefónica, 1&1) und den Kommunen. Zu den Hauptaufgaben zählen die Identifikation von Funklöchern, die Unterstützung von Standort- und Genehmigungsverfahren sowie die Auswertung von Versorgungsdaten.

Während die Versorgung der Haushalte im Kreisgebiet nahezu 100 % erreicht, liegt der Schwerpunkt aktuell auf der Verbesserung der Flächenversorgung in den Außenbereichen und entlang von Verkehrswegen. Der Ausbau erfolgt eigenwirtschaftlich durch die Netzbetreiber. Bestehende Mobilfunkstandorte werden kontinuierlich modernisiert und durch Neu- sowie Erweiterungsbauten ergänzt.

8. Wiedervernässung von Flächen

Artenschutz und Klimawandel verlangen auch im Kreis Warendorf weiterhin Maßnahmen.

Diese Entwicklungen hängen unmittelbar zusammen. Durch die Erderwärmung kommen Tiere, Pflanzen und Ökosysteme in Bedrängnis. Sie können sich nicht so schnell an die veränderten wärmeren Bedingungen anpassen. Viele Arten schwinden oder sterben ganz aus. Trocken- fallende Moore setzen klimaschädliches CO_2 frei. Ehemals feuchte Grünländer fallen trocken und bieten keinen Lebensraum mehr für bedrohte Arten.

Mit dem „Aktionsbündnis für Artenvielfalt - Der Kreis Warendorf summt und blüht“, durch das Ziel, 280.000 Bäume (für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Kreis Warendorf einen Baum) als CO_2-Speicher zu pflanzen und durch die kontinuierliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden bereits viele sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen für den Arten- und Klimaschutz im Kreis Warendorf umgesetzt. Das Engagement soll weiter verstärkt werden, um gerade auf lokaler Ebene die Lebensgrundlagen zu schützen.

Die Wiedervernässung von Mooren, Heiden und anderen Flächen ist hierbei ein wichtiger Baustein. Als hocheffektive CO_2-Speicher spielen insbesondere Moore und feuchte Grünlandflächen eine wesentliche Rolle. Wasser in der Landschaft ist essentiell für das Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Ein stärkerer Wasserrückhalt in der Landschaft dient dabei sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung. Daher sollen u. a. das Naturschutzgebiet Füchtorfer Moor als großes, ehemaliges Niedermoor im Kreis und andere wichtige Feuchtwiesenschutzgebiete für mögliche Wiedervernässungsmaßnahmen in den Fokus genommen werden. Ziel des Kreises Warendorf ist es, gemeinsam mit anderen Akteuren Wasser in die Gebiete zurückzubringen.

Das Naturschutzgebiet Brüskenheide ist als ein positives Beispiel zu nennen. Hier haben der Kreis, die Bezirksregierung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Dezernat für Bodenordnung, die Biologische Station, der Wasser- und Bodenverband und die Landwirte vor Ort gemeinsam an einem Strang gezogen. Ein wertvoller Landschaftsbereich wurde durch Verfüllung von Gräben wiedervernässt. Das Niederschlagswasser verbleibt nun länger vor Ort. Am Ende entsteht ein Mehrwert für den Klima- und Artenschutz, aber auch für die privaten Flächeneigentümer, die entschädigt wurden oder die durch den Verkauf von durch die Maßnahmen generierten Ökopunkten profitieren. Für weitere Maßnahmen stehen Mittel für das Jahr 2027 zur Verfügung. Zudem sollen geeignete Förderprogramme genutzt werden, um auf der Basis von vorhandenen und noch zu entwickelnden Konzepten auch in den Folgejahren Projekte anzustoßen.

Der Kreis steht bereit, um weitere Projekte im Rahmen der Wiedervernässung anzugehen. Die wichtigste Voraussetzung ist hier die Bereitschaft und Einwilligung der Flächeneigentümer vor Ort, um Maßnahmen umsetzen zu können. Gemeinsam und in kooperativem Zusammenspiel, freiwillig und mit einem Mehrwert für alle, wird der Kreis aktiv daran arbeiten.

9. ÖPNV

In den Haushalt 2027 werden für die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages betriebenen Linienbündel WAF 2, 5, 6 und 7 Mittel in Höhe von etwa 3,79 Mio. € eingestellt. Dabei wird für 2027 ff eine jährliche Preissteigerung von 5 % angenommen.

Ein Teil der Kosten für die Linienbündel, insbesondere WAF 5 (Stadtverkehr Telgte) und WAF 7 (Warendorf – Ostbevern - Münster) wird durch die kreisangehörigen Kommunen finanziert, da es sich hier um Orts- und stark schülerorientierte Verkehre handelt, die von den beauftragenden Kommunen refinanziert werden. Für die Ortverkehre der Linienbündel WAF 5 und 7 erwartet der Kreis Warendorf von den Kommunen Telgte und Ostbevern eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt ca. 1.034.560 € pro Jahr.

Der Kreis wird bis Ende 2026 im Rahmen der vorläufigen Bewilligung der Vorauszahlung einen Betrag in Höhe von ca. 6,9 Mio. € zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in NRW erhalten. Der überwiegende Teil wird an die Verkehrsunternehmen u. a. zur Deckung der Einnahmeausfälle aus dem Verkauf

des Deutschlandtickets und somit zur Liquiditätssicherung weitergeleitet. Bund und Länder teilen sich die Kosten nach einer grundsätzlichen Vereinbarung bis einschließlich 2030 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr.

Nachdem der Rettungsschirm für das Deutschlandticket ausgelaufen ist, müssen Kosten, die den Zuschuss von Bund und Ländern übersteigen, über Erhöhungen des Ticketpreises aufgefangen werden, um die Auskömmlichkeit zu gewährleisten. Ob und welche Auswirkungen die Preis-steigerung ab 2027, die noch nicht feststeht, auf die Nachfrage und damit eine Ausfinanzierung sowie den Kreishaushalt hat, ist nicht seriös abzuschätzen. Im ÖPNV könnten zudem auch weiterhin deutlich höhere Kosten aufgrund der z. B. notwendigen Personalgewinnung entstehen. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Schülertickets, des Deutschlandtickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber.

Die für die Finanzierung des Deutschlandtickets bereitgestellten Zuwendungen waren im bisherigen Verlauf auskömmlich. Zusätzliche, ungeplante Aufwendungen sind dem Kreis hieraus bislang nicht entstanden. Die derzeitige Finanzierungssituation kann daher aktuell als stabil bewertet werden. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob die bestehenden Finanzierungsregelungen auch künftig in vollem Umfang fortgeführt werden. Insbesondere angesichts einer möglichen dynamischen Entwicklung der tatsächlichen Kosten bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der langfristigen Auskömmlichkeit der bereitgestellten Mittel. Die weitere Entwicklung wird daher aufmerksam beobachtet, um im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ggf. möglichst frühzeitig reagieren zu können.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr stellt einen wesentlichen Standortfaktor für Städte und Gemeinden dar. Insbesondere die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Bildungs-einrichtungen sowie anderen wichtigen Einrichtungen des täglichen Lebens trägt maßgeblich zur Attraktivität einer Region bei. Dies gilt in besonderem Maße für die Anbindung des ländlichen Raums an die umliegenden Mittel- und Oberzentren. Darüber hinaus leistet ein bedarfsgerechtes und nachhaltiges ÖPNV-Angebot einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie zur Erreichung der Klima- und Umweltziele.

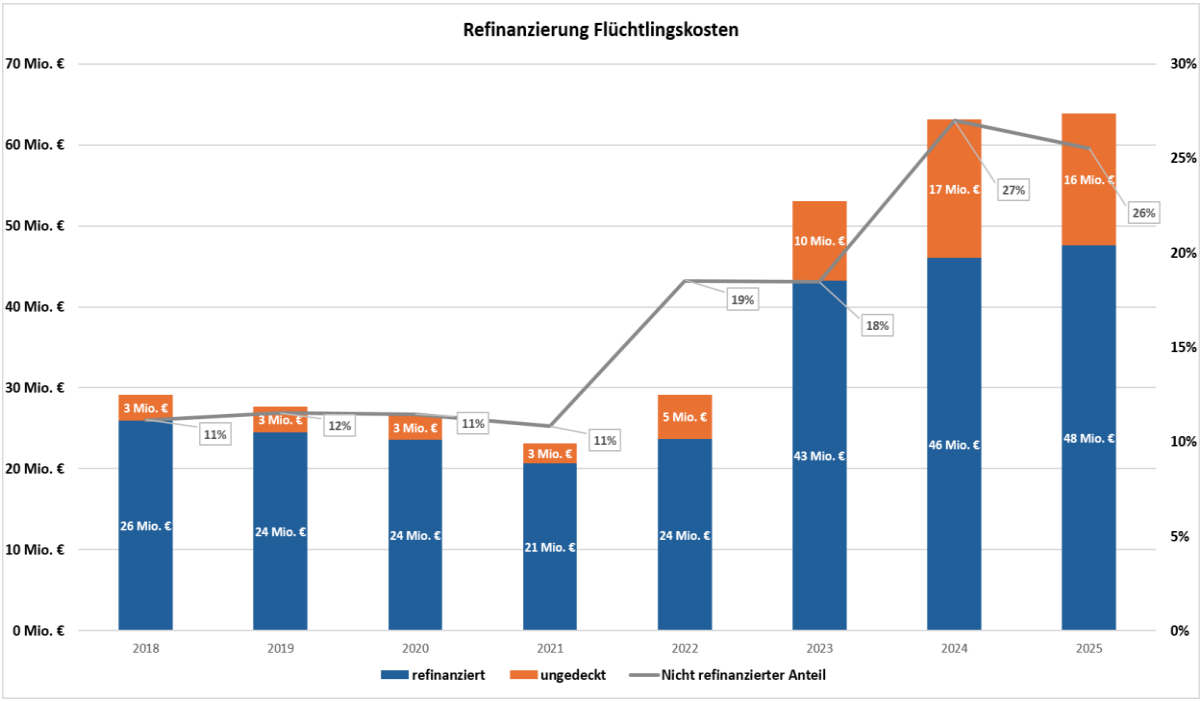
10. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine große Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Die vermehrten Sach- und Personalkosten samt etwaiger Erstattungen, welche aus dem hohen Flüchtlingsstrom – seit März 2022 auch durch den Angriff auf die Ukraine – resultieren, werden regelmäßig anhand eines kreisinternen Erfassungsbogens abgefragt. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. An den Kosten beteiligen sich unterschiedliche Stellen. Im Ergebnis werden die Kosten aber nicht vollständig erstattet, weshalb es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden kommt. Es besteht weiterhin das Ziel, auch diese hohe Zusatzbelastung des Kreisetats von Bund und Land erstattet zu erhalten.

Im Jahr 2025 wurden überwiegend Geldleistungen für den Personenkreis der Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht. Hierzu zählen beispielsweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Krankenhilfe, Pflegegeld sowie Leistungen nach dem SGB II. Daneben entstanden weitere Sachaufwendungen, etwa für die Registrierung von Flüchtlingen und die Versorgung unbegleiteter Minderjähriger.

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen benötigen die zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2025 sind Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 63,87 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag betrug rd. 16,31 Mio. € (Vorjahr: 17,04 Mio. €). Diese ungedeckten Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Im Vergleich zum Vorjahr (Gesamtkosten i. H. v. 63,11 Mio. €) haben sich die Gesamtkosten in 2025 um 757 T € erhöht. Das entspricht einer Kostenerhöhung von knapp 1,2 %. Die vergleichsweise geringe Erhöhung ist auf leicht gesunkene Sachkosten bei gleichzeitig gestiegenen Personalkosten zurückzuführen.



Das Jobcenter verzeichnete gegenüber dem Vorjahr auch durch Wegzug eine leicht rückläufige Anzahl an Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften. Zudem führten neue rechtliche Regelungen zu etwas rückläufigen Sachkosten des Sozialamtes. Die Personalkosten aller abgefragten Bereiche erhöhten sich insgesamt um 1,17 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfiel 2025 auf die Sachkosten, insbesondere im Bereich der sozialen Transferaufwendungen. Die Sachkosten betragen insgesamt rd. 54,16 Mio. €, wovon ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 13,06 Mio. € verbleibt. Dies entspricht anteilsmäßig rd. 24,11 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2025 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 3,25 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 9,71 Mio. €). Anteilsmäßig werden somit rd. 33,49 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

Der Kreis Warendorf wird im Jahr 2027 voraussichtlich weiterhin Pauschalmittel durch das Land NRW nach dem Kreisunterstützungsgesetz i. H. v. lediglich 500 T€ für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten sowie bei integrationsfördernden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote und bezüglich der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kreises, erhalten.

11. Ausländerbehörde

Ein Ende des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine ist weiterhin nicht absehbar. Aktuell leben insgesamt 4.580 Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, im Kreis Warendorf. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um ukrainische Staatsangehörige, sondern auch um Personen, die in der Ukraine ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht innehatten bzw. haben.
In dem Zusammenhang wurde auf europäischer Ebene die Massenzustromrichtlinie per EU-Ratsbeschluss bis zum 04.03.2028 verlängert. Ebenso wurden die nationalen Regelungen zur Schutzgewährung für diesen Personenkreis angepasst und auf das vorgenannte Datum befristet.

Weitere Zuzüge aus der Ukraine sind zu erwarten. Nachdem das Land NRW zunächst die Aufnahmeverpflichtung (Aufnahmequote) übererfüllt hatte, besteht nunmehr wieder die Verpflichtung zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine.

Das in 2023 erstmalig zu erteilende „Chancen-Aufenthaltsrecht“ für Personen, die schon langjährig geduldet sind, ist inzwischen nicht mehr erteilbar. Die bisher erteilten Aufenthaltstitel nach

§ 104c AufenthG können ausschließlich eine Verlängerung erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für ein Anschlussbleiberecht (§§ 25a und 25b AufenthG) erfüllen. Es ist abzusehen, dass einige Fälle die Voraussetzungen nicht erfüllen können und wieder in den Status der Duldung zurückfallen. Mit dem Rückfall in den Duldungsstatus ist auch erneut zu prüfen, inwieweit eine Ausreiseverpflichtung umgesetzt werden kann.

Das Fachkräfteeinwanderungsrecht ist inzwischen erweitert und angepasst worden, so dass weitere rechtliche Grundlagen geschaffen wurden, um die Einreise zwecks Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen. Die Fachkräfteeinwanderung wird in Nordrhein-Westfalen durch die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung, welche bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt ist, zentral bearbeitet. Dort erfolgt der Austausch mit den deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens. Die Ausländerbehörde ist erst nach Einreise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zuständig. Nach der Einreise werden dann Aufenthaltserlaubnisse bei der Ausländerbehörde beantragt.

Die Einführung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS) und die Weiterführung der Digitalisierung der Migrationsverwaltung führen zu neuen Verfahrensweisen und Veränderungen/Ergänzungen in Arbeitsabläufen. So sind nunmehr in vielen Fällen auch Abfragen in europäischen Sicherheitssystemen, wie dem Schengener Informationssystem, dem Entry-Exit-System und zukünftig auch noch im ETIAS (System zur Überwachung visafreier Kurzaufenthalte) durchzuführen. Alle Systeme erfordern auch Die Pflege und das Erfassen von Daten, weshalb ein nicht unerheblicher Mehraufwand daraus resultiert.

Weitere rechtliche Veränderungen wurden in Bezug auf die „rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“ vorgenommen und wirken sich ebenfalls auf die Arbeit in der Ausländerbehörde aus. Hier sind neue Verfahrensabläufe zu etablieren, die auch Austausch und Kooperation mit anderen Behörden erfordern.

Die mit der Flüchtlings- und Zuwanderungsthematik verbundenen Aufgaben und Kosten finden auch weiterhin an vielen anderen Stellen erheblichen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf. So werden z.B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer skizziert.

12. Berufskollegs und Förderschulen

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.500 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2027 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Sanierung von Fachräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen und Geräte vorgesehen. So sollen für das Berufskolleg Beckum u. a. eine Wasserschneidanlage (Metall) und eine Profilschleifmaschine (Holz) angeschafft werden. Darüber hinaus soll in 2027 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Sanierung und Neukonzeption der Werkstätten erfolgen. Für das Foyer des Berufskollegs Ahlen soll in 2027 eine Veranstaltungstechnik beschafft und installiert werden.

Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung

- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen 2027:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik	285.000 €
Produktgruppe 0301 Schulen	741.000 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	307.000 €
Summe Investitionen:	**1.333.000 €**

Aufwendungen 2027*:

Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	1.683.000 €
Produkt 030110 Berufskollegs (finanziert aus „Gute Schule 2020“: 0 €; inkl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 290.000 €)	952.614 €
Produkt 030220 Schülerbeförderung	827.700 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	950.000 €
** ohne Personalkosten und Abschreibungen*	
Summe Aufwendungen 2027:	**4.413.314 €**
Insgesamt 2027:	**5.746.314 €**

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2027 für die drei Berufskollegs rd. 5,7 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 1,3 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 4,4 Mio. € veranschlagt.

Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrkräften und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden, das in größten Teilen bereits umgesetzt wurde.

Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“

Standort Warendorf
Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“

erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessiv die bislang vom Berufskolleg genutzten Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung von zwei Aufzugsanlagen war unumgänglich. Die Umbauarbeiten zur Umsetzung des Raumprogramms sowie der Anbau mit den Aufzügen sind inzwischen abgeschlossen.

Standort Beckum
Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zu den Herbstferien 2022 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Overbergschule der Stadt Beckum, Sonnenstraße 11, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 im Primarbereich:

Der Kreis Warendorf erhält aus der Förderrichtlinie „Ganztagsausbau“ vom 12.10.2023 Fördermittel i. H. v. 503.335,94 €. Die Fördermittel werden für den Neubau der OGS an der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum eingesetzt (Investitionsvolumen rd. 5 Mio. €). Die Antragstellung ist gemeinsam vom Amt für Hochbau und Immobilienmanagement und dem Amt für Jugend und Bildung erfolgt. Die Baumaßnahme ist begonnen, die Rohbauarbeiten befinden sich in der Ausführung. Für den Standort der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf ist keine bauliche Erweiterung erforderlich. Raumkonzepte, wie Klassenräume multifunktional auch im Nachmittag für die OGS genutzt werden können, werden erarbeitet.

<u>Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -</u>

Standort Ahlen
Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

Standort Warendorf
Die Bezirksregierung Münster hat Ende 2022 die Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG genehmigt.

Die Neubaumaßnahme wurde im August 2025 fertiggestellt, sodass nach den Sommerferien der Schulbetrieb aufgenommen werden konnte.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

<u>Weitere Förderschwerpunkte</u>
Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt rund 330 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit etwa 200 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; diese sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – des Inklusionsteams –, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2027 und im Finanzplanungszeitraum die Schulstandorte Ahlen und Warendorf.
In 2027 sollen Diagnostik- und Förderplanmaterialien, sowie verschiedene Geräte für den Bereich Sport und Mobilität beschafft werden.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude seit dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

13. Medienkompetenzzentrum

Das Medienkompetenzzentrum hat vielfältige Aufgaben für alle Akteure, die an der digitalen Bildung beteiligt sind.

Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren, das mediendidaktische Angebot auch in der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.

Das Medienkompetenzzentrum fungiert selbst als Anbieter eigener Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz in eigenen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zur Erprobung von Lern-IT und Durchführung innovativer Fortbildungsveranstaltungen.

Es steht ein MediaLab zur Verfügung, das vorrangig durch das Team des Medienkompetenzzentrums und seine Bildungspartnerinnen und -partner zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen belegt werden kann. Dazu ist der Raum so eingerichtet worden, dass Gruppen bis ca. 25 Personen die bereitgestellte Lern-IT in unterschiedlichen Organisationsformen erproben können. Zur Präsentation ist der Raum mit einem interaktiven TFT-Display und einem Audiosystem ausgestattet, auf das mit verschiedenen digitalen Endgeräten wechselweise gestreamt werden kann.

Medienberaterinnen und -berater übernehmen wie bisher die pädagogische Beratung von Schulen und Schulträgern (gemäß ihrem Aufgabenspektrum), bieten Schulungsangebote zur überfachlichen Unterrichtsentwicklung mit Medien und vernetzen und qualifizieren die an jeder Schule benannten Digitalisierungsbeauftragten.

Das Land NRW stellt zur ergänzenden Ausstattung der Medienkompetenzzentren Pakete zur Verfügung; das sogenannte VR-Landesprojekt und das Digital MakingPlaces Projekt.

14. Museen

Der Haushaltsplan 2027 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
Der Kreis Warendorf ist mit einem Gesellschaftsanteil von 30% größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte. Derzeit ist im Haushaltsentwurf ein Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 393.342 € veranschlagt. Aufgrund der Liquiditätslage sowie der Jahresfehlbeträge der Vorjahre ist es vorgesehen, den Zuschuss gegenüber 2026 um 11.457 € zu erhöhen (3%ige Erhöhung). Die 3%ige Dynamisierung der Zuschüsse ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen.

Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur – und gewährt als einziger Gesellschafter einen Zuschuss im Jahr 2027 zu den Betriebskosten in Höhe von voraussichtlich 460.500 €. Um weitere Kostensteigerungen aufzufangen, wurde der Zuschuss gegenüber dem Vorjahr von 423.000 € um zusätzliche 37.500 € auf 460.500 € angehoben. Die Zuschusserhöhung wird die GKW aus erwarteten RWE-Dividendenerträgen leisten. Unter Berücksichtigung der 3%igen Zuschusserhöhung pro Jahr, die alle zwei Jahre realisiert wird, um die allgemeinen Kostensteigerungen (auch aus Tariferhöhungen) aufzufangen, steigt der Zuschuss bis zum Jahr 2030 auf 517.000 € (Zuschuss 2028 und 2029: 488 T€ p.a., 2030: 517 T€). Auch für diese Jahre erfolgt die Bezuschussung vollständig durch die GKW aus erwarteten Dividendenerträgen.

Museum Abtei Liesborn
Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang (Budgetvolumen: rd. 1,55 Mio. €, davon Aufwendungen i. H. v. rd. 515 T€).

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wurde das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangeliars“ neu konzipiert.

Ein Planungsbüro hat umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Am 13.05.2023 wurde die neugestaltete Dauerausstellung eröffnet. Die Handschrift wurde damit in einer Abteilung „Abteigeschichte“ der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Insgesamt wurde in den Jahren ab 2018 bis ins Jahr 2023 ein Budget von 2.720.000 € (Förderung rd. 2 Mio. €) über den Kreishaushalt bewirtschaftet. Hauptursächlich für den Umfang der Baumaßnahme waren die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen sowie Mehrkosten für die Stahlwände. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

In einem zweiten Bauabschnitt sollen nun der Mittelflügel und der Südflügel des barocken Abteigebäudes dieser modernen Ausstellungsgestaltung angepasst und die Präsentation konsequent weiterentwickelt werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem Büro für Ausstellungsdesign konkretisiert und die vier zentralen Sammlungsbestandteile des Museums (Abteigeschichte, Kunstgeschichte, Kulturgeschichte und Kreuzsammlung) in den Mittelpunkt gerückt werden. Hinzu kommen Funktionsräume zur Erleichterung der Museumsarbeit.

Im Jahr 2027 jährt sich die Rückkehr des Liesborner Evangeliars zum 10. Mal. Aus diesem Anlass wird eine Spur von thematischen Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Workshops etc.) durch das Jubiläumsjahr gelegt. Hierzu werden 8.000 € Veranstaltungskosten eingeplant.

15. Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2021 und 2022 sowie der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 konnten die ermittelten Belastungen vollständig durch die erhöhte Kostenerstattung des Bundes

für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) abgefedert werden. Eine zu isolierende Belastung verblieb in diesen Jahren nicht.

Im Jahresabschluss 2023 wurden kriegsbedingte Haushaltsbelastungen in Höhe von 3,86 Mio. € nach § 5 NKF-CUIG ermittelt und als Bilanzierungshilfe aktiviert.
Nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG wird dieser Bilanzposten im Haushaltsjahr 2026 erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe fallen daher in den Folgejahren nicht an.

Da das NKF-CUIG nur für die Haushaltspläne 2021 bis 2023 und die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 gilt, werden entsprechende Belastungen seit dem Haushaltsplan 2024 nicht mehr ermittelt. Der Betrag wird entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 06.02.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 005/2026) zum 31.12.2026 in kompletter Höhe mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

16. Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz (Inv. Nr. 23.23.010)

Nach Abschluss der Vorplanung und der Erarbeitung eines Raumbedarfsprogramms wurde durch einen externen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie erstellt um in Abstimmung mit den Fachämtern diese komplexe und umfassende Planungsaufgabe zu konkretisieren. Mit Priorität soll nun im ersten Bauabschnitt die Multifunktionshalle mit Nebenräumen realisiert werden. Eine Baukostenschätzung hierfür auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie beziffert die Gesamtbaukosten auf ca. 14 Mio. €.

In der Sitzung des Kreistages am 14. Juni 2024 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, das Projekt „Errichtung einer Multifunktionshalle als ersten Bauabschnitt eines Zentrums für Bevölkerungsschutz“ zunächst bis zur Entwurfsplanung zu entwickeln.

Ein Architekturbüro wurde mit der Objektplanung beauftragt. Auf der Grundlage dessen Vorplanung wurden die Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung beauftragt und die konkrete Bearbeitung der Entwurfsplanung eingeleitet. Der Abschluss der Entwurfsplanung erfolgte im März 2026. Daran im Anschluss folgte die weitere politische Beratung.
Die o. g. Kostenschätzung konnte bestätigt werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. April 2026 den Baubeschluss gefasst. Als Abschluss der Genehmigungsplanung wurde am 17. Juli 2026 der Bauantrag bei der Stadt Warendorf eingereicht.

Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts, die Errichtung der Multifunktionshalle ist für Ende 2028 geplant.

17. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

17.1 Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

	Ist 2024				Ist 2025			
	Aufwendungen €				Aufwendungen €			
		darunter				darunter		
Gemeinde	Insgesamt	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	Insgesamt	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben
Ahlen	23.444.907	10.525.195	3.697.257	7.232.393	24.049.075	10.413.648	3.906.360	7.631.344
Beckum	17.630.506	7.692.819	2.525.078	6.134.808	18.587.412	8.031.158	2.599.803	6.296.867
Beelen	1.353.374	588.986	222.102	492.059	1.387.435	613.040	205.053	524.781
Drensteinfurt	4.623.367	2.086.040	772.815	1.504.771	4.836.024	2.176.199	881.326	1.551.105
Ennigerloh	8.686.453	3.886.115	1.169.965	3.030.196	10.058.845	4.893.361	1.171.507	3.185.299
Everswinkel	4.198.711	1.770.357	783.935	1.141.232	4.258.262	1.794.865	835.547	1.153.772
Oelde	10.751.221	4.616.603	1.559.721	3.607.838	11.479.171	5.124.693	1.683.561	3.653.689
Ostbevern	3.787.929	1.632.388	592.943	1.098.069	4.004.550	1.732.369	603.476	1.186.249
Sassenberg	4.619.953	1.911.816	802.466	1.623.320	4.780.255	2.161.531	681.399	1.688.878
Sendenhorst	4.804.703	2.092.802	833.607	1.739.255	5.172.943	2.236.647	930.129	1.880.600
Telgte	8.942.577	4.708.384	1.134.755	2.026.246	9.595.230	4.974.674	1.293.459	2.199.747
Wadersloh	4.422.632	2.114.302	615.545	1.353.160	4.555.462	2.292.607	412.210	1.397.880
Warendorf	17.354.761	7.883.636	2.794.721	5.025.315	18.268.921	8.355.597	2.937.143	5.177.083
Kreis Warendorf	**114.621.094**	**51.509.443**	**17.504.910**	**36.008.662**	**121.033.585**	**54.800.389**	**18.140.973**	**37.527.294**

17.2 Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt Gesamtbetrag rd. 3,4 Mio. € (Ist 2025)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2024	Ist 2025
Gemeinde	Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfe zum Lebensunterhalt
Ahlen	1.003.527	1.185.437
Beckum	353.632	387.225
Beelen	14.035	12.263
Drensteinfurt	164.953	172.924
Ennigerloh	216.000	210.667
Everswinkel	76.700	83.753
Oelde	245.689	265.030
Ostbevern	68.974	82.566
Sassenberg	85.385	97.521
Sendenhorst	66.272	74.415
Telgte	245.321	254.825
Wadersloh	103.709	124.619
Warendorf	418.231	449.358
Kreis Warendorf	**3.062.428**	**3.400.603**

17.3 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Gesamtbetrag rd. 32,6 Mio. € (Ist 2025)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2024	Ist 2025
Gemeinde	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Ahlen	8.510.257	8.792.267
Beckum	5.483.601	5.658.449
Beelen	408.622	427.708
Drensteinfurt	1.258.321	1.299.510
Ennigerloh	2.133.850	2.149.804
Everswinkel	946.591	1.054.744
Oelde	2.327.367	2.340.157
Ostbevern	939.461	965.781
Sassenberg	1.288.912	1.289.510
Sendenhorst	1.210.970	1.225.678
Telgte	1.975.826	2.290.456
Wadersloh	899.921	901.237
Warendorf	4.211.567	4.230.100
Kreis Warendorf	**31.595.266**	**32.625.401**

17.4 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege
Gesamtbetrag rd. 21,9 Mio. € (Ist 2025)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2024	Ist 2025
Gemeinde	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege
Ahlen	4.168.754	4.420.095
Beckum	3.263.369	3.944.718
Beelen	275.858	277.218
Drensteinfurt	928.638	879.638
Ennigerloh	1.651.071	1.763.994
Everswinkel	316.360	312.880
Oelde	2.468.417	2.399.069
Ostbevern	464.257	704.348
Sassenberg	767.143	887.566
Sendenhorst	820.622	993.976
Telgte	1.040.461	1.229.048
Wadersloh	741.978	1.171.208
Warendorf	2.630.895	2.917.369
Kreis Warendorf	**19.537.823**	**21.901.127**

17.5 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II Gesamtbetrag rd. 122,9 Mio. € (Ist 2025)

	Aufwendungen in €	
	Ist 2024	Ist 2025
Gemeinde	Transfer-aufwendungen gem. SGB II	Transfer-aufwendungen gem. SGB II
Ahlen	42.374.405	42.686.775
Beckum	19.975.468	20.358.872
Beelen	2.244.729	2.169.408
Drensteinfurt	4.475.307	4.422.960
Ennigerloh	8.231.296	7.940.984
Everswinkel	2.885.573	2.643.721
Oelde	8.717.266	8.837.016
Ostbevern	3.602.466	3.152.246
Sassenberg	3.870.989	3.952.515
Sendenhorst	4.736.026	4.796.844
Telgte	5.713.624	5.878.114
Wadersloh	3.292.398	3.124.730
Warendorf	13.784.022	12.991.073
Kreis Warendorf	**123.903.568**	**122.955.257**

17.6 Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2027

Beträge in €

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2024	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2025	Zahlbetrag Kreisumlage in 2027*	Zahlbetrag Jugendamts-umlage in 2027*	Summe Kreisumlage und Jugendamts-umlage 2027*
Ahlen	79.501.850	81.133.649	45.383.779	0	45.383.779
Beckum	46.706.576	48.936.676	30.984.745	0	30.984.745
Beelen	4.296.618	4.274.032	4.415.892	2.409.687	6.825.579
Drensteinfurt	11.450.586	11.611.056	9.800.573	5.348.028	15.148.601
Ennigerloh	20.918.670	22.124.294	15.562.240	8.492.085	24.054.325
Everswinkel	8.423.935	8.353.360	6.399.157	3.491.926	9.891.083
Oelde	24.509.960	25.320.443	22.509.790	0	22.509.790
Ostbevern	8.863.087	8.909.491	7.713.227	4.208.995	11.922.222
Sassenberg	10.632.382	11.007.367	10.423.468	5.687.933	16.111.401
Sendenhorst	11.638.593	12.263.856	9.457.370	5.160.747	14.618.117
Telgte	17.917.809	19.247.673	15.174.572	8.280.541	23.455.113
Wadersloh	9.460.638	9.877.256	7.967.431	4.347.710	12.315.141
Warendorf	38.399.476	38.856.821	28.612.618	15.613.484	44.226.102
Kreis Warendorf	**292.720.179**	**301.915.973**	**214.404.861**	**63.041.136**	**277.445.997**

* Basis: Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027
Kreisumlage: Hebesatz 39,4 %
Jugendamtsumlage: Hebesatz: 21,5 %

18. Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erhalten die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) bis zum Jahr 2036 insgesamt 100 Mrd. €. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt hiervon ein Anteil von rd. 21,1 Mrd. €. Davon werden 60 % und damit rd. 12,7 Mrd. € den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie 40 % und damit rd. 8,4 Mrd. € dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Von dem kommunalen Anteil werden nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) insgesamt 10 Mrd. € pauschal auf die Kommunen verteilt. Weitere rd. 2,7 Mrd. € sollen den Kommunen über Förderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Kreises Warendorf an den pauschal bereitgestellten Fördermitteln beträgt für den zwölfjährigen Förderzeitraum rd. 34,16 Mio. €.

Die dem Kreis Warendorf pauschal zur Verfügung stehenden Fördermittel verteilen sich gem. den gesetzlichen Regelungen auf drei Förderbereiche. Die gesetzliche Regelverteilung des NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ordnet 50 % der Fördermittel (rd. 17,08 Mio. €) der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur zu. Weitere 20 % (rd. 6,83 Mio. €) betreffen die Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, sowie Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und der ökologischen Nachhaltigkeit. Für die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz sieht die gesetzliche Regelverteilung einen Anteil von 30 % (rd. 10,25 Mio. €) vor.

Nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sind grundsätzlich Sachinvestitionen förderfähig. Nach verwaltungsübergreifender Abstimmung sowie Einbindung von Museen mit Beteiligung bzw. in Trägerschaft des Kreises Warendorf wurden 28 Maßnahmen herausgearbeitet, die nach derzeitigem Stand die Fördervoraussetzungen erfüllen und aus dem Förderprogramm finanziert werden sollen. In den Jahren 2025 bis 2030 sollen insgesamt rd. 24,8 Mio. € aus dem Förderprogramm verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Maßnahmen wird das dem Kreis Warendorf pauschal zur Verfügung stehende Förderbudget bis 2030 voraussichtlich zu etwa drei Vierteln ausgeschöpft. Die weitere Verwendung der Fördermittel wird im Verlauf des Förderzeitraums unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen, der jeweiligen Haushaltslage sowie der sachlichen und zeitlichen Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen konkretisiert. Die Fördermittel sind im vorliegenden Haushaltsplan eingeplant. Zusätzlich werden die Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen anhand einer gesonderten Begleitvorlage erläutert und beraten.

19. Digitalpakt 2.0

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: Ende Oktober 2026) liegen zum DigitalPakt 2.0 noch immer keine abschließenden Informationen vor. Insbesondere steht die Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit noch aus, so dass weder die konkreten Förderbedingungen noch die Höhe einer möglichen Förderung beurteilt werden können. Nach den hiesigen Planungen sollen die Fördermittel des DigitalPakts 2.0 für die Ersatzbeschaffung der technischen Ausstattung in den Schulen verwendet werden. Entsprechend sind in der Haushaltsplanung für die Jahre 2027 bis 2029 den vorgesehenen Aufwendungen von jeweils 740 T€ p. a. Erträge in gleicher Höhe gegenübergestellt worden. Die Durchführung der vorgesehenen Ersatzbeschaffungen steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung. Sollte eine Finanzierung über den DigitalPakt 2.0 nicht oder nicht in dem erwarteten Umfang möglich sein, wird über das weitere Vorgehen gesondert zu entscheiden sein.

III. Kalkulation der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtsumlage und der differenzierten Kreisumlage Rettungsdienst sowie finanzwirtschaftliche Zielsetzung

1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegebot

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Kommunen zu berücksichtigen ist.

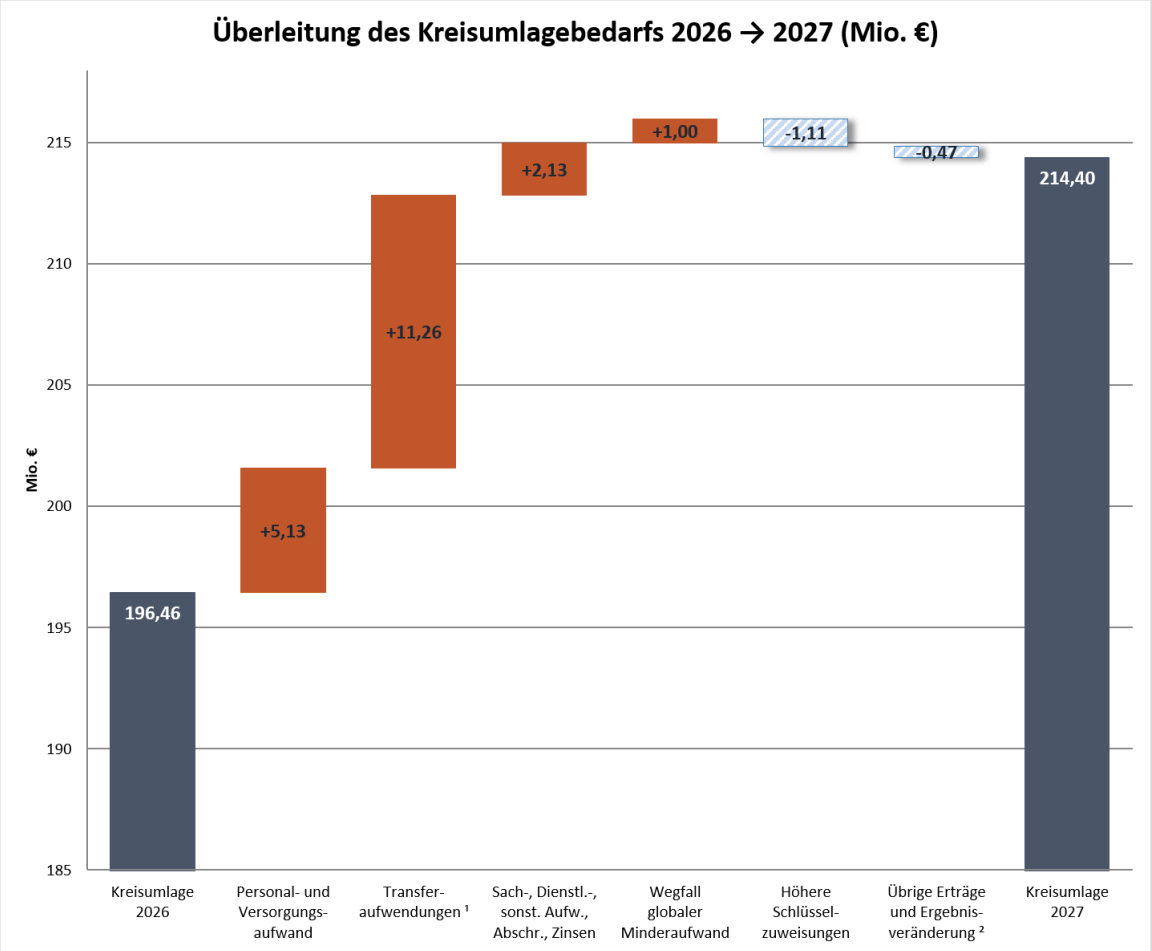
Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Die äußerst angespannte Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen nimmt beim Kreis Warendorf einen hohen Stellenwert ein. Der Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

Zur Verringerung des Umlagebedarfs 2026 hat der Kreistag ein Etatdefizit von rd. 50 T€ beschlossen; darin ist ein globaler Minderaufwand von 1,0 Mio. € berücksichtigt. Nach dem Finanzstatusbericht zum 01.07.2026 ist für 2026 ein Jahresfehlbetrag von rd. 2,68 Mio. € zu erwarten. Darin ist die noch nicht realisierte Einsparung des globalen Minderaufwands bereits enthalten. Nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen der ungeklärten Finanzierung von Fehlfahrten im Rettungsdienst. Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2025 verbleiben rd. 2,4 Mio. € Ausgleichsrücklage. Diese wird im Jahresabschluss 2026 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein; der darüber hinausgehende Fehlbetrag verringert die allgemeine Rücklage. Damit wird der untere Rand des mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbarten dauerhaften Sicherheitspuffers von 3 bis 4 Mio. € deutlich unterschritten. Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage ist im Jahr 2027 nicht mehr möglich, und auch für künftige Haushalte steht voraussichtlich keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird im Haushalt 2027 auf das Ausgleichsinstrument des globalen Minderaufwands nach § 79 Abs. 3 GO NRW verzichtet. Ein globaler Minderaufwand muss während der Haushaltsbewirtschaftung erwirtschaftet werden. Dies wird voraussichtlich weder 2025 noch 2026 gelingen. Ohne Ausgleichsrücklage wäre das Risiko, das Eigenkapital weiter zu schmälern oder künftige Umlagebedarfe zu erhöhen, zu hoch.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten muss der im Etatentwurf veranschlagte Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage um 3,1 Prozentpunkte von 36,3 % auf 39,4 % angehoben werden. Der Zahlbetrag steigt um rd. 17,93 Mio. € (+9,1 %) auf rd. 214,40 Mio. €. Davon entfallen rd. 1,06 Mio. € auf den sog. Mitnahmeeffekt, weil die Umlagegrundlagen um 2,92 Mio. € (+0,54 %) gestiegen sind. Die mittelfristige Finanzplanung des Haushalts 2026 wies für 2027 bereits eine Kreisumlage von 210,77 Mio. € aus. Gegenüber dieser Planung ergibt sich eine Mehrbelastung von rd. 3,6 Mio. €. Rechnerisch werden inzwischen rd. 52 % der allgemeinen Kreisumlage als Landschaftsumlage an den LWL weitergeleitet. Die Überleitung des Kreisumlagebedarfs von 2026 auf 2027 zeigt die folgende Abbildung.



¹ darin Landschaftsumlage rd. +5,53 Mio. € (Zahllast 2027 bei 18,60 % gegenüber 2026)

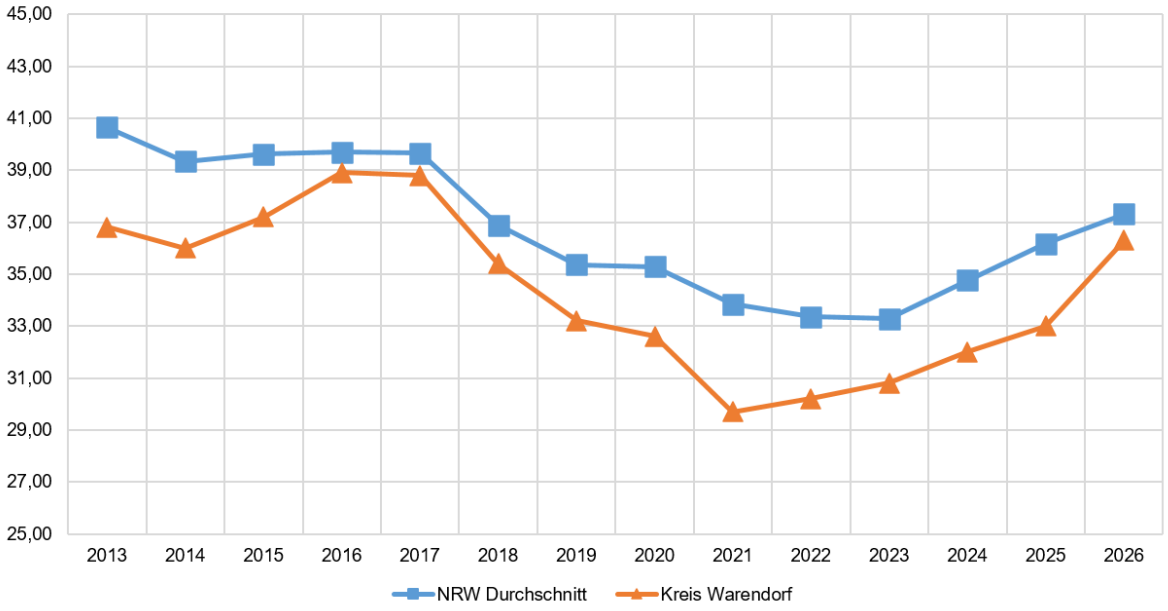
² Saldo der übrigen Erträge und Finanzerträge sowie der Veränderung des Jahresergebnisses

Zudem hat der Kreistag mit der Haushaltssatzung 2026 beschlossen, den im Jahresabschluss 2023 nach dem NKF-CUIG aktivierten Betrag von 3,86 Mio. € im Haushaltsjahr 2026 vollständig mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Damit entfallen Abschreibungen, die andernfalls die Ergebnispläne und damit die Kreisumlage der Folgejahre belastet hätten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2023 festgestellt, dass der Kreis Warendorf den Haushaltsausgleich im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen sowie Erhöhungen der Kreisumlage darstellt. Die Transferaufwendungen für die Landschaftsumlage, die Sozial- und Personalaufwendungen stellen eine steigende Belastung dar. Dadurch wird der Handlungsspielraum eingegrenzt. Ebenso stellt die GPA fest, dass der Kreis Warendorf die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt hat.

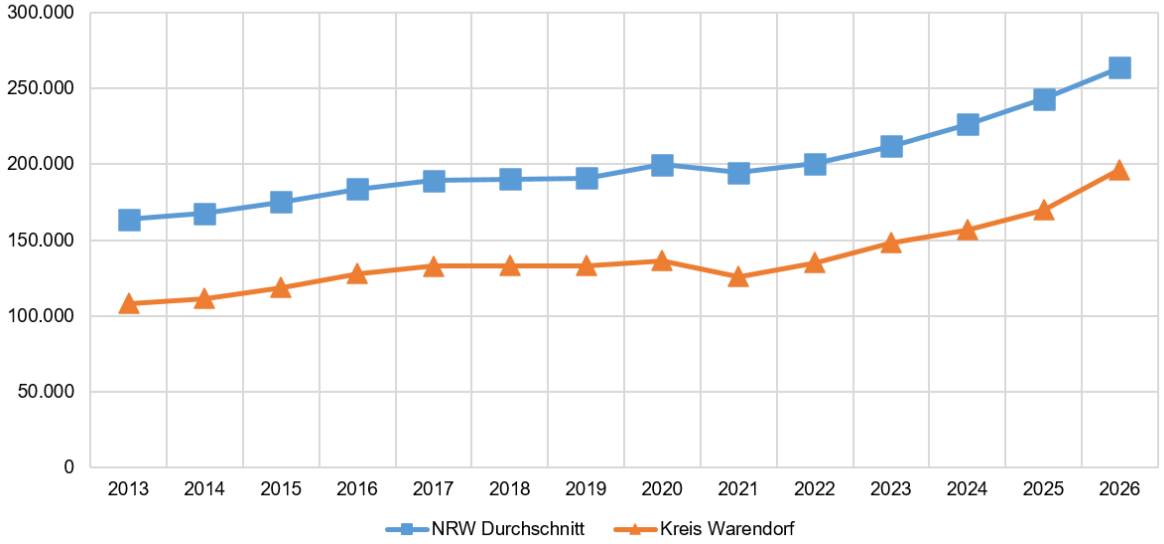
Im Landesvergleich liegt der Umlagesatz des Kreises Warendorf bis 2026 unterhalb des Durchschnitts der Kreise in NRW.

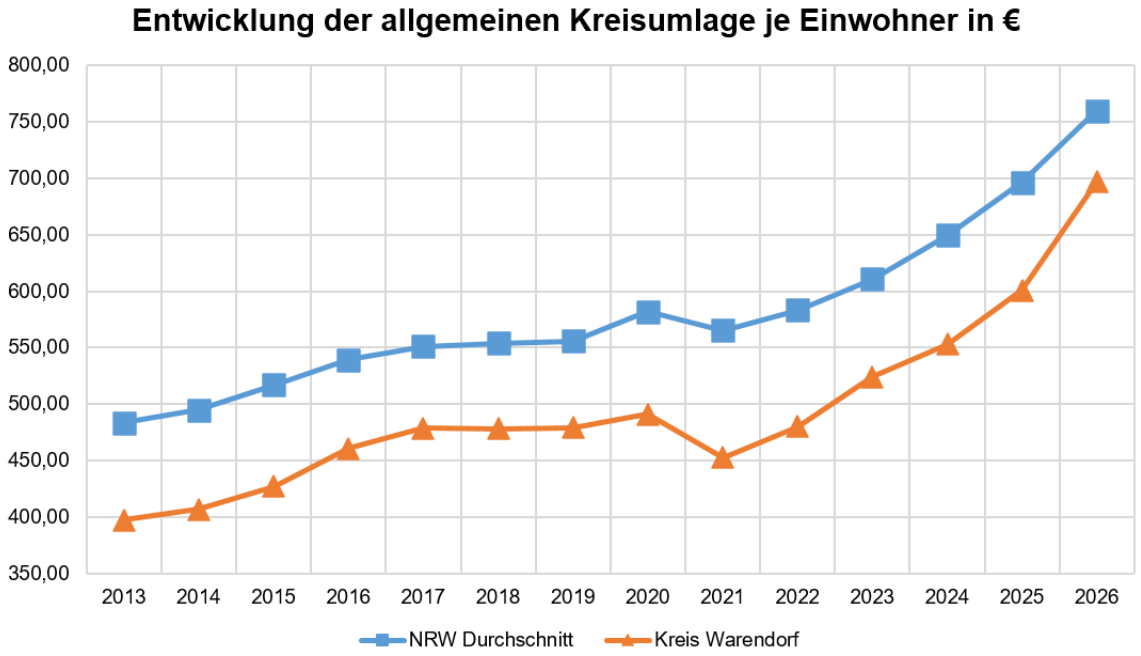
Entwicklung der Hebesätze im Landesvergleich in %



Auch bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage liegt der Kreis Warendorf sowohl bei dem absoluten Aufkommen als auch bei der Kreisumlage je Einwohner unter dem NRW-weiten Schnitt.

Entwicklung vom Aufkommen der allgemeinen Kreisumlage in T€





2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsbudget** weist für 2027 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 63,71 Mio. € aus (Vorjahr 62,66 Mio. €; +1,06 Mio. €). Bezogen auf die Produktgruppen ergeben sich, jeweils einschließlich Personalaufwand, folgende Ansatzveränderungen:

- Unterhaltsvorschuss (Produkt 050910): -136 T€
- Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (PG 0601): -142 T€
- Familienergänzende Hilfen in Notlagen (PG 0602): +882 T€
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (PG 0603): +788 T€
- Außerfamiliäre Hilfsformen (PG 0604): +490 T€
- Tagesbetreuung für Kinder (PG 0605): -826 T€

Die Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen sind in den vergangenen Jahren weiter angestiegen. Dies ist zum einen Ausdruck einer gestiegenen Sensibilität in der Bevölkerung, zum anderen Folge erheblicher Belastungen der Familiensysteme. Steigende Personalkosten und allgemeine Kostensteigerungen führen zu höheren Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung. Wegen begrenzter Platzkapazitäten sind Einrichtung und Tagessatz nur eingeschränkt wählbar, was die durchschnittlichen Fallkosten in der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) erhöht. Zudem verschieben sich die Fallzahlen von Minderjährigen zu jungen Volljährigen, die wegen intensiverer Unterstützungsbedarfe länger in den Einrichtungen verbleiben. Die Zahlungen an die Träger von Beratungsstellen steigen aufgrund der vertraglichen Verpflichtung, Tarifsteigerungen anzuerkennen. Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ist wegen steigender Antragszahlen insbesondere in der Schulbegleitung mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen; dies ist eine landesweite Entwicklung.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sinkt der Kreisanteil an den Betriebskosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 662 T€ auf rd. 27,8 Mio. €. Ursächlich sind vor allem die weiterhin rückläufigen Kinderzahlen und die daraus folgenden Anpassungen des Betreuungsangebots. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 ist eine Dynamisierung der Kindpauschalen um 3 % unterstellt. Die finanziellen Auswirkungen der zum 01.08.2027 vorgesehenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes lassen sich noch nicht belastbar einschätzen; maßgeblich wird das Buchungsverhalten der Eltern bei den neuen Buchungszeiten sein. In der Kindertagespflege sinken die Aufwendungen um rd. 350 T€. Bei den Elternbeiträgen wird wegen der rückläufigen Zahl beitragspflichtiger Kinder ein Ertragsrückgang von rd. 300 T€ erwartet.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten die Städte und Gemeinden die Inklusionspauschale. Wie vereinbart, leiten sie 50 % davon (rd. 325 T€) zur Teilfinanzierung des Übergangsmanagements II an den Kreis weiter. Dieser Betrag ist veranschlagt und entlastet die Jugendamtsumlage.

Der kumulierte Überschuss des Jugendamtsbudgets betrug zum 31.12.2025 rd. 3,13 Mio. €. Nach dem planmäßigen Einsatz von rd. 1,47 Mio. € zur Entlastung der Jugendamtsumlage 2026 und einer prognostizierten Verschlechterung von rd. 0,34 Mio. € (Finanzstatus 01.07.2026) verbleiben Ende 2026 voraussichtlich rd. 1,32 Mio. €. Davon werden 2027 rd. 0,67 Mio. € zur Entlastung der Jugendamtsumlage eingesetzt; der Rest wird 2028 zurückgegeben. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Jahresergebnisse des Budgets entwickeln.

Der **Hebesatz** der Jugendamtsumlage steigt bei Umlagegrundlagen von rd. 293,21 Mio. € (+1,84 Mio. €) um 0,5 Prozentpunkte von 21,0 % auf **21,5 %.** Der Zahlbetrag erhöht sich um rd. 1,85 Mio. € auf rd. 63,04 Mio. €.

Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	Ansatz 2027 €	Ansatz 2026 €	Ergebnis 2025 €	Ergebnis 2024 €
Teilergebnis				
0509 Soziale Leistungen	**1.655.136**	**1.791.543**	**1.881.206**	**1.449.964**
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	**3.737.565**	**3.879.604**	**3.600.845**	**3.659.124**
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	**8.018.652**	**7.136.941**	**6.746.585**	**6.180.736**
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	**2.929.148**	**2.140.767**	**1.946.484**	**1.552.704**
0604 Außerfamilliäre Hilfsformen	**15.655.583**	**15.165.696**	**13.838.898**	**14.711.538**
0605 Tagesbetreuung für Kinder	**31.718.137**	**32.544.001**	**31.748.494**	**24.018.270**
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	**63.714.221**	**62.658.552**	**59.762.511**	**51.572.336**
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	**293.214.587**	**291.369.911**	**273.810.384**	**261.368.633**
Hebesatz zur Sonderumlage in %	**21,5**	**21,0**	**20,3**	**22,4**
Einnahmen aus der Sonderumlage	**63.041.136**	**61.187.681**	**55.583.508**	**58.546.574**
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Ergebnisses aus Vorjahren)	**-673.085**	**-1.470.871**	**-4.179.003**	**6.974.238**
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2027)	**648.397**			

*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle
Umlagegrundlagen 2027 gem. Arbeitskreisrechnung GFG 2027

Kurz vor Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Höhe des Belastungsausgleichs für die beiden elternbeitragsfreien Kindergartenjahre überprüft. Auf Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegten Berechnung zur durchschnittlichen Verweildauer der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird der Belastungsausgleich ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 von bisher 8,62 % auf 9,69 % der beantragten Kindpauschalen für Ü3-Plätze angehoben. Für das Haushaltsjahr 2027 ergibt sich daraus eine Verbesserung von rd. 260 T€; ab 2028 erhöht sich dieser Betrag aufgrund der ganzjährigen Wirkung entsprechend.

Darüber hinaus wird der Belastungsausgleich rückwirkend für die Kindergartenjahre 2025/2026 und 2026/2027 angepasst. Hierfür erhält der Kreis Warendorf voraussichtlich noch im Jahr 2026 eine Einmalzahlung von insgesamt rd. 1,25 Mio. €. Gegenläufige Effekte können sich aus einer derzeit laufenden Zweckbindungsprüfung der Investitionsförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung ergeben; diese werden im Jahresabschluss 2026 angemessen berücksichtigt. Die Anpassung des Belastungsausgleichs steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags NRW. Die Mehrerträge werden mit den Änderungslisten zum Haushaltsentwurf berücksichtigt und ermöglichen voraussichtlich eine Senkung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage in 2027 und 2028.

3. Differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst

Die Rechts- und Finanzierungslage im Rettungsdienst ist weiterhin weitgehend ungeklärt. Die Krankenkassen verweigern derzeit die Finanzierung sog. Fehlfahrten, also Einsätze ohne Transport eines Patienten ins Krankenhaus. Den Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren in der Gebührenkalkulation 2025 erkennen die Krankenkassen nicht an. Der Entwurf einer Muster-Übergangsvereinbarung des MAGS sieht für 2026 vor, dass die Kostenträger bestimmte Fehlfahrten bis zu einem Anteil von 15 % der Gesamteinsätze zu 50 % finanzieren; die übrigen Kosten verbleiben bei den Trägern des Rettungsdienstes. Hinzu kommen das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, nach dem Erhöhungen nur noch im Rahmen der Grundlohn-Veränderungsrate anerkannt werden sollen sowie die beabsichtigte Reform der Notfallversorgung. Mit dieser soll künftig auch eine Versorgung vor Ort ohne anschließenden Transport abrechenbar werden. In der Folge werden die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben dauerhaft Eigenanteile im Rahmen der Daseinsvorsorge zu tragen haben.

Träger des Rettungsdienstes ist der Kreis. Die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf sind eigenständige Träger von Rettungswachen mit eigenen Gebührensatzungen. Für die Städte Drensteinfurt, Ennigerloh, Sendenhorst und Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh hält der Kreis die Rettungsmittel selbst vor. Die Vorhaltung für Beelen und Sassenberg hat er 1986 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Stadt Warendorf übertragen. Nach § 56 Abs. 4 KrO NRW hat der Kreistag bei Einrichtungen, die einzelnen Kreisteilen ausschließlich oder in besonders großem Maße zustattenkommen, eine entsprechende Mehrbelastung dieser Kreisteile zu beschließen. Führt eine solche Einrichtung zu ungedeckten Kosten, ist in diesem Umfang eine differenzierte Kreisumlage zu erheben (OVG Münster, NVwZ-RR 2002, 864). Der Eigenanteil des Kreises am Rettungsdienst wird daher ab 2027 durch eine differenzierte Kreisumlage von den sieben Kommunen erhoben, die überwiegend durch den Kreisrettungsdienst versorgt werden.

Die Gebührenkalkulation 2027 weist einen Gebührenbedarf von rd. 16,68 Mio. € aus. Ihm stehen voraussichtliche Gebührenerträge von rd. 15,73 Mio. € gegenüber. Die Differenz von rd. 949 T€ ergibt sich aus dem von den Krankenkassen verweigerten Anteil für Fehlfahrten der Kategorien A (Einsatzabbruch bzw. kein Patientenkontakt) und C (Einsätze der Gefahrenabwehr) nach dem Entwurf der Muster-Übergangsvereinbarung. Unterstellt ist dabei, dass die erwartete Änderung des SGB V rechtzeitig umgesetzt wird.

Angesichts der noch laufenden Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus abzuleitenden Gebührenkalkulation 2027 kann sich der Betrag, der im Rahmen einer differenzierten Kreisumlage § 56 Abs. 4 KrO NRW erhoben wird, im laufenden Haushaltsberatungsverfahren noch ändern.

Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW muss der Kreistag bei Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen, eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Nutzen der Einrichtung entweder vollständig oder in erheblichem Maße einem Kreisteil ungleichgewichtig zugutekommt. Im Fall des Rettungsdienstes wird einzelnen Kreisteilen bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Benutzungsmöglichkeit eröffnet. Es handelt sich bei der differenzierten Kreisumlage um einen Ausnahmefall vom Grundprinzip des steuerähnlichen Finanzsystems, also das allgemeine gegenleistungsunabhängige Kreisfinanzsystem. Der Rettungsdienst fällt als Träger zur dauernden Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unter diesen Begriff der „Einrichtung“ dieser Vorschrift, die der öffentlichen Verwaltung obliegt. Gemäß § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW ist der Kreis neben den großen kreisangehörigen Städten Träger des Rettungsdienstes. Nach § 6 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Der Betrag soll nach einem gemischten Schlüssel auf die sieben Kommunen verteilt werden: zu 35 % nach den Gesamteinsätzen der Rettungsmittel des Kreises (Erfahrungsbericht 2025), zu 35 % nach den Einwohnerzahlen (IT.NRW, Stand 31.12.2025) und zu 30 % nach den Umlagegrundlagen (Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027). Damit ein einheitlicher Hebesatz festgesetzt werden kann, werden die Umlagegrundlagen der sieben Kommunen (rd. 182,93 Mio. €) im Ver-

hältnis dieser Anteile neu aufgeteilt (gewichtete Umlagegrundlagen). Auf diese wird ein einheitlicher Hebesatz von 0,51878 v. H. angewendet. Da nicht jede der Umlage zahlenden Kommunen über eine eigene Rettungswache vor Ort verfügt, konnten die Kosten nicht anhand der jeweiligen Vorhaltekosten umgelegt werden. Der Verteilungsmaßstab der Umlage muss sich wirklichkeitsgetreu daran orientieren, inwieweit die Einrichtung des Rettungsdienstes einem Kreisteil zustattenkommt und einem anderen nicht. Daher wurde für die Ermittlung der Umlageverteilung nicht allein die Einwohnerzahl zugrunde gelegt. Die Einsatzzahlen der jeweiligen Kommunen spiegeln den tatsächlichen Einsatzmaßstab entsprechend wider. Die Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der jeweiligen Kommune spiegelt sich in der Berücksichtigung der Umlagegrundlagen wider.

Kommune	Einsätze (2025)	in %	Einwohner (IT.NRW)	in %	Umlagegrundlagen 2027	in %	gewichteter Anteil	Zahlbetrag 2027	gewichtete Umlagegrundlagen
	Gewichtung 35,0 v. H.		Gewichtung 35,0 v. H.		Gewichtung 30,0 v. H.		(35/35/30)	Hebesatz 0,51878 v. H.	
Drensteinfurt	1.632	12,32%	16.311	15,65%	24.874.550 €	13,60%	13,87%	**131.622 €**	25.371.577 €
Ennigerloh	2.064	15,58%	19.640	18,85%	39.498.071 €	21,59%	18,53%	**175.823 €**	33.891.869 €
Everswinkel	1.228	9,27%	9.803	9,41%	16.241.516 €	8,88%	9,20%	**87.313 €**	16.830.473 €
Ostbevern	1.342	10,13%	11.385	10,93%	19.576.719 €	10,70%	10,58%	**100.404 €**	19.354.010 €
Sendenhorst	2.140	16,15%	14.110	13,54%	24.003.477 €	13,12%	14,33%	**135.987 €**	26.212.980 €
Telgte	3.775	28,49%	20.128	19,32%	38.514.143 €	21,05%	23,05%	**218.745 €**	42.165.544 €
Wadersloh	1.067	8,05%	12.826	12,31%	20.221.906 €	11,05%	10,44%	**99.107 €**	19.103.927 €
Summe	**13.248**	**100,00%**	**104.203**	**100,00%**	**182.930.380 €**	**100,00%**	**100,00%**	**949.000 €**	**182.930.380 €**

Bedingt durch die Anpassungen des SGB V und des Rettungsdienstgesetzes NRW ist davon auszugehen, dass jährlich eine differenzierte Kreisumlage festzusetzen sein wird, da die bisherige vollumfängliche Kostendeckung nicht mehr erzielt werden kann.

4. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage muss gemäß diesem Etatentwurf mit Stand Ende Oktober 2026 von 36,3 % (2026) auf 39,4 % steigen; der Zahlbetrag erhöht sich um rd. 17,93 Mio. € auf rd. 214,40 Mio. €.
- Die Ausgleichsrücklage wird im Jahresabschluss 2026 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein. Eine Inanspruchnahme zur Entlastung der allgemeinen Kreisumlage ist 2027 nicht möglich; der mit den kreisangehörigen Kommunen vereinbarte Mindestbestand von 3 bis 4 Mio. € wird deutlich unterschritten. Auf einen globalen Minderaufwand wird verzichtet.
- Der Ergebnisplan 2027 schließt mit einem geringfügigen Fehlbetrag von rd. 22 T€ ab, der mangels Ausgleichsrücklage die allgemeine Rücklage verringert.
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt um 0,5 Prozentpunkte von 21,0 % auf 21,5 %; der Zahlbetrag erhöht sich um rd. 1,85 Mio. € auf rd. 63,04 Mio. €.
- Für den Eigenanteil am Rettungsdienst wird erstmals eine differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst von 949 T€ (Hebesatz 0,51878 v. H. der gewichteten Umlagegrundlagen) bei den sieben durch den Kreisrettungsdienst versorgten Kommunen erhoben.
- Die beiden bestehenden Kredite werden planmäßig weiter getilgt. Nach der für 2026 vorgesehenen Aufnahme eines Investitionskredits von rd. 2,1 Mio. € sind 2027 investive Kreditaufnahmen von bis zu 5,9 Mio. € veranschlagt. Der Schuldenstand aus Investitionskrediten steigt damit von voraussichtlich rd. 4,99 Mio. € Ende 2026 auf rd. 10,47 Mio. € Ende 2027.
- Der Finanzplan zeigt einen weiteren Abbau der Liquidität. Seit Ende 2025 sind durchgängig Liquiditätskredite erforderlich; der Höchstbetrag ist auf 40 Mio. € festgesetzt.
- Durch eine Teilumschichtung im Kapitalstock vom kvw-Versorgungsfonds Klassik in den kvw-Versorgungsfonds Chance werden stille Reserven von 1,0 Mio. € als Finanzertrag realisiert und zur Entlastung der Kreisumlage eingesetzt.
- Für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden 2027 bis 2029 jeweils 1,0 Mio. € bereitgestellt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Dazu wird kontinuierlich nach weiteren Einsparungen und Konsolidierungsmöglichkeiten gesucht.
- Die Ausschöpfung staatlicher Förderprogramme wird angestrebt.

IV. Ausblick

Wie bereits in den Vorjahren, setzen sich die Aufwandssteigerungen im Bereich der Sozialtransferleistungen vor allem aufgrund des demographischen Wandels, der Arbeitsmarktentwicklung, der Zuwanderung, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Eine vollumfängliche und dynamisierte Kostenübernahme durch den Normgeber ist bedauerlicherweise noch immer nicht umgesetzt, so dass die kommunale Ebene einen beträchtlichen Teil der Kosten tragen muss. Hinzu kommen gesetzlich nicht eindeutig geregelte Sachverhalte bzw. Gesetzesänderungen - wie die Finanzierung des Rettungsdienstes, die die finanzielle Belastung des kommunalen Raums weiter steigern. Es ist absehbar, dass die Deckungslücke der kommunalen Aufgabenträger in diesem Bereich zunehmen wird. Eine Unterstützung durch Bund oder Land ist bedauerlicherweise in diesem Zusammenhang nicht wahrzunehmen.

Absenkungen von Standards, die Kostensenkungen nach sich ziehen, sind kaum wahrnehmbar. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die die öffentlichen Haushalte nachhaltig belasten, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebelt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus. Verstärkte Forderungen des kommunalen Raums hinsichtlich dieser Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen nur vereinzelt zu erhöhten Kostenerstattungen. Die Situation der Städte und Gemeinden sowie der Kreise hat sich dramatisch verschlechtert. Durchgängig sind Kommunen auf hohe Kassenkredite angewiesen, um die laufenden Verwaltungs- und Sozialtransferleistungen tragen zu können. Dringend notwendige Reformen, die eine Entlastungswirkung erzielen könnten (z. B. Sozialstaatsreform, Pflegereform) werden nur äußerst schleppend umgesetzt. Stattdessen werden Gesetzesentwürfe vorgelegt, die beispielsweise im Bereich der Pflege den kommunalen Raum weitergehend belasten würden.

Eine Ausweitung der Kostenübernahme durch den Bund und das Land bzgl. der Leistungen, die der Kreis in Auftragsverwaltung umsetzt (z. B. Kosten für Pflege), ist unumgänglich. Es gilt, diese Forderungen weiterhin deutlich durch die kommunale Familie zu artikulieren.

Beim Belastungsausgleich für das Jugendamtsbudget und bei den Flüchtlingskosten wurde nach wiederholten und mehrjährigen Forderungen endlich reagiert. Gleiches gilt für die Kosten der Eingliederungshilfe, die den Kreis auch mittelbar über die Landschaftsumlage treffen. Gleichwohl verbleibt ein hoher Eigenanteil der Kosten der Eingliederungshilfe bei den Trägern dieser Aufgabe, da die Erstattungsbeträge keineswegs auskömmlich sind. Mit der Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 hat die Landesregierung jedoch beschlossen, die Mittel der Inklusionspauschale ab dem Schuljahr 2026/2027 auf die Schulträger des gemeinsamen Lernens umzuschichten. Ab 2027 stellt das Land den Kreisen daher keine eigenen Mittel mehr bereit. Der Kreis Warendorf verliert dadurch Erträge von rd. 0,87 Mio. €. Nur teilweise ausgeglichen wird das durch die vereinbarte Weiterleitung von 50 % der Pauschale durch die Städte und Gemeinden (rd. 325 T€) für das Übergangsmanagement II.

Der Flüchtlingszustrom wird die kommunalen Haushalte weiterhin stark belasten. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine setzt sich fort. Im Jahr 2025 verblieb beim Kreis eine Deckungslücke bei den flüchtlingsbedingten Sach- und Personalkosten von rd. 16,3 Mio. €. Der Kreis erhält seit 2024 einen Erstattungsbetrag i. H. v. 500 T€ jährlich, der den verbleibenden Eigenanteil in Millionenhöhe nicht annähernd deckt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Umstellung der Leistungen für neu eingereiste Geflüchtete aus der Ukraine vom SGB II auf das Asylbewerberleistungsgesetz ist noch immer nicht umgesetzt. Ihre finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt lassen sich daher noch nicht beziffern. Eine dynamische und dauerhafte Finanzierung der Betreuung dieses Personenkreises ist nicht gegeben, sodass der kommunale Raum auch hier einen Großteil der Kosten trägt. Hier sind Bund und Land gefordert.

Die im Koalitionsvertrag des Bundes angekündigten weiteren Entlastungen des kommunalen Raums stehen weiterhin aus.

Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber dem Frühjahr etwas aufgehellt, bleiben jedoch angespannt. Nach der Steuerschätzung vom Oktober 2026 liegen die Steuereinnahmen aller Ebenen in den Jahren 2026 bis 2030 um insgesamt rd. 43,4 Mrd. € über der Frühjahrsschätzung, die der Kommunen um rd. 9,8 Mrd. €. Die deutliche Abwärtskorrektur vom Mai 2026 wird damit allerdings nur teilweise ausgeglichen: Gegenüber der Herbstschätzung 2025 bleiben die Einnahmeerwartungen aller Ebenen weiterhin um rd. 44 Mrd. €, die der Kommunen um rd. 14,6 Mrd. € zurück. Die Bundesregierung hat in ihrer Herbstprojektion die Wachstumserwartung für das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2026 auf 1,3 % (Frühjahr: 0,5 %) und im Jahr 2027 auf 1,1 % (Frühjahr: 0,9 %) angehoben; für 2028 erwartet sie lediglich 0,6 %. Getragen wird die Erholung vor allem von den Exporten sowie den fiskalischen Impulsen aus den Sondervermögen und den Verteidigungsausgaben, während privater Konsum und private Investitionen angesichts der geopolitischen Unsicherheit und der hohen Energie- und Rohstoffpreise verhalten bleiben. Nach Einschätzung des Landkreistages NRW reichen die verbesserten Einnahmeerwartungen nicht annähernd aus, um die kommunale Finanzkrise spürbar abzumildern. Zugleich steigt die kommunale Verschuldung bundesweit weiter: Ende 2025 lagen die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände bei rd. 197 Mrd. € (+15,4 %). Die Kassenkredite der Landkreise wuchsen um rd. 56 % auf rd. 4,7 Mrd. €, bei den nordrhein-westfälischen Kreisen von rd. 23 € auf rd. 40 € je Einwohner. Auch der Kreis Warendorf ist seit Ende 2025 durchgängig auf Liquiditätskredite angewiesen.

Die Lösung der sog. Altschuldenproblematik der hochverschuldeten nordrhein-westfälischen Kommunen hat das Land NRW mit dem Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW) vom 10. Juli 2025 geregelt. Auf Antrag hat das Land die als übermäßig anerkannten Liquiditätskredite der teilnehmenden Gemeinden und Kreise (Stichtag 31.12.2023) teilweise in die Landesschuld übernommen; bis September 2026 wurden auf diesem Weg Kreditschulden von knapp 9 Mrd. € bei 167 Kommunen abgelöst. Das Land NRW stellt für diesen Zweck jährlich 250 Mio. € zur Verfügung, um diese Schulden innerhalb von 30 Jahren zu tilgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Gesamttilgung in diesem Zeitraum umgesetzt werden kann. Inzwischen beteiligt sich auch der Bund an der Lösung: Mit dem Länder- und Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) vom 24. Juli 2026 stellt er in den Jahren 2026 bis 2029 bundesweit jährlich 250 Mio. € als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den Schuldendienst kommunaler Liquiditätskredite bereit. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon rd. 164 Mio. € jährlich, die das Land vollständig an mehr als 200 Städte, Gemeinden und Kreise weiterleitet. Gemessen an der Höhe der laufenden kommunalen Defizite bleibt die Wirkung dieser zeitlich befristeten Bundesbeteiligung jedoch begrenzt. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Entlastung nachhaltige Auswirkungen hat und neue Schuldenaufnahmen vermieden werden. Auch hier ist eine auskömmliche Finanzierung der umfangreichen kommunalen Aufgaben durch den Bund und das Land nachhaltig erforderlich.

Am 20.10.2025 ist das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) in Kraft getreten, am 19.12.2025 das NRW-Infrastrukturgesetz 2025–2036. Von den rd. 21,1 Mrd. €, die auf Nordrhein-Westfalen entfallen, leitet das Land 60 % (rd. 12,7 Mrd. €) an die Kommunen weiter. Der Kreis Warendorf erhält rd. 34,16 Mio. € für den Zeitraum 2025 bis 2036. Davon sind 50 % für die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur vorgesehen, 20 % für energetische Sanierung und Klimaschutz und 30 % für Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, Sport und Krisenresilienz. Kritisch bleibt, dass das Land 40 % der Mittel für Landeszwecke einbehält, obwohl die Investitionsquote des kommunalen Raums deutlich über 60 % liegt, und dass die Förderzwecke die Kommunen bei der Umsetzung einschränken. Ab 2026 stehen zudem Mittel aus dem DigitalPakt 2.0 bereit. Die konkrete Ausgestaltung durch eine Landesförderrichtlinie steht noch aus.

Eine hohe Belastung der Kreisfinanzen stellen die Hilfen zur Pflege dar, deren Aufwand sich seit 2023 um rd. 12,9 Mio. € erhöht hat. Die Eigenbeteiligung für einen Pflegeheimplatz im Kreis Warendorf ist von rd. 1.930 € im Monat (2021) auf rd. 3.100 € (01.01.2026) gestiegen. Mit dem am 30.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Pflegeneuordnungsgesetz ist die zunächst vorgesehene Streckung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI zwar entfallen. Die Bundesregierung rechnet gleichwohl mit Mehrausgaben der Sozialhilfeträger bei der Hilfe zur Pflege von bundesweit rd. 600 Mio. € im Jahr 2028. Weitere Strukturreformen sollen nach Vorlage der Ergebnisse einer Kommission ab Mitte 2027 folgen. Zusätzlich wurden die Pflegemindestlöhne weiter angehoben (zum 01.07.2026 auf 16,52 € für Pflegehilfskräfte, 17,80 € für qualifizierte Pflegehilfskräfte und

21,03 € für Pflegefachkräfte; zum 01.07.2027 auf 16,95 €, 18,26 € bzw. 21,58 € je Stunde). An diesen Kosten beteiligt sich der Bund bislang nicht. Der kommunale Raum kann diese Lasten nicht mehr allein tragen.

Auch die Landschaftsumlage wird weiter steigen. Der LWL plant Hebesätze von 19,00 % (2028), 19,35 % (2029) und 19,45 % (2030). Dabei legt er die Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses zugrunde. Entwickeln sich Steuereinnahmen und Umlagegrundlagen schwächer, sind höhere Hebesätze zu erwarten. Nach 2028 wird die Ausgleichsrücklage des LWL weitgehend aufgezehrt sein.

Die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit sind mittlerweile deutlich überschritten. Der kommunale Raum steht unter einem enormen Druck, der dazu führt, dass finanzielle Abstriche vorgenommen werden, die den Gestaltungsspielraum der Kommunen mittlerweile stark einschränken. Bedauerlicherweise sind die kreisangehörigen Kommunen in einigen Fällen gezwungen, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Die Zahl der Städte und Gemeinden, die davon betroffen sind, wird sich voraussichtlich in den folgenden Jahren deutlich erhöhen. Die Finanzplanungen der Kommunen machen deutlich, dass die Forderungen nach einem Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung durch Bund und Land wichtig sind. Sie bleiben bisher bedauerlicherweise ohne nachhaltigen Erfolg.

C. Der Entwurf des Kreishaushalts 2027

I. Gesamtüberblick

Gesamtergebnis
Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2027 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 ausgewiesen.

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2027 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamt-ergebnisplan	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Gesamt-finanzplan	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Ergebnisplan	€	€	€	Finanzplan	€	€	€
Erträge	630.865.731	649.175.421	668.863.492	Einzahlungen	622.837.815	638.495.112	659.773.110
Aufwendungen	-653.317.836	-650.758.179	-669.185.745	Auszahlungen	-633.774.820	-629.914.524	-648.311.897
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-22.452.104	-1.582.759	-322.253	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-10.937.005	8.580.587	11.461.213
				Investitionen			
Finanzerträge	1.190.463	1.066.022	927.119	Einzahlungen	10.854.230	25.425.091	32.796.625
Finanzaufw.	-157.701	-533.000	-627.000	Auszahlungen	-27.492.936	-44.523.826	-50.823.908
Finanzergebnis	1.032.762	533.022	300.119	Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.638.706	-19.098.735	-18.027.283
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.419.342	-1.049.737	-22.134	Überschuss / Fehlbetrag	-27.575.711	-10.518.148	-6.566.070
außerordentliche Erträge	0	0	0	Kreditaufnahmen	8.803.106	32.360.000	5.900.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	Tilgungen	-353.683	-419.000	-425.000
außerordentliches Ergebnis	0	0	0	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.449.423	31.941.000	5.475.000
Jahresergebnis	-21.419.342	-1.049.737	-22.134	Änderung Finanz-mittelbestand	-19.126.287	21.422.852	-1.091.070
Globaler Minderaufwand	0	-1.000.000	0	Anfangsbestand	18.995.420		
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-21.419.342	-49.737	-22.134	fremde Finanzmittel	574.999		
				Liquide Mittel	444.131		

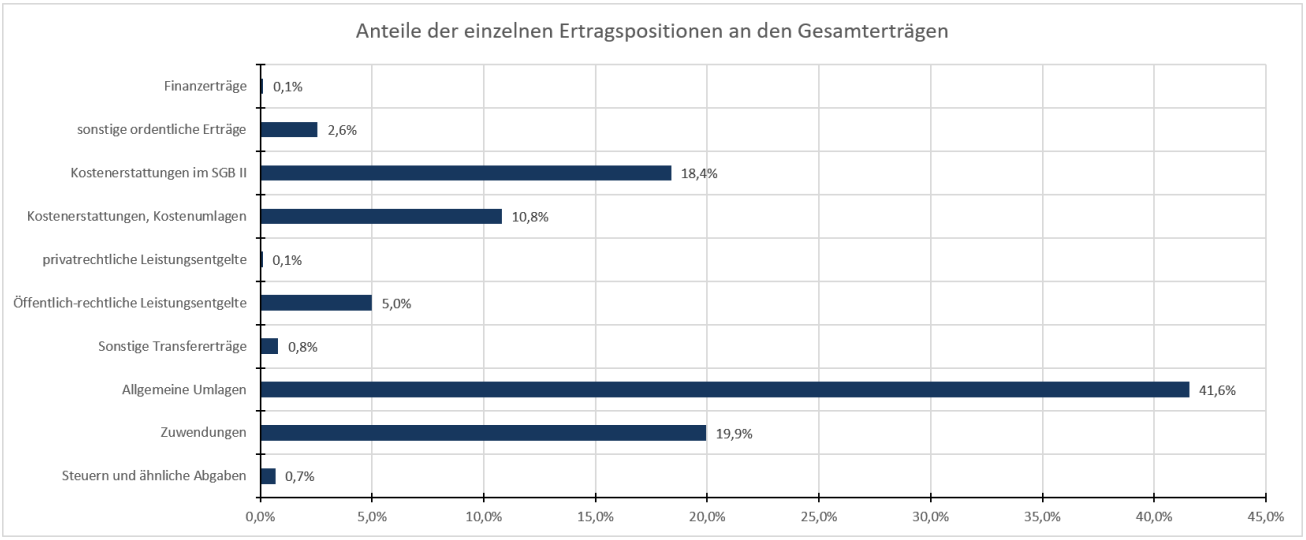
Anders als in den Vorjahren wird im Haushalt 2027 auf das Ausgleichsinstrument des globalen Minderaufwands nach § 79 Abs. 3 GO NRW verzichtet. Die Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich zum Jahresende 2026 vollständig aufgezehrt sein, und der globale Minderaufwand kann weder 2025 noch 2026 voraussichtlich erwirtschaftet werden. Das Risiko, das Eigenkapital weiter zu schmälern, wäre daher zu hoch. Der Ergebnisplan 2027 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 22 T€ ab, der mangels Ausgleichsrücklage die allgemeine Rücklage verringert. Für die Jahre 2028 bis 2030 weist die mittelfristige Ergebnisplanung geringfügige Überschüsse aus.

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 rd. 19,0 Mio. €. Im Jahr 2025 hat er sich um rd. 19,1 Mio. € verringert. Zum 31.12.2025 standen nur noch liquide Mittel von rd. 0,44 Mio. € zur Verfügung, und dies nur, weil Liquiditätskredite von rd. 8,8 Mio. € aufgenommen wurden. Seit Ende 2025 sind durchgängig Liquiditätskredite erforderlich. Im Haushaltsjahr 2027 stehen einem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 11,46 Mio. € ein Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. -18,03 Mio. € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von rd. 6,57 Mio. €. Unter Berücksichtigung der investiven Kreditaufnahme von 5,9 Mio. € und der Tilgungen von rd. 0,43 Mio. € verringert sich der Bestand an eigenen Finanzmitteln um rd. 1,09 Mio. €. Finanzmittelüberschüsse werden erst ab 2029 wieder erwartet.

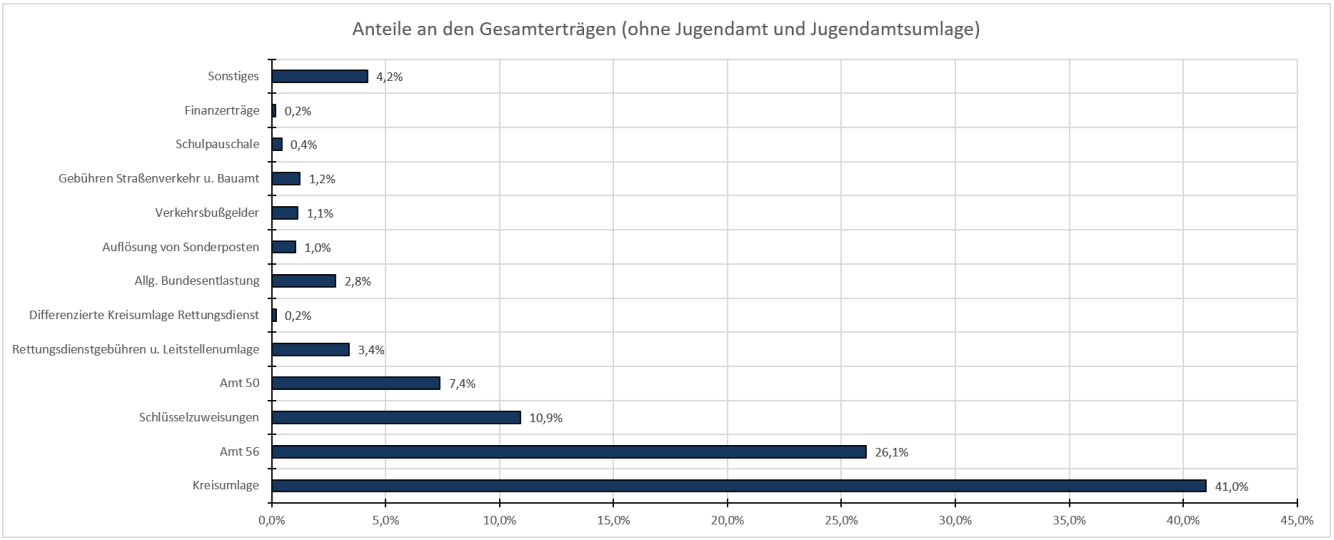
Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Kreis Warendorf seit dem Haushaltsjahr 2011 kontinuierlich einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen aufgebaut hat; bis zum 31.12.2025 wurden rd. 51,9 Mio. € eingezahlt. Wegen der angespannten Liquiditätslage werden in den Jahren 2027 bis

2029 jeweils nur noch 1,0 Mio. € zugeführt. Zudem mussten in den letzten Jahren Investitionsauszahlungen in die Folgejahre verschoben werden (sog. investive Ermächtigungsübertragungen), die die Liquidität der Folgejahre zusätzlich belasten.

II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans



1. Erträge



01 Steuern und ähnliche Abgaben **4.501.000 €**

Ansatz 2026: 5.107.000 €
Ergebnis 2025: 5.029.999 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung in 2027 bemisst sich an den NRW-weiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat. Nach der aktuellen Prognose des Landkreistages NRW (Stand: KdU-Daten September 2026) ist mit einer Zuweisung von rd. 4,90 Mio. € und damit mit einem Mehrertrag von rd. 0,40 Mio. € gegenüber dem Ansatz zu rechnen.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen **411.934.709 €**

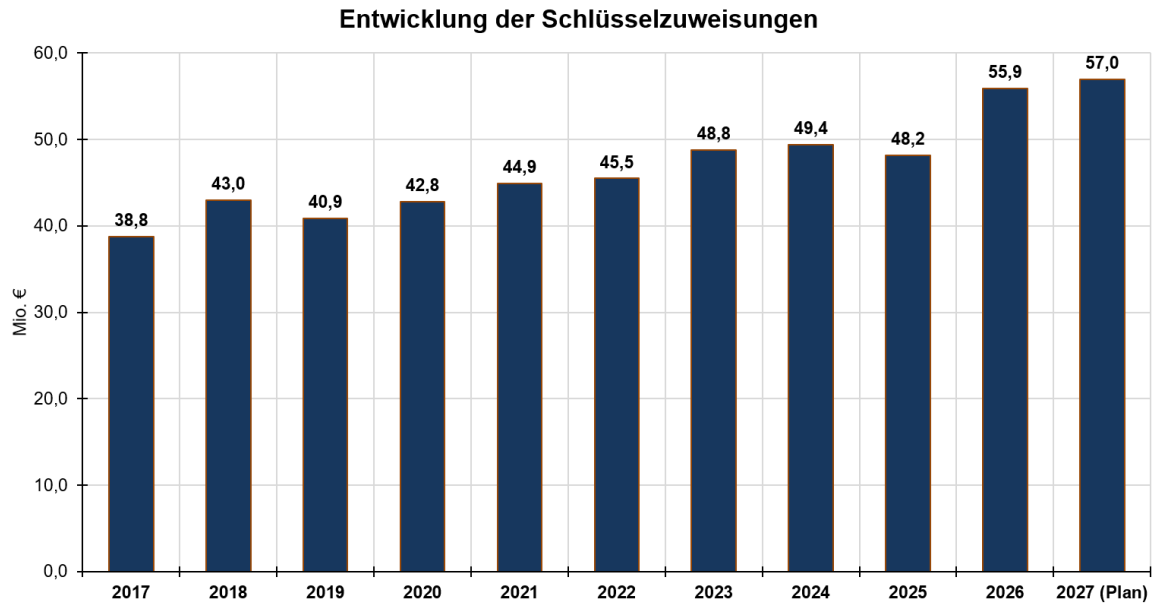
Ansatz 2026: 388.266.306 €
Ergebnis 2025: 361.232.701 €

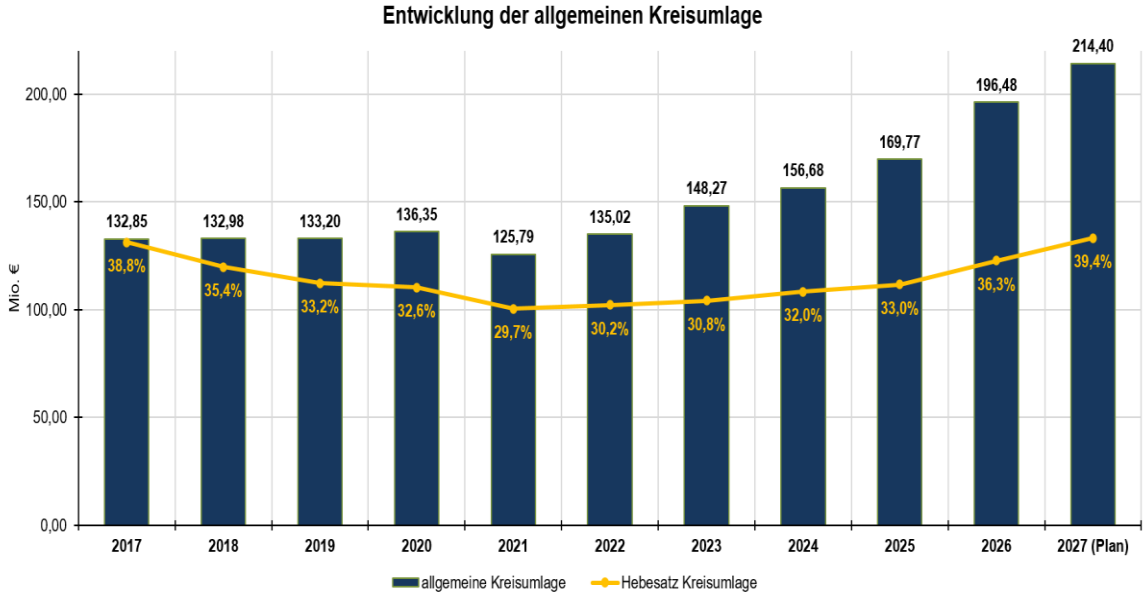
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

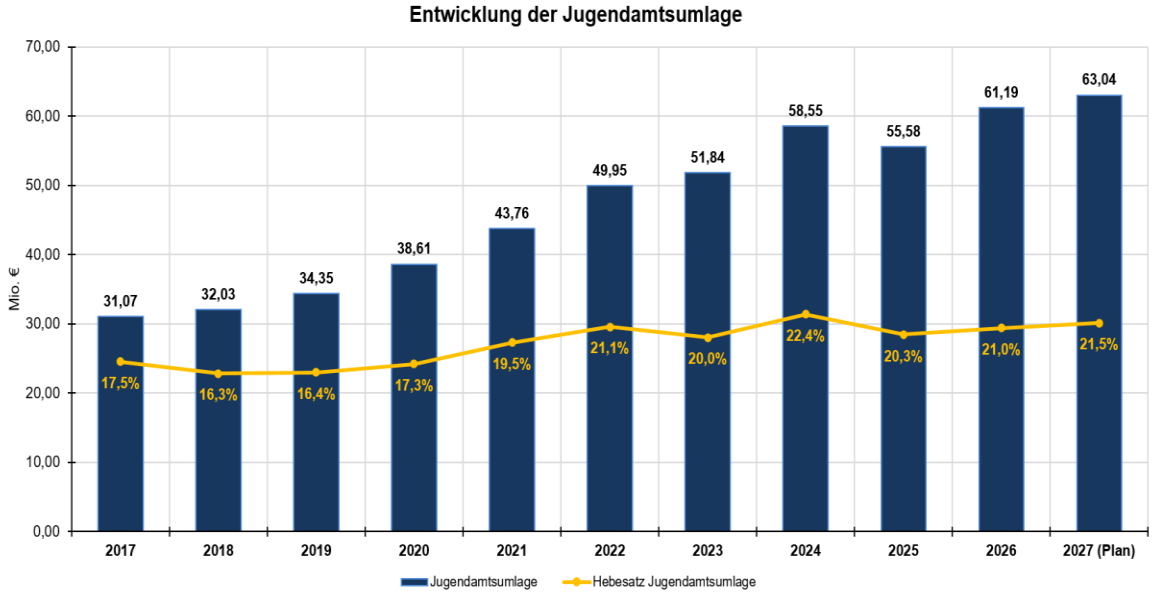
	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Schlüsselzuweisungen vom Land	48.250 T€	55.930 T€	57.040 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	169.767 T€	196.460 T€	214.400 T€
Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden	55.584 T€	61.190 T€	63.040 T€
Differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst von den Städten und Gemeinden	0 T€	0 T€	949 T€
Schulpauschale des Landes	2.200 T€	2.310 T€	2.260 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	73.263 T€	66.531 T€	68.299 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	301 T€	200 T€	200 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	3.198 T€	67 T€	69 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	349 T€	73 T€	32 T€
weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	3.108 T€	537 T€	432 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.214 T€	4.968 T€	5.215 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,77 Mio. € auf rd. 68,30 Mio. €. Den größten Anteil haben mit rd. 58,02 Mio. € die Landeszuweisungen für die Kindertagesbetreuung (Produkt 060510). Sie sinken wegen der rückläufigen Kinderzahlen um rd. 0,50 Mio. €. Darüber hinaus sind Mittel aus dem LuKIFG i. H. v. 2,57 Mio. € veranschlagt.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage seit 2017.







In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von rd. 5.215 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Auflösung Sonderposten	Ergebnis 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.708	1.700	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	22.235	20.000	22.200	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	444	1.500	400	010320
Informationstechnologie	229.510	163.600	229.300	010410
Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	369.767	221.350	369.550	010420
Bebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	1.347.463	1.230.150	1.348.650	010710
Feuerschutz	68.323	73.100	68.300	020310
Rettungsdienst	125	100	100	020320
Katastrophenschutz	933	1.000	1.100	020330
Leitstelle	1.904	2.000	2.000	020340
Maschinen Schulen	117.339	117.800	117.200	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.794	3.800	3.800	030120
Museen	72.099	58.500	72.000	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	10.072	10.000	10.000	040130
Gesundheitsdienste	2.620	2.500	2.600	070110
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	2.965.688	3.061.000	2.965.600	120110
Gesamt	**5.214.023**	**4.968.100**	**5.214.500**	

03 Sonstige Transfererträge **5.413.500 €**

Ansatz 2026: 4.926.000 €
Ergebnis 2025: 5.252.344 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist gegenüber dem Vorjahr um rund 488 T€ gestiegen. Ursächlich hierfür sind unter anderem höhere Erstattungen aus der Heranziehung beim Unterhaltsvorschuss sowie im Bereich der Pflege.

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	213.861	150.500	200.000
050120	Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung	945.706	885.000	883.000
050130	Hilfen in besonderen Lebenssituationen	40.820	75.000	95.000
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.952.039	1.758.000	1.728.000
050310	Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)	99.165	80.000	80.000
050440	Pflege	714.384	670.000	850.000
050910	Unterhaltsvorschuss	222.443	330.000	550.000
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	43.942	50.000	50.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	13.751	2.500	2.500
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	558	0	0
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte Kinder/Jugendliche	103.416	75.000	75.000
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	900.132	850.000	900.000
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft (Gute Schule)	2.129	0	0
	Summe	**5.252.344**	**4.926.000**	**5.413.500**

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **33.502.820 €**

Ansatz 2026: 34.651.650 €
Ergebnis 2025: 34.193.155 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (8,7 Mio. € bzw. 24,2 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

		Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
0101	Personalangelegenheiten	2.585 €	2.000 €	2.750 €
0103	Zentrale Dienste	7.347 €	7.000 €	6.000 €
0106	Finanzmanagement	0 €	200 €	200 €
0108	Kreispolizeibehörde	107.182 €	140.000 €	140.000 €
0202	Ordnungsangelegenheiten	646.858 €	729.800 €	767.000 €
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	15.241.714 €	16.740.000 €	15.733.000 €
0204	Straßenverkehr	3.949.845 €	3.560.000 €	3.750.000 €
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	266.066 €	260.000 €	255.000 €
0207	Veterinärdienst	120.903 €	93.000 €	103.000 €
0301	Schulen	76.338 €	81.200 €	92.400 €
0302	Sonstige schulische Aufgaben	1.887 €	2.100 €	2.100 €
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	2.212 €	4.000 €	4.000 €
0504	sonstige soziale Leistungen	82.386 €	105.250 €	105.270 €
0508	Soziale Leistungen des Gesundheitsamtes	2.510 €	1.600 €	1.600 €
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	1.960 €	3.000 €	2.500 €
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	8.667.136 €	8.650.000 €	8.350.000 €
0701	Gesundheitsdienste	226.860 €	219.500 €	201.000 €
0902	Geoinformation	627.606 €	662.500 €	482.500 €
1001	Bau- und Grundstücksordnung	3.316.801 €	2.581.500 €	2.726.500 €
1002	Wohnungsbauförderung	197.186 €	220.000 €	200.000 €
1101	Abfallentsorgung	6.704 €	7.000 €	7.000 €
1201	Straßenbau und -unterhaltung	1.351 €	3.000 €	2.000 €
1301	Natur und Landschaft	211.974 €	219.000 €	219.000 €
1401	Gewässerschutz	393.613 €	330.000 €	320.000 €
1402	Bodenschutz	34.132 €	30.000 €	30.000 €

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt der Ansatz um rd. 1,15 Mio. €, insbesondere durch die Reduzierung der Rettungsdienstgebühren (rd. 1,01 Mio. €). Dieser Betrag wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen noch an die Gebührenkalkulation für 2027 angepasst.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte **728.548 €**

Ansatz 2026: 792.304 €
Ergebnis 2025: 816.459 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten und Pachten, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt, zusammen. In der Summe belaufen sie sich in 2027 auf insgesamt rd. 729 T€. Als sonstige Leistungsentgelte ist ein Anteil von 210 T€ auf Erträge aus der Gehaltsumwandlung in das Dienstradleasing veranschlagt.

06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen **195.485.664 €**

Ansatz 2026: 196.216.729 €
Ergebnis 2025: 200.881.711 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 123,10 Mio. € in den Produkten „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „050220 Werkcampus“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Verwaltungsbudget des Bundes	19,28 Mio. €	19,46 Mio. €	19,60 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	53,80 Mio. €	46,96 Mio. €	47,97 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	5,33 Mio. €	4,49 Mio. €	4,16 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	22,35 Mio. €	22,56 Mio. €	21,66 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	6,04 Mio. €	8,59 Mio. €	8,69 Mio. €
Erstattungen des Bundes für ESF-Projekte	0,18 Mio. €	0,24 Mio. €	0,16 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	19,39 Mio. €	20,81 Mio. €	20,84 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 72,39 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung	**34,02 Mio. €**
Erstattung von Personalkosten durch den Bund	**0,14 Mio. €**
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,01 Mio. €
- für das Bundesprogramm "Bildungskommunen"	0,07 Mio. €
- für die Projektförderung "Bundesinitiative frühe Hilfen"	0,05 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch den Bund	**0,00 Mio. €**
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,00 Mio. €
Erstattung von Personalkosten durch das Land	**3,53 Mio. €**
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,53 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,39 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,53 Mio. €
- für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"	0,06 Mio. €
- Kein Abschluss ohne Anschluss	0,09 Mio. €
- KIM und KOMM-AN-Projekt	0,87 Mio. €
- übrige Bereiche	0,07 Mio. €
Erstattung von Sachkosten durch das Land	**8,12 Mio. €**
- Unterhaltsvorschussgesetz	3,57 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,29 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	3,38 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes NRW	0,11 Mio. €
- für Aufgaben der Prävention von Wohnungsnotfällen an den SKM	0,19 Mio. €
- FlüAG-Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz	0,50 Mio. €
- für Stimmzetteldruck bei der Landtagswahl	0,03 Mio. €
- übrige Bereiche	0,05 Mio. €
Erstattungen durch Gemeinden	**11,16 Mio. €**
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	6,91 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,18 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle u. für den Telenotarzt	2,25 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,14 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	1,03 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,26 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,22 Mio. €
- für die Nutzung der Software für Sozialhilfe sowie weitere IT-Dienstleistungen	0,12 Mio. €
- übrige Bereiche	0,04 Mio. €
Erstattungen von sonstigen Bereichen	**0,76 Mio. €**
kommunale Bundesentlastung	**14,66 Mio. €**

07 Sonstige ordentliche Erträge **17.232.251 €**

Ansatz 2026: 19.150.431 €
Ergebnis 2025: 23.402.118 €

In dieser Position sind u. a. Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 150 T€ (Vorjahr rd. 1,5 Mio. €) enthalten. Mit Erträgen aus der Auflösung von Beihilferückstellungen wird in 2027 nicht gerechnet (Vorjahr: rd. 982.000 €). Die Beträge für Pensionsrückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes verteilt. Diese Beträge wurden in den jeweiligen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach, erläutert. Darüber hinaus sind Auflösungen aus weiteren Rückstellungen in Höhe von 1,0 Mio. € (Vorjahr: 1,5 Mio. €) sowie Erträge aus voraussichtlichen Abfindungen in Höhe von 550 T€ (Vorjahr: 675 T€) veranschlagt.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (100 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (280 T€).

Weitere wesentliche Positionen sind Buß- und Zwangsgelder (6.205 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (6.789T€) und Zahlungseingänge

auf abgeschriebene Forderungen (487 T€). Hinzu kommen Säumniszuschläge (255 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (113 T€), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (228 T€) sowie Gutschriften für Vorjahre (30 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	5.988.123 €	5.700.000 €	6.000.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	6.012 €	4.600 €	4.600 €
Bauüberwachung, Wohnungsbauförderung	98.008 €	40.000 €	64.000 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	50.470 €	14.600 €	14.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	1.760 €	3.500 €	3.500 €
Gesundheitsschutz	10.453 €	10.000 €	10.000 €
Lebensmittelüberwachung	5.122 €	3.600 €	3.600 €
Veterinärdienst	8.880 €	13.200 €	12.200 €
Schulaufsicht	13.010 €	8.500 €	10.000 €
Soziale Leistungen	18.130 €	32.100 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	80.069 €	30.350 €	50.350 €

08 Aktivierte Eigenleistung **65.000 €**

Ansatz 2026: 65.000 €
Ergebnis 2025: 57.244 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2027 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	5.000 €

19 Finanzerträge **927.119 €**

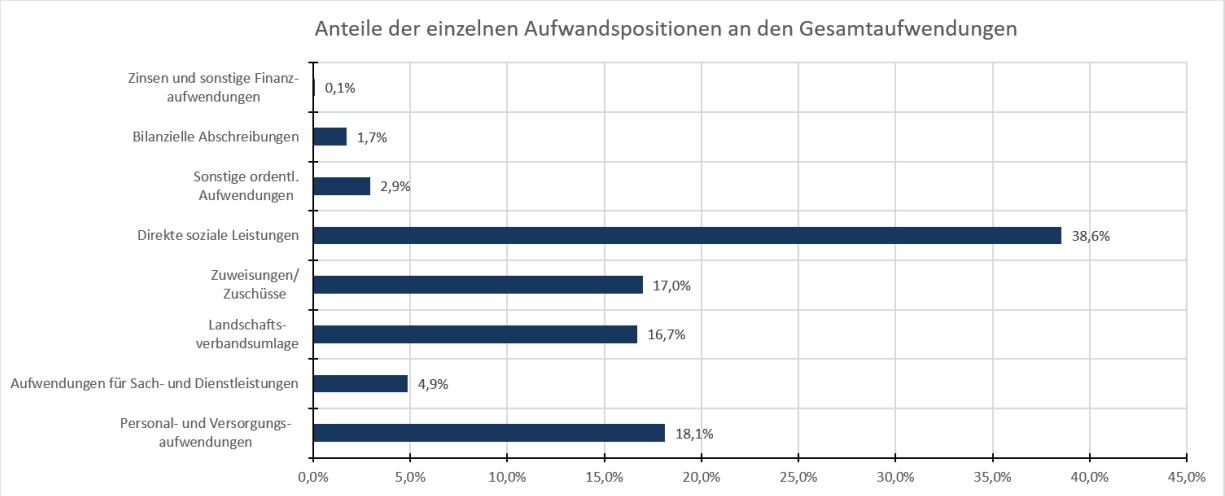
Ansatz 2026: 1.066.022 €
Ergebnis 2025: 1.190.463 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 927.119 € (Vorjahr: 1.065.972 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 121.483 € (wie Vorjahr). Der Zinssatz beträgt wie im Vorjahr weiterhin 2,5 %. Außerdem sind in dieser Position u. a. die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (375 T€, Vorjahr: 469 T€) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 275 T€, Vorjahr: 250 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (7,7 T€ Vorjahr: 9 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (32 T€; Vorjahr: 30 T€) veranschlagt. Eine detaillierte Aufstellung der Erträge ist den Erläuterungen zu Nr. 19 im Produkt 010610 zu entnehmen. Der Ansatz für Zinserträge aus Geldanlagen im Produkt 160120 „Sonst. allg. Finanzwirtschaft“ wurde aufgrund der aktuellen Liquiditätslage wie im Vorjahr auf 0 € festgesetzt.

23 Außerordentliche Erträge **0 €**

Ansatz 2026: 0 €
Ergebnis 2025: 0 €

2. Aufwendungen



11 Personalaufwendungen **110.190.962 €**

Ansatz 2026: 105.923.144 €
Ergebnis 2025: 101.552.828 €

In der Planung 2026 lagen die Personalaufwendungen (zahlungswirksam und zahlungsunwirksam) des Kreises bei rd. 105,9 Mio. € und damit rd. 4,3 Mio. € unter dem Ansatz 2027. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten von 2,0 % ab dem 01.03.2027. Diese verursacht einen Mehraufwand von ca. 285 T€. Darüber hinaus wurde bei der Haushaltsplanung 2026 von einer Besoldungserhöhung in Höhe von 2,5 % ausgegangen. Die inzwischen beschlossene Anpassung sieht jedoch zum 01.04.2026 eine Erhöhung der Grundbezüge um 3,36 % sowie eine Anhebung der Familienzuschläge und der Amts- und Strukturzulagen um jeweils 2,8 % vor. Hieraus ergibt sich für das Jahr 2027 ein zusätzlicher Mehraufwand gegenüber der ursprünglichen Planung in Höhe von etwa 75,5 T€.

Zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 20/17 u. a.) hat das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf zur Neuausrichtung des Besoldungs- und Versorgungsrechts beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die zusätzliche Anhebung der Grundgehälter zum 1. Januar 2027, die neben der bereits beschlossenen Besoldungserhöhung von 2 % zum 1. März 2027 erfolgt. Gleichzeitig soll der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. Januar 2027 entfallen und in das Grundgehalt integriert werden. Hierdurch erhöht sich das Grundgehalt rechnerisch um 1,68 %.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die bislang bestehende Staffelung der Familienzuschläge nach regionalen Mietstufen abzuschaffen. Für Beamtinnen und Beamte, die infolge der Reform finanzielle Einbußen erleiden, soll ab dem 1. Januar 2027 eine Ausgleichszulage gewährt werden. Diese wird jedoch ab dem Jahr 2028 jährlich um 15 % abgeschmolzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs werden mit zusätzlichen Personalaufwendungen in Höhe von 250 T€ veranschlagt.

Beim Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 2026 und 2027 sind neben der geplanten Tariferhöhung für die Beschäftigten zum 1. April 2027 um 2,5 % auch die Auswirkungen der bereits zum 1. Mai 2026 wirksam gewordenen Tariferhöhung von 2,8 % zu berücksichtigen. Während sich diese Erhöhung im Haushaltsjahr 2026 lediglich anteilig für acht Monate einschließlich der Jahressonderzahlung ausgewirkt hat, schlägt sie im Jahr 2027 für den gesamten Jahreszeitraum zu Buche.

Allein die Tariferhöhung zum 1. Mai 2026 führt im Vergleich der Ansätze 2026 und 2027 zu zusätzlichen Personalaufwendungen von rund 600 T€. Hieraus ergeben sich darüber hinaus Mehraufwendungen für Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung in Höhe von rund 175 T€.
Durch die zum 1. April 2027 eingeplante weitere Tarifsteigerung von 2,5 % entstehen zusätzliche Personalaufwendungen von rund 1,31 Mio. €. Die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Zusatzversicherung erhöhen die Aufwendungen um weitere rund 380 T€.

Die Arbeitgeberkosten steigen darüber hinaus kontinuierlich an. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt im Vergleich zur Planung des Haushaltsansatzes 2026 zu dem Ansatz für 2027 um 0,40 Prozentpunkte höher, wobei einzelne Krankenkassen bereits deutlich über dem Durchschnittswert liegen. Da diese Beiträge jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten getragen werden, entstehen hierdurch zusätzliche Aufwendungen von rund 128 T€. Ferner schafft das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz zum 01.01.2027 die gesetzliche Grundlage für eine außerordentliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung um zusätzlich 300 € monatlich bzw. 3.600 € jährlich, zusätzlich zur regulären jährlichen Anpassung. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen lassen sich derzeit nicht exakt beziffern. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes werden diese vorsichtig mit rund 300 T€ veranschlagt.
Zudem führen reguläre Stufenaufstiege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu weiteren Mehraufwendungen von etwa 600 T€.

Im Stellenplanentwurf 2027 konnte im Saldo eine Stelleneinsparung von 16,0 Vollzeitäquivalenten, aufgeteilt in 5,0 Planstellen und 11,0 Vollzeitäquivalente in Zeitverträgen, erzielt werden. Der Entwurf weist daher 1.131,5 Planstellen aus. Es war erforderlich, 13 neue Stellen einzurichten. Gleichzeitig ist es gelungen, 18 Planstellen abzubauen. Von den 13,0 Ausweitungen sind 6,0 Stellen bedingt durch tarifliche Änderungen und Änderungen des BHKG – Rettungsdienst und Leitstelle. Hinter diesen Stellen steht ein großer Anteil an Refinanzierung. Betrachtet man Ausweitungen und Einsparungen, wird der Stellenplan um 3,5 nicht refinanzierte Stellen ausgeweitet, während er gleichzeitig um 8,0 nicht refinanzierte Stellen reduziert wird.

12 Versorgungsaufwendungen **11.300.000 €**

Ansatz 2026: 10.435.801 €
Ergebnis 2025: 11.351.006 €

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamtinnen und Beamte in Höhe von rd. 9,65 Mio. € (Vorjahr: 8,84 Mio. €), und der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,65 Mio. € (Vorjahr: 1,6 Mio. €). Eine Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird wie im Vorjahr nicht erwartet. Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 864 T€

13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen **32.694.586 €**

Ansatz 2026: 31.382.609 €
Ergebnis 2025: 30.383.681 €

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen	**3.318.732 €**	**3.102.100 €**	**3.685.297 €**
Unterhaltungsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen	**1.024.207 €**	**1.197.000 €**	**1.244.000 €**
Unterhaltung Brücken	502 €	50.000 €	15.000 €
Unterhaltung sonstige unbeweglichen Vermögen	552 €	0 €	0 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	86.308 €	88.335 €	88.335 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.826.656 €	3.764.603 €	3.986.765 €
Fahrzeugunterhaltung	1.139.684 €	1.025.200 €	1.139.500 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	2.160.137 €	2.424.900 €	2.539.400 €
Lernmittel für Schulen	70.962 €	89.800 €	81.800 €
Schülerbeförderungskosten	2.033.278 €	2.539.900 €	2.615.700 €
Kostenerstattungen	6.729.430 €	6.780.823 €	6.904.031 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	68.652 €	81.000 €	200.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	301.308 €	329.100 €	329.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	1.619.387 €	1.552.240 €	1.398.030 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	34.910 €	52.440 €	40.000 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.968.975 €	8.305.168 €	8.427.628 €

* Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:
Inv. Nr. 21.66.004 Instands. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,
Inv. Nr. 24.66.009 Neubau Brückenbauwerk DB K 10 Ostbevern,
Inv. Nr. 25.66.002 Fahrbahnsanierung von DB Brücke K 46 Westb. Vadr.
Inv. Nr. 27.66.002 Ersatzneubau von 2 Brücken K 23/5 Neubeckum
Inv. Nr. 27.66.008 Ersatzneubau Angelbrücke K 4/3 Sendenhorst

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Steuern und Abgaben	646.584 €	674.520 €	690.200 €
Strom	816.417 €	749.150 €	765.100 €
Heizung	658.303 €	609.838 €	776.820 €
Gebäudereinigung	1.400.415 €	1.441.200 €	1.408.200 €
Wasser	26.706 €	27.600 €	28.600 €
Abfallbeseitigung	27.453 €	27.850 €	32.960 €
Versicherung	145.039 €	145.845 €	172.385 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	105.739 €	88.600 €	112.500 €

14 Bilanzielle Abschreibungen **11.600.700 €**

Ansatz 2026: 11.315.750 €
Ergebnis 2025: 11.413.674 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingeplant.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 11,3 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit 5,2 Mio. € und Ziffer 07 mit 0,2 Mio. €) i. H. v. rd. 5,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts 2027 von rd. 6,2 Mio. €.

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz 2030
Sonderposten (Ziffer 02)	5.214 T€	4.968 T€	5.215 T€	5.215 T€	5.215 T€	5.215 T€
Sonderposten (Ziffer 07)	229 T€	190 T€	228 T€	227 T€	223 T€	211 T€
Abschreibungen	11.414 T€	11.316 T€	11.601 T€	11.641 T€	11.641 T€	11.641 T€
Nettobelastung	***5.971 T€***	***6.158 T€***	***6.158 T€***	***6.200 T€***	***6.204 T€***	***6.216 T€***

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

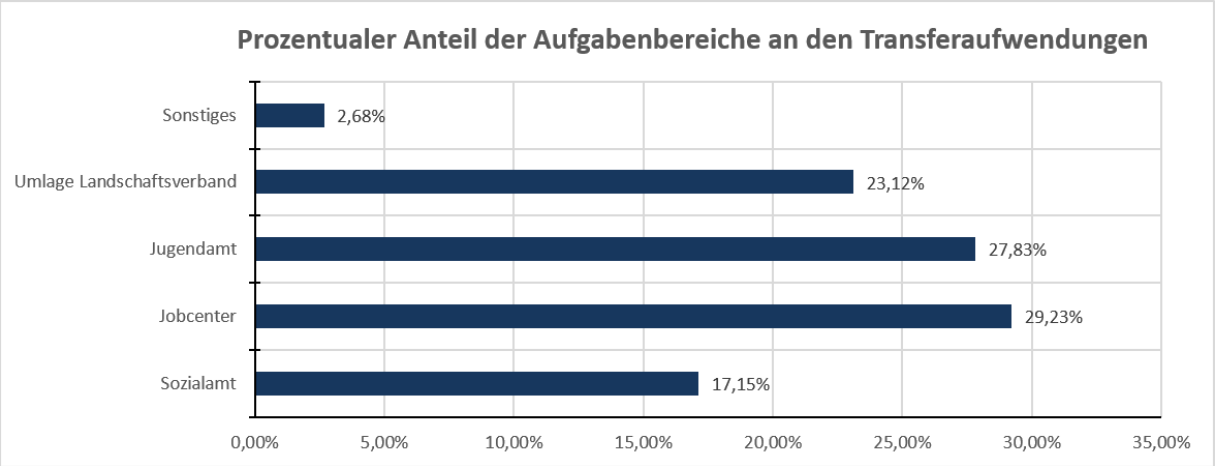
Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
010110	Personalangelegenheiten	220	300	300
010130	Personalentwicklung	2.239	1.900	2.300
010310	Zentrale Dienste	81.546	86.500	82.500
010320	Kreisarchiv	652	4.000	1.000
010410	Informationstechnik	1.183.942	1.540.000	1.150.000
010420	Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	572.457	320.000	571.000
010710	Immobilienmanagement	3.228.438	3.102.550	3.241.800
010810	Kreispolizeibehörde	5.027	5.000	5.000
010930	Öff.keitsarbeit/Repräsentation	350	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	1.488	300	1.500
020310	Feuerschutz	159.970	161.200	161.200
020320	Rettungsdienst	738.554	594.300	801.300
020330	Katastrophenschutz	87.370	67.500	77.500
020340	Leitstelle	150.541	101.300	152.300
020410	Verkehrssicherung	40.623	38.000	40.700
020440	Kfz-Zulassungen	6.496	6.500	6.500
020610	Überwachung Lebensmittel	12.752	13.000	13.000
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.356	1.800	1.400
020710	Tierseuchenbekämpfung	20	700	100
020730	Tierschutz	1.519	1.500	1.500
030110	Berufskollegs	445.409	367.300	449.600
030120	Förderschulen	21.067	20.000	21.100
030230	Medienkompetenzzentrum	5.643	5.000	6.000
040120	Museen	98.746	93.000	99.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	12.234	12.000	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	7.323	7.400	7.400
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u.Spielgruppen	131.706	100.000	132.000
070110	Gesundheitshilfe	3.957	4.700	4.100
070150	Impfzentrum	4.546	4.500	0
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	1.323	1.300	1.300
090210	Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	24.881	26.000	25.000
090220	Führung von Geobasisdaten	954	0	1.000
100110	Genehmigungsverfahren	623	600	600
120110	Straßenbau	4.376.863	4.624.300	4.527.400
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.464	2.500	2.500
140310	Klimaschutz	209	300	300
150110	Tourismusförderung	169	0	0
	Summe	**11.413.674**	**11.315.750**	**11.600.700**

Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises). Im Bereich der IT sind zunehmend steigende Abschreibungen zu verzeichnen, da zahlreiche große Investitionen getätigt wurden, die einer relativ kurzen Nutzungsdauer unterliegen.

15 Transferaufwendungen	**483.751.699 €**
	Ansatz 2026: 472.492.449 €
	Ergebnis 2025: 478.676.490 €

Die Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11,26 Mio. € auf rd. 483,75 Mio. €. Sie machen rd. 72,3 % der ordentlichen Aufwendungen aus; auf Sozialleistungen entfallen mit rd. 358,96 Mio. € rd. 53,6 %. Hinzu kommen weitere rd. 16,7 % Zahlungen an den LWL, die zu über 90% ebenso soziale Leistungen finanzieren; in der Summe mithin 70,3%.



Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	4.178 T€	3.960 T€	4.435 T€
050120	Grundsicherung im Alter	33.889 T€	34.430 T€	34.907 T€
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	3.367 T€	3.539 T€	3.565 T€
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	148.252 T€	143.293 T€	141.387 T€
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	6.028 T€	6.864 T€	7.391 T€
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	288 T€	200 T€	200 T€
050410	Aufgaben nach dem WTG	2 T€	2 T€	4 T€
050420	Schuldnerberatung	83 T€	102 T€	104 T€
050425	Frauenhäuser	411 T€	445 T€	445 T€
050440	Pflege	26.216 T€	26.509 T€	31.893 T€
050490	Alter, Pflege und Inklusion	0 T€	5 T€	1 T€
Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien:				
050910	Unterhaltsvorschuss	4.926 T€	4.800 T€	5.100 T€
060110	Jugendförderung	959 T€	1.090 T€	1.110 T€
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	2.552 T€	2.720 T€	2.675 T€
060210	Beratung	1.395 T€	1.475 T€	1.554 T€
060220	Flexible erzieherische Hilfen	2.006 T€	2.116 T€	2.437 T€
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	522 T€	493 T€	538 T€
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	2.077 T€	2.168 T€	2.545 T€
060410	Außerfamiliäre Hilfsformen	21.876 T€	22.116 T€	22.371 T€
060510	Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen	100.793 T€	97.954 T€	96.300 T€
Verschiedene Bereiche:				
010130	Personalentwicklung	61 T€	93 T€	93 T€
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	5.238 T€	5.240 T€	5.934 T€
020210	Allg. ö. Sicherheit u.Ordnung	27 T€	27 T€	27 T€
020330	Katastrophenschutz	18 T€	18 T€	18 T€
020410	Verkehrssicherung	7 T€	7 T€	7 T€
020720	Tierkörperbeseitigung	345 T€	400 T€	400 T€
030120	Förderschulen	611 T€	563 T€	636 T€
030250	Kommunales Integrationszentrum	80 T€	122 T€	178 T€
040110	Musikschule	1.394 T€	1.614 T€	1.844 T€
040120	Museen	373 T€	428 T€	439 T€
040130	Kulturförderung	28 T€	31 T€	30 T€
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	1.041 T€	1.064 T€	1.039 T€
080110	Sport	100 T€	100 T€	70 T€
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	305 T€	319 T€	354 T€
100310	Denkmalschutz und -pflege	6 T€	10 T€	8 T€
120110	Straßenbau und -unterhaltung	17 T€	23 T€	10 T€
120210	ÖPNV	8.331 T€	1.683 T€	1.683 T€
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	15 T€	50 T€	50 T€
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	64 T€	60 T€	80 T€
150110	Tourismusförderung	42 T€	37 T€	38 T€
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	100.722 T€	106.300 T€	111.830 T€
	(2026: Umlage Landschaftsverband 106.300 T€)			
	verschiedene Produkte rd.	29 T€	22 T€	23 T€

Die größte Steigerung im Sozialbereich ergibt sich mit rd. 5,38 Mio. € (+20,3 %) im Produkt Pflege, dessen Ansatz auf rd. 31,89 Mio. € steigt. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2023 erhöhen sich die Pflegeaufwendungen damit innerhalb von vier Jahren um rd. 12,87 Mio. €. Ursächlich sind steigende Fallzahlen sowie höhere Kosten im stationären wie im ambulanten Bereich. Viele Pflegebedürftige können die Kosten für ihren Heimplatz nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind auf Unterstützung angewiesen. Dass die Pflegesätze überdurchschnittlich steigen, liegt zum einen an den tariflichen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die gerade bei den Pflegekräften überdurchschnittlich ausfielen. Zum anderen können stationäre Pflegeeinrichtungen auf Basis bundeseinheitlicher Personalanhaltswerte eine deutlich höhere Personalausstattung vereinbaren, um die Pflegequalität zu verbessern. Rd. 2,3 Mio. € des Anstiegs entfallen auf die erwarteten Auswirkungen des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG); ohne diese läge die Steigerung bei

rd. 3,08 Mio. € (+11,6 %). Der Ansatz beruht auf dem Referentenentwurf, der eine Streckung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI vorsah. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 30.09.2026 ist diese Streckung entfallen. Die Bundesregierung rechnet gleichwohl ab 2028 mit Mehrausgaben der Sozialhilfeträger bei der Hilfe zur Pflege. Die Auswirkungen auf den Kreishaushalt sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beobachten und entsprechend anzupassen.

Weitere Mehraufwendungen im Sozialbereich entstehen u. a. bei der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe, +527 T€), der Grundsicherung im Alter (+477 T€) und der Hilfe zum Lebensunterhalt (+475 T€).

Im Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende sinken die Transferaufwendungen um rd. 1,91 Mio. € auf rd. 141,39 Mio. €. Grund ist vor allem die geringere Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Für 2027 werden im Jahresdurchschnitt 7.200 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert (Ansatz 2026: 7.600; Prognose 2026: 7.500), davon rd. 1.800 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (2026: rd. 2.100). Gegenläufig steigen die monatlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft von 470 € auf 482 €. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit 9,50 Mio. € veranschlagt (Vorjahr: 9,82 Mio. €).

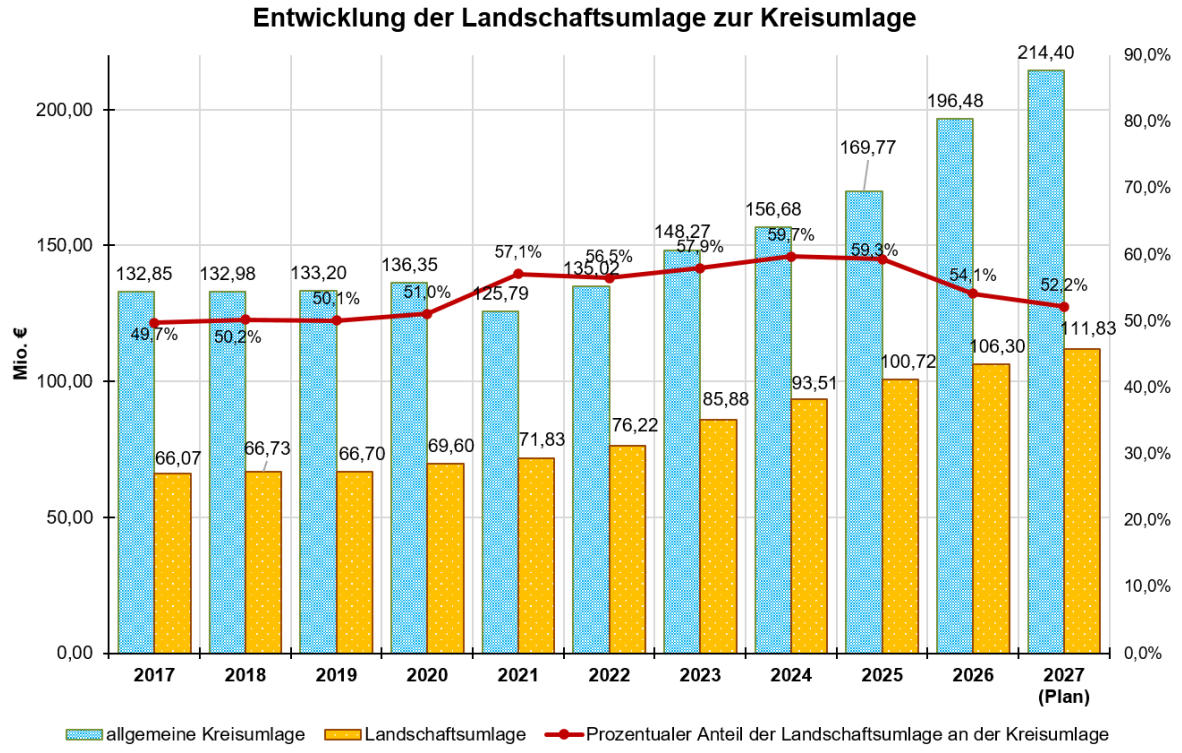
Im Bereich der Kindertagesbetreuung sinken die Transferaufwendungen um rd. 1,65 Mio. € auf rd. 96,30 Mio. €. Ursächlich sind vor allem die rückläufigen Kinderzahlen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die daraus folgenden Anpassungen des Betreuungsangebots. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 ist eine Dynamisierung der Kindpauschalen um 3 % unterstellt. Die finanziellen Auswirkungen der zum 01.08.2027 vorgesehenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes lassen sich noch nicht belastbar einschätzen.

In den übrigen Produkten des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien steigen die Aufwendungen dagegen wegen steigender Fallzahlen und Kostensätze, insbesondere bei den stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung. Mehraufwendungen ergeben sich u. a. bei den flexiblen erzieherischen Hilfen (+321 T€), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (+377 T€), den außerfamiliären Hilfsformen (+255 T€) sowie beim Unterhaltsvorschuss (+300 T€).

Außerhalb der Sozial- und Jugendhilfe steigen vor allem die Transferaufwendungen im Bereich der Beteiligungen (+694 T€, u. a. Verlustabdeckung RVM) und für die Musikschule (+230 T€).

Zudem steigt die Landschaftsumlage um rd. 5,53 Mio. € auf rd. 111,83 Mio. €. Davon entfallen rd. 4,81 Mio. € auf die Anhebung des Hebesatzes von 17,80 % auf 18,60 % und rd. 0,72 Mio. € auf die gestiegenen Umlagegrundlagen.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass rechnerisch rd. 52 % der allgemeinen Kreisumlage an den Landschaftsverband weiterzuleiten sind und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung stehen. Er sinkt von rd. 54 % auf rd. 52 %, weil die Kreisumlage stärker steigt.

Unter der Ziffer 15 „Transferaufwendungen“ sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturpflege auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GKW wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendenausschüttung ist seit dem Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die GKW möglich. Der Gesamtzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck wurde bzw. wird in voller Höhe durch die GKW finanziert: 2022 und 2023 jeweils 399 T€, 2024 und 2025 jeweils 374 T€, 2026 423 T€ und 2027 rd. 461 T€. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt 040120 „Museen“ entnommen werden (v. a. Gebäudeunterhaltung, Tariferhöhungen). Für das RELiGIO werden im Jahr 2027 Betriebskosten i. H. v. rd. 393 T€ (Vorjahr: rd. 382 T€) im Kreishaushalt veranschlagt. Zum Mitgliedsbeitrag des Kreises Warendorf an die Schule für Musik i. H. v. 1.643 T€ (Vorjahr: rd. 1.495 T€) wird die GKW im Jahr 2027 einen Zuschuss i. H. v. rd. 238 T€ (Vorjahr: 200 T€) leisten.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2027 u.a. finanziert:

- Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen 6.000 €
- Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) 20.000 €

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produkt-bereich	Bezeichnung	Ansatz 2024 T€	Ansatz 2025 T€	Ansatz 2026 T€	Ansatz 2027 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	11	11
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	891 [1)]	900	900	900
	Kreishandw erkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	3.100	3.917	3.724	4.418
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
02	Kreisfeuerw ehrverband	8	8	8	8
	Kreisverband DRK Warendorf-Beckum	5	5	5	5
	Zuschuss Verkehrsw acht	7	7	7	7
	Förderung Hundeasyl Warendorf-Freckenhorst	1	0	0	0
03	Zuschuss Schülervertretungen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
	Förderschulen	629	543	559	559
04	Zuw eisung Stadt Telgte Musikschule	77	93	119	138
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	31	50	52	52
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	6	6	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	6	6	6
	Kreisheimat- und Geschichtsverein	10	10	10	10
	Theater der blauen Inseln	3	3	3	3
05	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	30	30	30	30
	Familienentlastende Dienste	33	33	33	33
	Psychomotorische Förderung	133	133	133	133
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	220	247	267	282
	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	64	64	70	72
	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Seniorinnen und Senioren	5	5	5	1
06	Kinderschutzbund	1	1	0	0
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	90	90	190 [2)]	190 [2)]
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	31	21	28	38
	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	5
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	130	130	130	100
	Investitionskostenzuschüsse für Übergänge	50	50	0	50
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	1.260	1.378	1.470	1.549
	Kinder- und Jugendtelefon	5	5	5	5
	Patenschaftsprojekte (vorher: Programm Patenzeit - Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten)	119	119	115	20
	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiengutscheine	25	25	25	25
	Entw icklung und Förderung sozialer Netzw erke	115	130	130	130
07	Suchtkrankenberatungsstellen	470	493	507	507
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	43	43	43
	Schw angerenkonfliktberatung	143	151	153	153
	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schw angerenberatung	30	30	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	25	25	25 [3)]	0
	Tumor-Netzw erk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	Betreuungsvereine Innosozial, INI, SKM	0	49	44	44
	Hebammenzentrale	3	3	3	3
08	Förderung des Sports	100	100	100 [4)]	70
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreisw ettbew erb "Unser Dorf hat Zukunft"	30	3	3	30
	Projekte des Münsterland e.V.	267	269	269	269
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	20	10	10	10
	MünsterlandGiro	25	25	25	35
10	Denkmalschutz	20	10	10	8
12	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radw ege	30	20	20	10
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	35	40	40
	Kreiskulturlandschaftsprogramm	10	10	10	10
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	30	50	65
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	10	10	10	15
15	Qualitätsoffensive Emsradw eg	19	20	21	22
	Römer-Lippe-Radw eg	3	3	4	4
	Beteiligung Schlösser- und Burgentag	6	6	6	6
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

1) zzgl. Rückstellung i. H. v. 34.411,60 €; ausgezahlt w erden insgesamt 925 T€

2) Es w ird angenommen, dass für den Revolution Train Förderungen i. H. v. 100 T€ eingehen.

3) mit teilw eise Haushaltssperre

4) 2024-2026 zusätzliche Projektförderung

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen **19.647.798 €**

Ansatz 2026: 19.208.426 €
Ergebnis 2025: 19.940.156 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind. Sie steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,44 Mio. € auf rd. 19,65 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2027 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	Ergebnis 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
Dienst- und Schutzkleidung	390 T€	369 T€	380 T€
Ausbildung	620 T€	698 T€	717 T€
Fortbildung	627 T€	752 T€	795 T€
Personalnebenaufwendungen	85 T€	76 T€	65 T€
allgemeine Reisekosten	313 T€	282 T€	264 T€
Reisekosten Aus- und Fortbildung	101 T€	91 T€	114 T€
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	1.042 T€	1.196 T€	1.207 T€
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	2.076 T€	2.343 T€	2.535 T€
Bürobedarf	243 T€	234 T€	215 T€
Telekommunikationskosten, Porto	1.811 T€	1.759 T€	1.866 T€
Sachverständigen- und Gutachterkosten	389 T€	382 T€	367 T€
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	178 T€	201 T€	207 T€
allgemeine Geschäftsaufwendungen	4.089 T€	4.024 T€	4.034 T€
Versicherungsbeiträge	791 T€	816 T€	833 T€
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	1.456 T€	1.688 T€	1.537 T€
Zuführung SoPo Gebührenausgleich	821 T€	0 T€	0 T€
Beiträge an Verbände und Vereine	502 T€	506 T€	506 T€
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	919 T€	533 T€	338 T€
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 €	232 T€	294 T€	199 T€
Auflösung von Zuweisungen für Investitionen (ARAP)	46 T€	448 T€	651 T€
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	1.895 T€	2.482 T€	2.790 T€
Schadensfälle	454 T€	1 T€	1 T€
Gutschriften Vorjahr betreffend	830 T€	3 T€	3 T€

Die sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste steigen um rd. 308 T€ auf rd. 2,79 Mio. €. Der Anstieg geht im Wesentlichen auf die Informationstechnik zurück. Viele Softwareanbieter haben ihre Preismodelle auf Abonnements umgestellt und die Preise deutlich erhöht. Im Jahr 2027 betrifft dies insbesondere das Dokumentenmanagementsystem. Zudem werden im Zuge der Digitalisierung zunehmend softwaregestützte Lösungen eingesetzt, und für spezialisierte Anforderungen einzelner Fachbereiche wurden Anwendungen neu eingeführt oder erweitert. Die Nutzung virtueller Desktops zur Unterstützung hybrider Arbeitsmodelle macht zusätzliche Lizenzen erforderlich, insbesondere für Betriebssysteme, Sicherheitslösungen und zentrale Verwaltungssoftware. Lizenzaufwendungen von rd. 1,55 Mio. € werden 2027 aus Mitteln des LuKIFG finanziert (vgl. Position 02).

Die Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing erhöhen sich um rd. 192 T€. Wesentlicher Grund ist der neue Leasingvertrag für das zentrale Speichersystem der IT. Die Preise für Arbeits- und Festplattenspeicher steigen derzeit deutlich, weil die weltweite Nachfrage, vor allem durch KI-Rechenzentren, das Angebot übersteigt.

Die Telekommunikationskosten steigen um rd. 107 T€, u. a. weil die Außenstellen über leistungsfähigere Glasfaser- und Ethernetanschlüsse angebunden werden. Diese ersetzen die bisherigen Richtfunkstrecken.

Für die Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind rd. 651 T€ veranschlagt (Vorjahr: 448 T€). Davon entfallen 605 T€ auf die Eigenanteile des Kreises am Breitbandausbau (Investitions-Nr. 19.66.008). Wegen der Verzögerungen durch das Upgrade „hellgraue Flecken“ wird der Ausbau voraussichtlich erst Ende 2026 abgeschlossen. Die im Haushaltsplan 2026 ursprünglich vorgesehene Auflösung von 397 T€ reduziert sich daher im Jahr 2026 voraussichtlich auf rd. 65 T€. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Eigenanteile des Kreises am Glasfaserausbau ist mit der Abschreibung von Investitionen vergleichbar.

Die Wertberichtigungen zu Forderungen sinken um rd. 151 T€, im Wesentlichen weil die Pauschalwertberichtigung von 500 T€ auf 350 T€ reduziert wurde. Der sonstige Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit verringert sich um rd. 194 T€. Davon entfallen rd. 132 T€ auf den Bodenschutz und die Altlastensanierung: Für die bereits 2026 vergebene Bodenfunktionskarte im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes (80 T€) und für eine mögliche Sanierungsuntersuchung im Wege der Ersatzvornahme in Ennigerloh (50 T€) sind 2027 keine Mittel mehr vorgesehen. Beiden Maßnahmen standen Förder- bzw. Erstattungsbeträge gegenüber. Weitere rd. 55 T€ ergeben sich aus geringeren Aufwendungen für die Erasmus+-Projekte.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2025 €	**Ansatz 2026 €**	**Ansatz 2027 €**
Berufskolleg Ahlen	41 T€	14 T€	14 T€
Berufskolleg Beckum	281 T€	105 T€	49 T€
Berufskolleg Warendorf	121 T€	40 T€	40 T€
gesamt	**444 T€**	**159 T€**	**104 T€**

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

20 Zinsen **627.000 €**

Ansatz 2026: 533.000 €
Ergebnis 2025: 157.701 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für die bereits aufgenommenen sowie für die geplanten Kredite eingestellt.

Die über viele Jahre konsequent betriebene Entschuldung hatte dazu geführt, dass die Zinsaufwendungen für Investitionskredite kontinuierlich gesunken sind. Seit 2025 kehrt sich diese Entwicklung um. Wegen des fortgesetzten Abbaus der Liquidität sind seit Ende 2025 durchgängig Liquiditätskredite erforderlich. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde deshalb bereits mit der Haushaltssatzung 2026 von 25 Mio. € auf 40 Mio. € angehoben und bleibt 2027 unverändert. Zudem machen die anstehenden Investitionsmaßnahmen erstmals seit vielen Jahren wieder Investitionskredite erforderlich. Von der Kreditermächtigung von 9,9 Mio. € im Haushalt 2026 werden im vierten Quartal 2026 zunächst voraussichtlich rd. 2,1 Mio. € in Anspruch genommen. Für 2027 sind Kreditaufnahmen von bis zu 5,9 Mio. € veranschlagt. Die Zinsaufwendungen steigen daher gegenüber dem Vorjahr um 94 T€ auf 627 T€.

27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
(in den Teilergebnisplänen) **8.847.374 €**

Ansatz 2026: 8.262.171 €
Ergebnis 2025: 7.471.770 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.
Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2027 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	631.840
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	107.960
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010130	Personalentwicklung	4.430
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	524.400
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	204.400
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	132.686
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	610
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	1.040.335
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	35.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	370.000
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	2.099.706
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	436.728
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	2.087.186
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	63.344
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	128.334
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	795.415
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	160.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 2,1 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser" zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 2,1 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen, die Erledigung von Druckaufträgen und Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch

die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,5 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung", 050425 – „Frauenhäuser" sowie 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten".

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt, wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt" zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

27 Globaler Minderaufwand (im Gesamtergebnisplan)	**0 €**
	Ansatz 2026: 1.000.000 €
	Ergebnis 2025: 0 €

In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 wurde zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen jeweils ein globaler Minderaufwand nach § 79 Abs. 3 GO NRW veranschlagt (2025: 2,0 Mio. €; 2026: 1,0 Mio. €). Ein globaler Minderaufwand ist in der Phase der Haushaltsbewirtschaftung einzusparen, ohne dass bei der Planung feststeht, in welchen Etatpositionen dies konkret erfolgen kann. Im Jahr 2025 konnte er nicht erwirtschaftet werden. Auch für 2026 ist nach dem Finanzstatusbericht zum 01.07.2026 davon auszugehen, dass die Einsparung nicht gelingt.

Im Haushalt 2027 wird daher auf einen globalen Minderaufwand verzichtet. Dieses Instrument birgt das Risiko, dass die erforderlichen Mehrerträge oder Minderaufwendungen nicht im vollen Umfang erzielt werden können. Da die Ausgleichsrücklage voraussichtlich zum Jahresende 2026 vollständig aufgezehrt sein wird, ist dieses Risiko für 2027 als zu hoch einzuschätzen.

III. Der Finanzplan

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2027 planmäßig rd. 12.466 T€.

2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

18 Zuwendungen für Investitionen	**28.939.141 €**
	Ansatz 2026: 23.940.255 €
	Ergebnis 2025: 10.616.826 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste Elektrofahrzeuge	21.533 €	0 €	0 €
Produktgruppe 0104 - Informationstechnik Schul- und Bildungspauschale	893.212 €	963.050 €	976.800 €
Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege, Förderung OGS, LuKIFG	698.515 €	1.697.085 €	9.228.171 €
Produktgruppe 0203 – Feuerschutz Feuerschutzpauschale	26.820 €	20.000 €	20.000 €
Produktgruppe 0301 – Schulen hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale u. LuKIFG	543.738 €	559.000 €	982.000 €
Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege Zuschüsse vom LWL-Museumsamt für das Museum Abtei Liesborn	594.684 €	2.370 €	2.370 €
Produktgruppe 1201 – Straßenbau Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	6.007.200 €	12.713.750 €	15.699.800 €
Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft Investitionspauschale	1.831.125 €	7.985.000 €	2.030.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen **37.500 €**

Ansatz 2026: 17.500 €
Ergebnis 2025: 84.220 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von zwei E-Fahrzeugen (20 T€), eines weiteren Fahrzeugs (4,5 T€) Geräten der Bauhöfe (10.000 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen **119.984 €**

Ansatz 2026: 1.467.366 €
Ergebnis 2025: 153.184 €

In dieser Position sind insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen aus dem FMO-Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010), aus dem FMO-Finanzierungskonzept 2.0 und 3.0 (Inv. Nr. 20.20.000), aus dem Gesellschafterdarlehen Radio Warendorf (Inv. Nr. 24.20.000) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken **500.000 €**

Ansatz 2026: 500.000 €
Ergebnis 2025: 43.857 €

Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 500 T€ veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016).

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen **38.367.071 €**

Ansatz 2026: 31.141.744 €
Ergebnis 2025: 15.512.788 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 12,7 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 25,7 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 365 km Kreisstraßen und rund 174 km straßenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Die Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes bleibt weiterhin die Hauptaufgabe des Sachgebietes Straßenbau. Grundhafte Sanierungen d.h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straßen stellen einen wichtigen Baustein der Straßensanierungen dar. In den letzten Jahren wird aber auch versucht durch investiv zu buchende Deckenerneuerungen (K 24 in Liesborn, K 18 in Sassenberg) den Zustand der Kreisstraßen zu verbessern. In jedem Falle wird angestrebt für alle Maßnahme Fördermittel zu erhalten.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch weitere Radwege seitens StraßenNRW, weiterer Velorouten in der Stadtregion Münster und Maßnahmen der Gemeinden, die nicht Bestandteil des Kreisstraßennetzes sind.

In den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung und Ausgleich für den Eingriff in die Natur in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen.

Nachdem die Auswirkungen der Corona- und Ukraine-Krise überwunden sind, wirkt sich aktuell die geopolitische Lage im Nahen Osten auf Baupreise aus. Da Bitumen ein wesentlicher Bestandteil des Asphaltmischgutes ist, verteuert der gestiegene Ölpreis entsprechend die Bauleistungen.

Aktuell führen verschiedene Bürgerinitiativen dazu, dass weitere Radwegeprojekte zeitnah umgesetzt werden sollen. Für die nächsten Jahre stehen die Radwege entlang der K 33 Abschnitt 1 in Sendenhorst-Albersloh, der Radweg entlang der K 23 Abschnitt 12 in Wadersloh-Sünninghausen, der Radweg entlang der K 6 Abschnitt 6 zwischen Enniger und Neubeckum sowie der Radweg entlang der K 23 Abschnitt 1 Buddenbaum-Ennigerloh auf dem Bauprogramm. Das Radwegeprogramm reicht mittlerweile bis über das Jahr 2030 hinaus.

Wie oben angedeutet, steht auch das Bestandsnetz der Radwege im Fokus der Verwaltung. In der letzten Zustandserfassung der Radwege wurde festgestellt, dass 35 km der Radwege sanierungsbedürftig sind. Dies bedeutet einen enormen Sanierungsaufwand in den kommenden Jahren. Im letzten Jahr wurden die Radwege entlang der K 3/12 (Everswinkel-Warendorf) und entlang der K3/6 (Alverskirchen-Wolbeck) auf einer Gesamtlänge von ca.10 km saniert. In den kommenden Jahren ist zunächst die Sanierung des Bestandsradweges entlang der K 17 Abschnitt 8 Telgte-Einen vorgesehen. Weitere Sanierungen werden im Rahmen der nächsten Haushalte vorgesehen werden müssen.

Zur Abfederung der Belastung des Kreishaushaltes versucht die Verwaltung Fördergelder aus verschiedenen Programmen zu akquirieren. Die Sanierung der Radwege und der Fahrbahnen ist vor dem Hintergrund der Sicherung der Verkehrssicherheit-der Schaffung eines komfortablen Radwegnetzes und einer guten und leistungsfähigen Straßeninfrastruktur eine unabdingbare Aufgabe.

Im Jahr 2026 werden Baumaßnahmen erstmals auch aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität gefördert. Auch wenn die Höhe der Förderungen aktuell noch auf dem Niveau der Vorjahre liegt, so besteht die Hoffnung, dass perspektivisch mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen, geplant und können kurzfristig umgesetzt werden.

26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen **5.519.500 €**

Ansatz 2026: 6.970.297 €
Ergebnis 2025: 4.944.922 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Inv. Nr.	Auszahlungs-betrag €
Fuhrpark allgemein	07.10.000	80.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Kantine	15.10.001	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.10.000	10.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	07.12.013	50.000
Investitionen in Systemtechnik	08.12.008	200.000
UWG Investitionen Schule	18.12.009	300.000
Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften	23.12.002	25.000
Kommunikations-Management-System für Leitstelle	25.12.000	715.000
Software für den Bereich Kita	26.12.004	60.000
Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur	26.12.005	100.000
Investitionen in Leitstelle und Rettungsdienst	26.12.006	180.000
Bargeldlose Zahlungsterminals	27.12.000	45.000
Beschaffung v. Geräten u. Ausstattungsgegenständen	13.20.007	25.000
BGA Kreisverwaltung ab 800 € netto	15.20.009	200.000
BK Beckum, Kettelerstr. – Einbau Videoüberwachung	27.23.001	10.000
BK Beckum, Hansaring – Kauf Traktor	27.23.002	25.000
Betriebs- u. Geschäftsausst. Rettungsdienst	07.32.000	229.000
BGA Leitstelle ab 800 € netto	12.32.000	10.000
Elektro-hydraulische Fahrtragen	17.32.002	166.000
Beschaffung von Messfahrzeugen	19.32.000	50.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	19.32.009	60.000
Ausstattung Wald- und Vegetationsbrände	20.32.003	78.000
NEF Leitstelle (Fuhrpark Rettungsdienst)	22.32.005	164.500
Einführung Telenotarzt-System	22.32.007	33.000
Umsetzung Landeskonzept BTP-B-500 NRW	22.32.009	8.000
Besch. v. Messtechnik f. d. Geschw.-Überwachung	22.32.010	120.000
Messtechnik ABC-Zug	23.32.000	15.000
Rettungswache Ostbevern	23.32.010	268.500
Rettungswache Wadersloh	23.32.011	268.500
NEF Telgte	24.32.003	164.500
Erneuerung Schlauchpflegeanlage	25.32.006	20.000
Notstrombetrieb Radio WAF	26.32.004	150.000
Atemschutz Kreisvorhaltung	27.38.000	32.300
Bauelemente für Feuerwehrausbildung	27.38.001	300.000
Pulsüberwachung Atemschutzstrecke	27.38.002	6.500
Beschaffung Zusatz-Module für ATV KatS	27.38.006	8.000
Ausstattung Stab EL / FmE	27.38.009	4.000
Gabelstapler für Materiallager Katastrophenschutz	27.38.010	12.000
Beschaffung von Fahrzeugen	24.39.000	50.000
Erwerb von Kunstgegenständen	07.40.000	6.000
Betriebs- und Geschäftsausst. BK Ahlen ab 800 € netto	07.40.001	5.500
Betriebs- und Geschäftsausst. BK Beckum ab 800 € netto	07.40.002	70.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Paul-Spiegel BK Warendorf ab 800 € netto	07.40.003	25.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Museum Abtei Liesborn	07.40.005	7.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abt.Liesborn	08.40.000	20.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-Schule ab 800 € netto	09.40.001	6.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Medienkompetenzzentrum	23.40.008	3.800
Veranstaltungstechnik im Foyer, BK Ahlen	24.40.002	100.000
Sanierung u. Neukonzeption Werkstätten, PSBK Waf	25.40.004	300.000
Profilschleifmaschine (Holz), BK Beckum	26.40.004	17.000
Wasserschneidanlage (Metall), BK Beckum	26.40.005	120.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Lernorte Regenbogenschulhaus Ahlen + Warendorf	26.40.011	2.000
Festo-Lernträger (12 x SPS), BK Beckum	27.40.000	35.000
Dynamische-Scher-Rheometer (DSR), BK Beckum	27.40.001	50.000
Austausch Möbilierung Raum A201, PSBK Warendorf	27.40.007	18.500
Schulhofgestaltung, Astrid-Lindgren-Schule BE	27.40.010	9.000
Beschaffung dig. Seh- und Hörtestgeräte	26.53.000	19.000
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens (Messgeräte, Außendienst-Laptops)	07.62.001	10.000
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	07.66.004	50.000
Sensorik FloodWaive	25.66.019	20.000
Mähraupe Bauhof Warendorf und Beckum	26.66.017	80.000
Schmalspurfahrzeug für Radwege Bauhof WAF und BE	26.66.019	200.000
Mähgerät für Schmalspurfahrzeug Bauhof WAF und BE	26.66.020	50.000
Aufsatzstreuer für Schmalspurfahrzg. Bauhof WAF	26.66.021	50.000

27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	**4.700.000 €**
Ansatz 2026:	1.051.550 €
Ergebnis 2025:	2.500.000 €

Veranschlagt sind 4,7 Mio. € für die Kapitalanlage im Versorgungsfonds (Inv.-Nr. 08.20.006). Der Betrag umfasst zwei Teile:

- die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 1,0 Mio. €. Wegen der angespannten Liquiditätslage ist dieser Betrag wie im Vorjahr abgesenkt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind für 2028 und 2029 ebenfalls jeweils 1,0 Mio. € vorgesehen, für 2030 vorerst keine Zuführung.
- die Reinvestition des Verkaufserlöses aus der Teilumschichtung vom kvw-Versorgungsfonds Klassik in den kvw-Versorgungsfonds Chance i. H. v. rd. 3,7 Mio. €. Der Verkaufserlös ist unter Position 20 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen) veranschlagt.

Einzelheiten enthalten die Erläuterungen zur Inv. 08.20.006 und zum Produkt 010610.

28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	**1.650.000 €**
Ansatz 2026:	4.772.898 €
Ergebnis 2025:	885.696 €

Die Auszahlungen betreffen ausschließlich den Glasfaserausbau: Eigenanteile des Kreises am Breitbandausbau der „weißen“ und „hellgrauen Flecken“ (Inv.-Nr. 19.66.008) mit 750.000 € und am Ausbau der „grauen Flecken“ (Inv.-Nr. 23.60.000) mit 900.000 €. Einzelheiten zum Stand der Maßnahmen enthalten die Erläuterungen zum Produkt 120120 Glasfaserausbau.

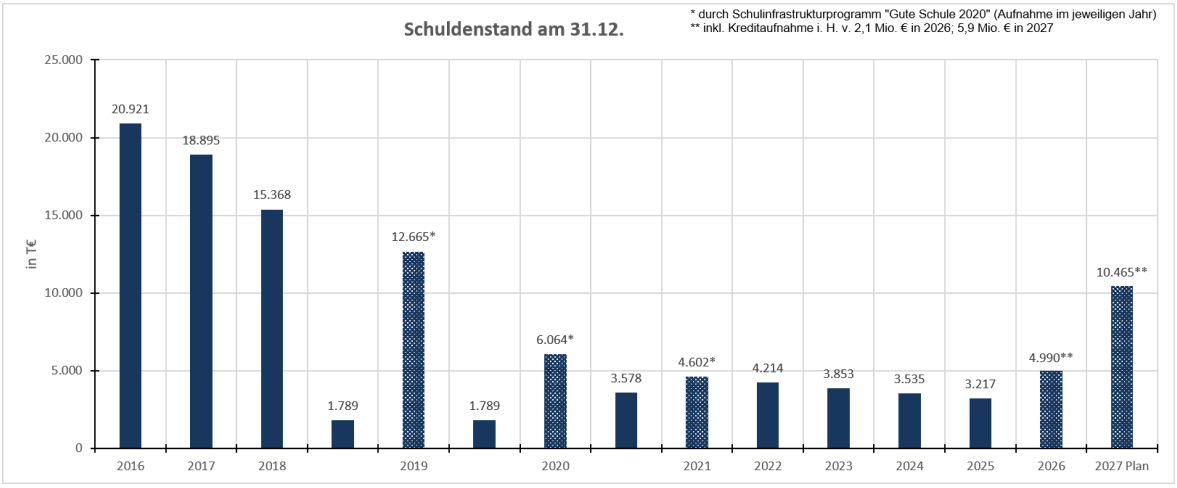
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	**87.337 €**
Ansatz 2026:	87.337 €
Ergebnis 2025:	3.605.674 €

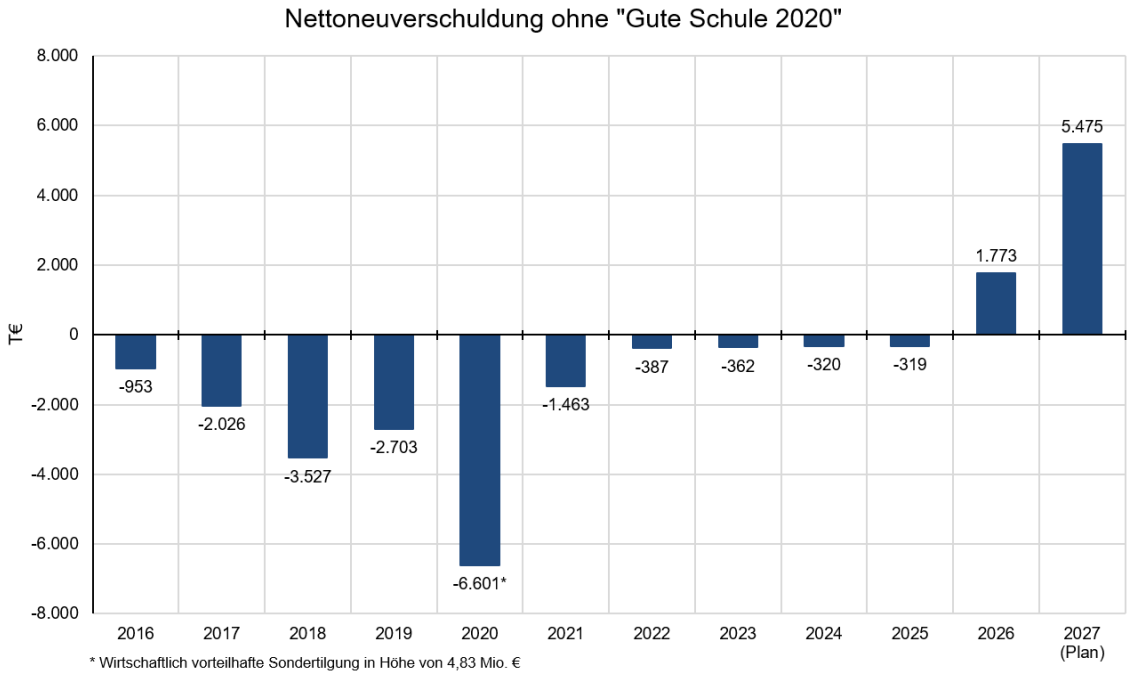
Hier sind Beträge für das Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 3.0 i. H. v. rd. 87 T€ (siehe Inv. Nr. 20.20.000) veranschlagt.

33, 34, 35, 36 Aufnahme und Tilgung von Krediten	**5.900.000 € /**	**0 € / 425.000 € /**	**0 €**
Ansatz 2026:	9.900.000 € /	22.460.000 € / 419.000 € /	0 €
Ergebnis 2025:	0 € /	8.803.106 € / 318.683 € /	35.000 €

Die Investitionskredite des Kreises wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich getilgt. Im Jahr 2025 erfolgte ein Schuldenabbau von rd. 319 T€, sodass der Schuldenstand zum 31.12.2025 rd. 3,22 Mio. € betrug.

Wegen der angespannten Liquiditätslage lassen sich die anstehenden Investitionen jedoch nicht mehr ohne Kredite finanzieren. Von der Kreditermächtigung des Haushalts 2026 über 9,9 Mio. € werden im vierten Quartal 2026 voraussichtlich rd. 2,1 Mio. € in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungen steigt der Schuldenstand bis Ende 2026 auf rd. 4,99 Mio. €. Für 2027 sind Investitionskredite von bis zu 5,9 Mio. € veranschlagt, denen Tilgungen von 425 T€ gegenüberstehen. Die Nettoneuverschuldung 2027 beträgt damit rd. 5,48 Mio. €, und der Schuldenstand steigt bis Ende 2027 auf rd. 10,47 Mio. €.





Daneben sind seit Ende 2025 durchgängig Liquiditätskredite erforderlich. Im Jahr 2025 wurden Liquiditätskredite von rd. 8,80 Mio. € aufgenommen. Sie werden nach Bedarf im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags von 40 Mio. € in Anspruch genommen.

IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2030

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2026. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2027 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2027 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2030. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Nach der Planung schließen die Jahre 2028 bis 2030 mit geringfügigen Überschüssen ab (2028: rd. 1,5 T€; 2029: rd. 0,6 T€; 2030: rd. 1,1 T€).
Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €	2030 €
01	Innere Verwaltung	-43.793.517	-44.355.365	-47.803.486	-49.635.314	-51.451.835
02	Sicherheit und Ordnung	-5.155.044	-8.550.398	-9.271.943	-10.207.355	-11.415.136
03	Schulträgeraufgaben	-7.718.590	-7.685.957	-7.891.631	-8.112.704	-8.318.280
04	Kultur	-3.383.762	-3.709.378	-3.382.549	-3.345.767	-3.325.584
05	Soziale Leistungen	-74.374.332	-80.671.297	-83.784.131	-84.368.251	-87.565.298
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-61.734.200	-63.015.894	-64.659.734	-66.393.862	-68.392.439
07	Gesundheitsdienste	-5.087.299	-6.206.666	-6.378.698	-6.556.906	-6.739.445
08	Sportförderung	-216.861	-170.758	-173.700	-176.730	-179.850
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-4.402.591	-4.774.437	-4.969.519	-5.124.785	-5.273.866
10	Bauen und Wohnen	-2.467.651	-2.760.858	-2.990.219	-3.016.141	-3.206.791
11	Ver- und Entsorgung	-321.671	-322.372	-332.750	-343.439	-354.449
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-9.508.201	-10.283.440	-10.447.091	-10.853.486	-11.064.480
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.829.286	-1.861.710	-1.908.284	-1.956.256	-2.005.666
14	Umweltschutz	-3.050.895	-3.435.342	-3.535.894	-3.559.038	-3.654.271
15	Wirtschaft und Tourismus	-340.837	-349.232	-355.041	-361.042	-367.249
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	222.335.000	238.130.970	247.886.133	254.011.656	263.315.731
	Jahresergebnis	**-1.049.737**	**-22.134**	**1.463**	**580**	**1.092**
	Globaler Minderaufwand	1.000.000	0	0	0	0
	Jahresergebnis nach Abzug des Globalen Minderaufwands	**-49.737**	**-22.134**	**1.463**	**580**	**1.092**

Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

Der Zuschussbedarf steigt bereits 2027 gegenüber dem Vorjahr um rd. 6,30 Mio. € auf rd. 80,67 Mio. €, vor allem wegen der Hilfe zur Pflege. Bis 2030 steigt er um weitere rd. 6,89 Mio. € auf rd. 87,57 Mio. €. Grund ist, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden. Wie in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Zuschussbedarf steigt von rd. 63,02 Mio. € im Jahr 2027 auf rd. 68,39 Mio. € im Jahr 2030. Ursächlich sind vor allem die Transferaufwendungen, die durch steigende Fallkosten und Fallzahlen geprägt sind und naturgemäß Schwankungen unterliegen.

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Das Ergebnis dieses Produktbereichs verbessert sich in der mittelfristigen Planung von rd. 238,13 Mio. € im Jahr 2027 auf rd. 263,32 Mio. € im Jahr 2030. Für die Schlüsselzuweisungen wird

ein leichter Anstieg unterstellt. Die Kreis- und die Jugendamtsumlage steigen weiter. Eine Entlastung der Kreisumlage durch die Ausgleichsrücklage ist nicht mehr möglich, weil diese voraussichtlich zum Jahresende 2026 vollständig aufgezehrt sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

Personalbudget

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den Planjahren um rd. 3 % p. a. Die Personalaufwendungen erhöhen sich damit von rd. 110,19 Mio. € (2027) auf rd. 120,41 Mio. € (2030), die Versorgungsaufwendungen von rd. 11,30 Mio. € auf rd. 12,35 Mio. €.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Positionen 07, 11 und 12 verwiesen.

Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage

Die allgemeine Kreisumlage steigt in der mittelfristigen Finanzplanung weiter an: 2028 um rd. 12,77 Mio. € auf rd. 227,17 Mio. €, 2029 um rd. 8,06 Mio. € auf rd. 235,23 Mio. € und 2030 um rd. 11,70 Mio. € auf rd. 246,93 Mio. €. Ursächlich sind vor allem die weiter steigende Landschaftsumlage sowie steigende Aufwendungen im Sozialbereich und im Personalbudget. Eine Entlastung durch die Ausgleichsrücklage ist in den Planjahren nicht mehr möglich.

Für die Landschaftsumlage sind Steigerungen von jeweils rd. 5,5 Mio. € p. a. veranschlagt (2028: 117,33 Mio. €; 2029: 122,83 Mio. €; 2030: 128,33 Mio. €). Das entspricht in etwa der Mittelfristplanung des LWL mit Hebesätzen von 19,00 % (2028), 19,35 % (2029) und 19,45 % (2030). Der LWL legt dabei die Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses zugrunde. Entwickeln sich Steuereinnahmen und Umlagegrundlagen schwächer, sind höhere Hebesätze zu erwarten.

Die Jugendamtsumlage steigt in der mittelfristigen Planung ebenfalls (2028: 64,51 Mio. €; 2029: 67,24 Mio. €; 2030: 69,30 Mio. €), u. a. wegen steigender Personalkosten und höherer Transferaufwendungen. Der kumulierte Überschuss des Jugendamtsbudgets ist nach derzeitiger Planung Ende 2028 aufgebraucht. Die differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst ist in den Planjahren unverändert mit 949 T€ veranschlagt.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist weiterhin mit äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte zu rechnen, wenn nicht der Bund seine Verpflichtung zur Erstattung kommunaler Migrationskosten und LWL-Eingliederungsleistungen erfüllt und das Land seiner Verpflichtung zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommt.

Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs

Die Schlüsselzuweisungen sind für das Haushaltsjahr 2027 auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 mit rd. 57,05 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wird von einem leichten Anstieg ausgegangen (2028: 57,61 Mio. €; 2029: 58,35 Mio. €; 2030: 59,31 Mio. €).

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Ansatz 2028 €	Ansatz 2029 €	Ansatz 2030 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	638.495.112	659.773.110	674.562.185	689.010.206	701.661.379
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-629.914.524	-648.311.897	-661.808.874	-675.975.099	-688.373.047
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**8.580.587**	**11.461.213**	**12.753.311**	**13.035.107**	**13.288.332**

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2027 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €	2030 €
01	Innere Verwaltung	-13.087.899	-5.397.953	-9.499.480	-2.680.076	2.270.351
02	Sicherheit und Ordnung	-3.189.397	-2.193.300	-1.514.500	-1.829.500	-2.050.500
03	Schulträgeraufgaben	108.500	220.200	411.700	419.700	598.200
04	Kultur und Wisschschaft	-31.530	-31.530	-31.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	-9.500	-19.000	-28.500	0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	0	-10.000	-75.000	0	0
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-10.873.909	-12.605.700	-7.668.250	-3.642.000	-3.587.000
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	0	-20.000	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	7.985.000	2.030.000	2.030.000	2.030.000	2.030.000
		-19.098.735	-18.027.283	-16.375.560	-5.733.406	-770.479
	abzgl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	8.580.587	11.461.213	12.753.311	13.035.107	13.288.332
	abzgl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	31.941.000	5.475.000	-490.000	-498.000	-506.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	21.422.852	-1.091.070	-4.112.249	6.803.701	12.011.853

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 2027 rd. -18,03 Mio. €. Den größten Anteil haben die Produktbereiche 12 (Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV) mit rd. -12,61 Mio. € und 01 (Innere Verwaltung) mit rd. -5,40 Mio. €. Bis 2030 geht der Saldo deutlich zurück.

Im Haushaltsjahr 2027 sind Tilgungen von 425 T€ veranschlagt. In der mittelfristigen Finanzplanung steigen sie auf 490 T€ (2028), 498 T€ (2029) und 506 T€ (2030). Zugleich müssen erstmals seit vielen Jahren wieder Investitionskredite aufgenommen werden, um größere Investitionen zu finanzieren. Von der Kreditermächtigung des Haushalts 2026 über 9,9 Mio. € werden voraussichtlich rd. 2,1 Mio. € in Anspruch genommen. Für 2027 sind Kreditaufnahmen von bis zu 5,9 Mio. € veranschlagt.

Wegen der angespannten Liquiditätslage ist die Zuführung zum Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen wie im Vorjahr auf 1,0 Mio. € abgesenkt. Dieser Betrag ist auch für 2028 und 2029 vorgesehen, für 2030 vorerst keine Zuführung. Die Zuführung bleibt von Bedeutung, damit die künftigen Versorgungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Der Bestand an liquiden Mitteln vermindert sich in den Planjahren 2027 und 2028 weiter (um rd. 1,09 Mio. € bzw. rd. 4,11 Mio. €). Erst ab 2029 werden wieder Finanzmittelüberschüsse erwartet. Liquiditätskredite werden nach Bedarf im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags von 40 Mio. € aufgenommen.

Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Ansatz 2028 €	Ansatz 2029 €	Ansatz 2030 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	31.941.000	5.475.000	-490.000	-498.000	-506.000

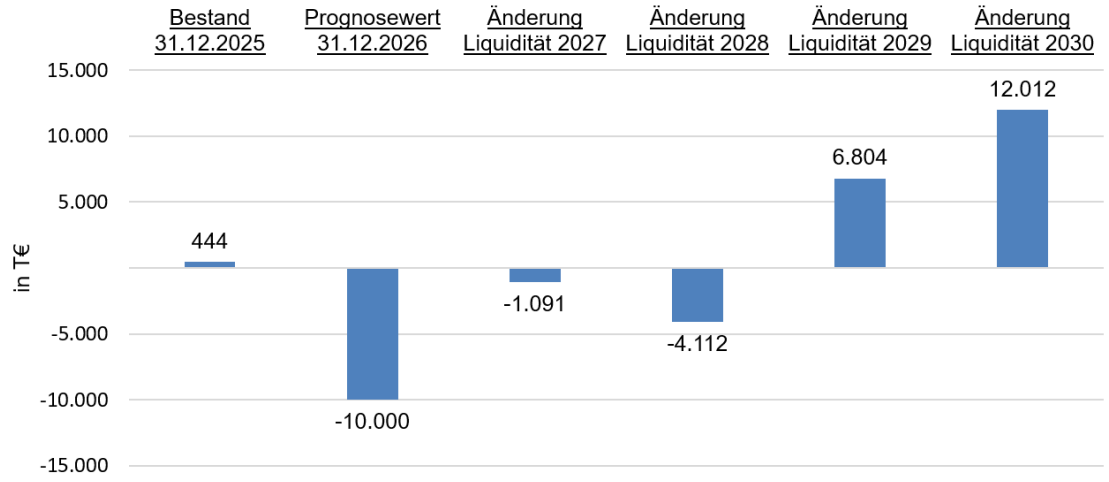
Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist in den Jahren 2026 und 2027 positive Werte aus. Dies ist maßgeblich auf die veranschlagte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sowie auf geplante Investitionskreditaufnahmen zurückzuführen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wird sich der Saldo noch verändern, da ggf. die Aufnahme von Liquiditätskrediten planmäßig zu veranschlagen ist.

Entwicklung der Liquidität

Die Liquidität unterliegt im Jahresverlauf typischerweise erheblichen Schwankungen. Seit Ende 2025 sind durchgängig Liquiditätskredite erforderlich. Zum 31.12.2025 betrug der Bestand an liquiden Mitteln rd. 0,44 Mio. €; darin enthalten waren Liquiditätskredite von rd. 8,77 Mio. €. Ohne diese Kredite ergab sich ein Fehlbetrag von rd. 8,32 Mio. €.

Für den 31.12.2026 wird nach aktueller Prognose mit Liquiditätskrediten von rd. 10 Mio. € gerechnet. Ohne Kredite ergibt sich damit ein Fehlbetrag von rd. 10 Mio. €. Die im Haushaltsplan 2026 veranschlagte Erhöhung des Finanzmittelbestandes um rd. 21,38 Mio. € wird nicht eintreten. Sie beruhte im Wesentlichen auf der Veranschlagung von Liquiditätskrediten (22,46 Mio. €) und Investitionskrediten (9,9 Mio. €), von denen voraussichtlich nur rd. 2,1 Mio. € aufgenommen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung verringert sich der Finanzmittelbestand 2027 um rd. 1,09 Mio. € und 2028 um rd. 4,11 Mio. €. Erst 2029 (+6,80 Mio. €) und 2030 (+12,01 Mio. €) werden wieder Finanzmittelüberschüsse erwartet.



Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in den Jahren 2027 und 2028 ist zudem zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren und die Inanspruchnahme zahlungswirksamer Rückstellungen zu zusätzlichen Mittelabflüssen führen können. Umgekehrt können Ermächtigungsübertragungen in Folgejahre dazu beitragen, dass die Auszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr geringer ausfallen als geplant. Zudem wird über die Änderungslisten zum Haushalt zu prüfen sein, ob und in welcher Höhe Liquiditätskredite eingeplant werden.

V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2027 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigefügt. Jahresabschlussinformationen 2025 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen über 20 % lassen sich der Anlage „wirtschaftliche Betätigung“ entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2025 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2025 entnommen werden, der Ende 2026 eingebracht wird.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2026 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 4.418.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 € und an die gfw in Höhe von 900.000 €, welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die fünf Raten des Finanzierungskonzeptes 2.0 für die Jahre 2021 bis 2025 wurden bereits vom Kreistag beschlossen. Mit Abschluss des Finanzierungskonzeptes 2.0 greift das Finanzierungskonzept 3.0, welches in den Jahren 2026 bis 2030 weitere Gesellschafterdarlehen vorsieht. Das Finanzierungskonzept 3.0 plant hier einen Betrag i. H. v. rd. 3,5 Mio. € p. a. ein. Der Anteil des Kreises Warendorf beläuft sich auf 87.337 € p.a. Dies entspricht rd. 2,5 %, was leicht über der Beteiligungsquote von 2,44 % liegt. Die Freigabe des ersten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2026 aus dem Finanzierungskonzept 3.0 wurde vom Kreistag am 13.12.2024 beschlossen. Die Freigabe des zweiten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2027 wurde vom Kreistag Anfang 2026 beschlossen. Die Freigabe des dritten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2028 wird vom Kreistag Ende 2026 beschlossen.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2027 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 393.342 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und erläutert wird.

Für das Jahr 2027 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 460.500 € durch die GKW erfolgen wird. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt „040120 Museen“ zu finden.

Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2025 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2025 beigefügte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2025 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 5.999.361,57 €.

Zudem ist der Kreis Warendorf in 2025 eine vertragliche Freistellungspflicht gegenüber der AMEOS Krankenhausgesellschaft Warendorf mbH eingegangen. Die Haftung des Kreises ist auf einen Höchstbetrag von 3,0 Mio. € begrenzt (Vorlage-Nr. 184/2025).

Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

Rückstellungen

Die Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstituts Westfalen-Lippe weist zum 31.12.2025 einen Bestand in Höhe von 352.889 € aus. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Im Jahresabschluss 2024 wurde eine Rückstellung für den Verlustausgleich RVM aus den Kreisergebnisrechnungen 2023 und 2024 in Höhe von 477.000 € gebildet, die 2025 und 2026 vollständig in Anspruch genommen wurde.

Weitere Rückstellungen für Beteiligungen bestehen nicht.

Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kvw-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2025 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2027 entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen, dass auch künftig mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen ist. Das ergibt sich vor allem aus den voraussichtlich weiter steigenden Sozialtransferaufwendungen, insbesondere infolge der demografischen Entwicklung, des Arbeitsmarktes und der Zuwanderung. Nicht absehbar sind die weiteren Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine auf die Fallzahlen im Sozialbereich. Die Pauschale des Landes nach dem Kreisunterstützungsgesetz (500 T€ jährlich) ist bei Weitem nicht auskömmlich. Die Deckungslücke bei den flüchtlingsbedingten Kosten betrug 2025 rd. 16,3 Mio. €.

Gestiegene Tariflöhne im öffentlichen Sektor sorgen für zunehmende Belastungen. Im Mai 2026 stiegen die Entgelte um 2,8 %. Die Verkürzung der Arbeitszeit im Rettungsdienst und der zusätzliche Urlaubstag ab 2027 erhöhen den Personalbedarf. Nach Auslaufen des Tarifvertrags zum 31.03.2027 folgt eine neue Tarifrunde. Die Steigerungen wirken sich auch mittelbar über die Fallkostenerstattungen externer Träger auf die Sozialleistungen aus, etwa in der Schulbegleitung. Hinzu kommt der Wegfall der Inklusionspauschale des Landes.

Die Kosten der Pflege belasten den Kreisetat beträchtlich. Der demografische Wandel lässt die Fallzahlen stetig steigen. Die steigenden Pflegekosten führen dazu, dass das eigene Einkommen der Pflegebedürftigen zunehmend nicht mehr ausreicht, um die Kosten selbst zu tragen. Der Ansatz 2027 enthält rd. 2,3 Mio. € für die erwarteten Auswirkungen des Pflegeneuordnungsgesetzes. Ob und in welcher Höhe sich diese nach dem Kabinettsbeschluss vom 30.09.2026 einstellen, bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Kosten für IT-Dienstleistungen, insbesondere für Lizenznutzungen, steigen weiterhin stark an. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nimmt die Nachfrage nach Lizenzen verwaltungsübergreifend zu. Die Softwareanbieter erhöhen zusätzlich kontinuierlich die Nutzungsentgelte, so dass hier auch zukünftig mit Kostensteigerung zu rechnen ist.

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter, dem größten Budget des Kreises, hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist erfreulicherweise rückläufig: 2025 waren es 7.869, für 2027 sind 7.200 geplant. Eine dynamische und vollständige Kostenerstattung durch den Bund ist jedoch weiterhin nicht realisiert.

Ein erhebliches Risiko bleibt die ungeklärte Finanzierung des Rettungsdienstes. Die Krankenkassen haben für die Gebührenjahre 2025 und 2026 einseitig Festbeträge festgesetzt. Diese Belastung ist in der Prognose für 2026 noch nicht berücksichtigt. Für 2027 wird der Eigenanteil des Kreises (949 T€) über die neue differenzierte Kreisumlage Rettungsdienst gedeckt. Bedingt durch gesetzliche Änderungen wird zukünftig jährlich eine differenzierte Kreisumlage festzusetzen sein.

Auch die Landschaftsumlage bleibt eine nicht zu unterschätzende Belastung. Für 2028 bis 2030 sieht der LWL weitere Hebesatzanhebungen vor. Diese beruhen auf den vergleichsweise günstigen Annahmen des Orientierungsdatenerlasses.

Die Liquidität des Kreises hat sich deutlich verschlechtert. Seit Ende 2025 sind durchgängig Liquiditätskredite erforderlich. Für Ende 2026 werden rd. 10 Mio. € erwartet. Hinzu kommen die Investitionskredite: rd. 2,1 Mio. € im Jahr 2026 und bis zu 5,9 Mio. € im Jahr 2027. Der Schuldenstand steigt damit bis Ende 2027 auf rd. 10,47 Mio. €. Die Zinsaufwendungen steigen entsprechend, bei weiter hohem Zinsniveau auch über die Planung hinaus.

Die Steuerschätzung vom Oktober 2026 weist gegenüber der Frühjahrsschätzung zwar wieder höhere Steuereinnahmen aus; die deutlichen Mindereinnahmen gegenüber der Herbstschätzung 2025 werden damit jedoch nur teilweise ausgeglichen. Die konjunkturelle Erholung bleibt zudem fragil: Sie stützt sich wesentlich auf fiskalische Impulse aus den kreditfinanzierten Sondervermögen und den Verteidigungsausgaben des Bundes, während geopolitische Krisen sowie hohe Energie- und Rohstoffpreise die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin belasten; für 2028 erwartet die Bundesregierung lediglich ein Wachstum von 0,6 %. Da die verbesserten Einnahmeerwartungen von Bund und Ländern infolge der Konjunkturbereinigung der Schuldenregeln in nahezu gleichem Umfang durch geringere Verschuldungsspielräume aufgezehrt werden, muss weiterhin davon ausge-

gangen werden, dass Bund und Land ihre Zuwendungen begrenzen oder Lasten auf die kommunale Ebene verlagern. Da die Umlagegrundlagen im Finanzausgleich 2027 nur noch um 0,54 % steigen, fehlt zudem der bisherige sog. Mitnahmeeffekt bei der Kreisumlage. Ob sich die verbesserten Steuererwartungen bestätigen, wird sich für den Kreis erst über den Finanzausgleich ab 2028 zeigen.

Das Eigenkapital des Kreises ist stark gesunken. Die Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich Ende 2026 vollständig aufgezehrt sein. Die allgemeine Rücklage verringert sich durch die Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe (3,86 Mio. €), den über die Ausgleichsrücklage hinausgehenden Fehlbetrag 2026 und den Fehlbetrag 2027. Planabweichungen schlagen damit unmittelbar auf die allgemeine Rücklage durch. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Haushalt 2027 auf einen globalen Minderaufwand.

Ein ständiges Risiko stellen schließlich neue Gesetze sowie Aufgabenverlagerungen und -ausweitungen durch Bund und Land dar. Ihre konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Sozialleistungen lassen sich häufig nur schwer prognostizieren.

D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01 Innere Verwaltung

PB 02 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

PB 03 Schulen
PB 04 Kultur

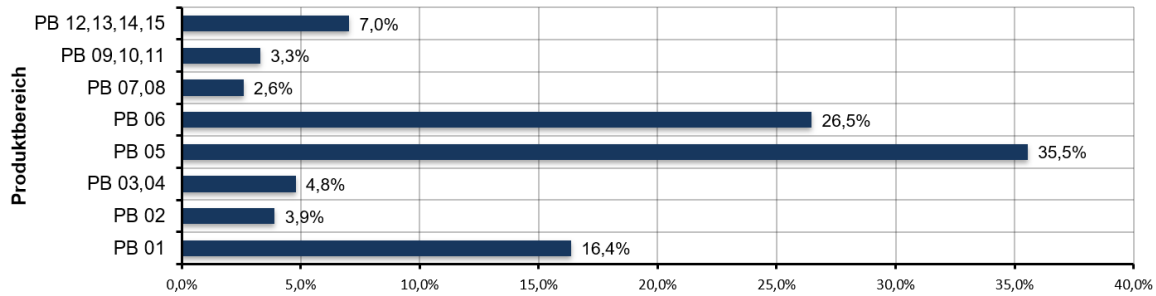
PB 05 Soziale Leistungen

PB 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe

PB 07 Gesundheit
PB 08 Sport

PB 09 Geoinformationsdienste
PB 10 Bauen und Wohnen
PB 11 Ver- und Entsorgung

PB 12 Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13 Landschaft
PB 14 Umwelt
PB 15 Tourismus



	PB 01	PB 02	PB 03,04	PB 05	PB 06	PB 07,08	PB 09,10,11	PB 12,13,14,15
Anteil in %	16,4%	3,9%	4,8%	35,5%	26,5%	2,6%	3,3%	7,0%

Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften in den vergangenen Jahren bzw. im Jahresverlauf 2026. Dazu fließen allgemeine Wirtschaftsprognosen, geplante gesetzliche Veränderungen, globale Entwicklungen sowie etwaige Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Nach wie vor prägen Konflikte, wie die anhaltenden Kriege in der Ukraine und im Iran, die wirtschaftliche Entwicklung und den Bedarf an Arbeitskräften mit. Die Unvorhersehbarkeit von Konflikten und ihren Auswirkungen erschweren die Prognose erheblich, da nur bedingt auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann bzw. sie komplett fehlen.

Für 2027 werden im Jahresdurchschnitt 7.200 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Dies stellt eine Senkung um 300 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der aktuellen Prognose für 2026 dar. Das Jobcenter geht, trotz der bereits genannten schwierigen Rahmenbedingungen, von einem weiteren Abbau der Bedarfsgemeinschaften aus.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlings- und Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften sowie Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine erfasst und prognostiziert. Für 2026 werden 2.100 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.400 Nicht-Flüchtlings- Be-

darfsgemeinschaften prognostiziert. Die Prognose für 2027 beläuft sich derzeit auf 1.800 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.400 Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2026 liegt die Erwartung für den Jahresdurchschnitt für Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine bei rd. 1.000 BG. Im Jahr 2027 wird eine Senkung um 200 auf 800 BG prognostiziert. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass ab 01.04.2025 neu eingereiste Flüchtlinge aus der Ukraine keine Leistungen nach dem SGB II, sondern nach dem AsylbLG erhalten sollen. Nunmehr scheint der Referenztermin auf den 01.04.2026 verschoben zu werden. Gleichwohl bleibt die konkrete Umsetzung – insbesondere der Zeitpunkt und weitere Details - abzuwarten, wirkt sich dann aber eventuell reduzierend auf den Ansatz für die Bedarfsgemeinschaften für 2027 aus.
Trotz des großen Aufwandes zur Gewährleistung von Validität ist die Prognose nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Über die letzten Jahre ergab sich folgende Entwicklung:

	2024	**2025**	**2026 (Prognose)**	**2027 (Prognose)**
Jahresdurchschnittswerte	8.026	7.869	7.500	7.200
Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften	5.566	5.517	5.400	5.400
Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften	2.460	2.352	2.100	1.800
dav. Ukrainer-Bedarfsgemeinschaften	1.184	1.205	1.000	800

Für das Jahr 2026 wurden 2.400 Integrationen angesetzt. Es wird erwartet, dass trotz schwieriger Bedingungen diese auch erzielt werden können. Das Jobcenter Kreis Warendorf geht in 2026 von einer Integrationsquote von 22,4 % aus. Für 2027 wird eine Integrationsquote in Höhe von 22,8 % bei 2.300 Integrationen erwartet. Hierbei ist natürlich nicht nur die Entwicklung der Anzahl an Integrationen entscheidend, sondern auch die Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2024 €	**Ergebnis 2025 €**	**voraus. Ergebnis 2026 €**	**Plan 2027 €**
Grundsicherungsgeld/Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)	59.773.712	57.314.580	54.249.000	52.079.000
Grundsicherungsgeld/Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S.2 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)	6.703.410	5.952.832	5.223.000	5.014.000
Sozialversicherungsbeiträge	20.689.331	22.605.245	22.843.000	21.930.000
Unterkunft und Heizung	46.376.297	46.363.086	44.100.000	43.113.600
einmalige Hilfen	685.328	645.149	580.000	540.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen und die entsprechende Anpassung der Regelsätze, aber auch durch die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt. Für 2027

wird zum jetzigen Zeitpunkt für die Regelsätze eine „Null-Runde“ angenommen. Die Aufwendungen sinken lediglich aufgrund der niedriger prognostizierten Bedarfsgemeinschaften.

Für das Jahr 2026 wird aktuell von durchschnittlichen monatlichen netto Kosten der Unterkunft (KdU) von rd. 473 € pro BG ausgegangen. Sie liegen damit über dem Ansatz von 470 €. Die steigen- den Kosten sind insbesondere auf erhöhte Kaltmieten und Mietnebenkosten zurückzuführen. Die gestiegenen Energiekosten aufgrund des Irankrieges bilden sich bisher noch nicht in den KdU ab. Dies wird allerdings spätestens für 2027 angenommen werden. Für 2027 wird eine monatliche netto KdU pro BG von 482 € prognostiziert. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass die Mietpreise und Mietnebenkosten weiter steigen.

1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Bürgergeld“) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung und Erstausstattung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern.
Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf aus 2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahresschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im sog. HKR-Verfahren abgerufen werden.
Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der BBFestV wird die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr und teilweise für das vergangene Jahr festgelegt sowie vorläufig für das Folgejahr.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%	27,60%
Bildung und Teilhabe	4,80%	5,70%	5,40%	5,60%	7,60%	8,50%	9,30%	10,00%	12,29%
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	8,90%	9,70%	10,20%						
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	3,30%	27,70%	26,20%	35,20%	35,20%	35,20%	35,20%	35,20%	35,20%
Beteiligungsquote insgesamt	**44,60%**	**70,70%**	**69,40%**	**68,40%**	**70,40%**	**71,30%**	**72,10%**	**72,80%**	**75,09%**

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in den Folgejahren weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine – nicht zweckgebundene - finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Bundeauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und dementsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird und welche die Dynamik der kommunalen Sozialleistungen insgesamt ein wenig abfedern soll.
Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und entfällt damit seit 2022. Eine vergleichbare Regelung des Bundes für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Vertriebene aus der Ukraine liegt nicht vor.

Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaktes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 1.1. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher da-

von ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für 2027 werden auf 9.500 T€ prognostiziert. Dies stellt eine geringe Steigerung im Vergleich zur aktuellen Prognose 2026 dar. Der sinkenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften wirken Faktoren wie eine erhöhte (regelmäßige) Inanspruchnahme und steigende Kosten entgegen.

Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr. Daraus errechnen sich annäherungsweise die erwarteten Prozentsätze für die Erstattungen.
Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2025 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2026 beläuft sich auf 10,0 %. Aufgrund der normierten Erstattungssystematik wird für 2027 ein Prozentsatz in Höhe von 12,29 % angenommen.

Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung und wird ab dem Jahr 2018 gewährt. Ab dem Jahr 2020 wurde diese um 25%-Punkte erhöht, mit dem Wegfall der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft seit dem Jahr 2022 gibt es eine weitere Erhöhung. Seitdem liegt der Prozentsatz bei 35,20 %, mit Verkündung der BBFestV 2026 wurde dieser auch für die Jahre 2026 und 2027 (vorläufig) bestätigt.

Der entsprechende Anteil der allg. Bundesentlastung ist im Produkt 160110 und nicht im Produkt 050210 veranschlagt, weil er als ein allgemeines Deckungsmittel dient.

1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen

Das Jobcenter erhält in der Regel im Oktober/ November eines jeden Jahres die Zuweisungen des Bundes für das Folgejahr. Daher stehen für 2027 noch keine Beträge fest. Entsprechend wird von den Zuweisungen für 2026 ausgegangen. Das wären 12.823 T € für Eingliederungsleistungen und 15.136 T € für das Verwaltungsbudget. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 3.164 T € aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 1.547 T € von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt „050220 - Werkcampus“ dargestellt wird. Aus Planungszwecken sind dem EGT Erträge aus dem Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) i. H. v. rd. 334 T € hinzuzurechnen. Die Steigerung beruht u.a. auf der Erweiterung der Anwendung des PAT für drei weitere Förderinstrumente seit 01.07.2026 (13. ÄndG zum SGB II). Es stehen somit für 2027 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt 8.446 T € zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistungen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf, Beckum, Ahlen und Ennigerloh selbst durch. In den Maßnahmen des Werkcampus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die individuell notwendige Betreuung und Unterstützung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Die Integration in Arbeit ist weiterhin ein zentrales Thema, was sich auch im Koalitionsvertrag durch die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs im SGB II zeigt. Dabei ist nicht nur die Vermittlung von Leistungsberechtigten mit Fluchterfahrung im Rahmen des „Jobturbo“ des Bundes von hoher Bedeutung, sondern auch die Integration aller arbeitsmarktnahen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der „Vermittlungsoffensive“ des Landes NRW. Insbesondere Neuantragsteller der Leistungen zur Grundsicherung werden verstärkt in den Blick genommen, um eine direkte Vermittlung zu erreichen und Langzeitleistungsbezug gar nicht erst entstehen zu lassen.

Als Antwort auf den politischen Auftrag wurde bereits seit 2025 das Beratungs- und Aktivierungsangebot des Werkcampus nach §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III deutlich ausgebaut. Ebenso wurde die Maßnahmenstruktur angepasst. Somit werden die unterschiedlichen Förderzielgruppen optimal unterstützt. In 2027 wird diese erfolgreiche Struktur fortgeführt.

Oberstes Ziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der „Hilfe zur Selbsthilfe“.
Für den Kreishaushalt entstehen durch den Werkcampus keine Belastungen, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den bundesfinanzierten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S. d. §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III gezahlt werden. Für das Jahr 2027 werden derzeit rd. 1.547 T€ zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weiteren Ausführungen in der Produktbeschreibung wird verwiesen.

2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhindern sowie die Folgen einer bestehenden Behinderung zu beseitigen oder zu mildern. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu fördern und ihre selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sowie die Ausübung einer angemessenen beruflichen oder sonstigen Tätigkeit fördern.

Mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wurde die Eingliederungshilfe grundlegend weiterentwickelt. Ziel des Gesetzes ist es, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen, die Inklusion zu stärken und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Behinderungsbegriff in § 2 SGB IX neu gefasst. Dabei wird stärker berücksichtigt, dass Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe nicht allein durch individuelle Beeinträchtigungen entstehen, sondern auch durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren. Der Mensch wird dabei mit seinen individuellen Fähigkeiten, Ressourcen und Unterstützungsbedarfen ganzheitlich betrachtet. Leistungen sollen möglichst personenzentriert, bedarfsgerecht und aus einer Hand erbracht werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Um dieser grundlegenden Neuausrichtung Rechnung zu tragen, wurde im Haushaltsplan 2020 das Produkt „Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)“ (050310) eingerichtet. In diesem Produkt werden die beim Kreis verbleibenden Aufgaben der Eingliederungshilfe, insbesondere im Bereich der Schulbegleitung sowie der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, abgebildet.

Im Zuge der Reform wurde zudem die bisherige Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe aufgegeben. Einrichtungen, die früher als stationäre An-

gebote geführt wurden, werden seitdem als besondere Wohnformen behandelt und den ambulanten Leistungsstrukturen gleichgestellt. Damit verbunden ist eine konsequente Trennung zwischen den Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen.
Seit dem 01.01.2020 liegt die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, während die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe über die Gewährung der Fachleistungen entscheiden. Ziel dieser Neustrukturierung ist eine stärkere Personenzentrierung der Leistungen sowie eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Die Entwicklung der Leistungsbeziehenden in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe bleibt sowohl im 4. Kapitel (Grundsicherung) als auch im 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) auf einem weitgehend konstanten Niveau.

Fallzahlen	**IST 2025**	**Plan 2026**	**Plan 2027**
3. Kapitel SGB XII	22	20	26
4. Kapitel SGB XII	372	390	382
Gesamt	**394**	**410**	**408**

Mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG NRW) zum 01.01.2020 wurden die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe in NRW neu geregelt. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen an Personen bis zur Beendigung ihrer Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder Förderschule, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe II, zuständig.

Von dieser Zuständigkeit ausgenommen sind Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten:

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege sowie
- im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung.

Für diese Personenkreise liegt die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe.

Der Kreis Warendorf ist demnach insbesondere für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext zuständig. Hierzu zählen folgende Leistungen:

2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer, darunter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, ein Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX abgeschlossen. Dieser bildet die Grundlage für eine einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik in der Eingliederungshilfe.

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage 211/2021) hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesrahmenvertrages geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf erarbeitet. Die hierzu entwickelten Rahmenleistungsbeschreibungen orientieren sich weitgehend an den im Landesrahmenvertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung. Sie wurden im Amtsblatt des Kreises Warendorf sowie auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen bilden die Grundlage für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten. Danach kann jeder geeignete Träger, der sein Leistungsangebot in Form eines Fachkonzeptes unter Bezugnahme auf die jeweilige Rahmenleistungsbeschreibung darstellt, zu den festgelegten Bedingungen entsprechende Vereinbarungen mit dem Kreis Warendorf abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und der Innosozial gGmbH, eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen. Diese löste die seit dem Jahr 2013
bestehende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf ab. Inzwischen konnten darüber hinaus mit vier weiteren Trägern entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen. Neben dem allgemeinen Anstieg der begleiteten Schulkinder wächst insbesondere der Bedarf an Schulbegleitungen an den Förderschulen geistige Entwicklung.

Jahr	Gesamt
2023	186
2024	210
2025	241
Plan 2026	210
Plan 2027	290

Schulbegleitungen werden überwiegend als Einzelfallhilfen bewilligt. Gleichwohl wird im Rahmen der Hilfeplanung immer geprüft, ob eine sog. Poollösung möglich ist. Entscheidend dabei ist, dass in der Regel mindestens 2 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse mit einem ähnlichem Unterstützungsbedarf gemeinsam begleitet werden können.

Mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. als Träger der beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht bereits seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der für Assistenzleistungen eine monatliche Pauschale je Schülerin bzw. Schüler gezahlt wird. Der Caritasverband stellt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets sicher, dass die für den Schulbesuch erforderlichen Unterstützungsleistungen an beiden Förderschulen bedarfsgerecht erbracht werden. Zum 01.08.2024 trat eine neue Vereinbarung über den Einsatz von Schulbegleitungen an den Förderschulen in Kraft. Diese wurde zum 01.08.2025 durch eine Änderungsvereinbarung fortgeschrieben und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Darüber hinaus werden seit dem 01.08.2015 Poollösungen an Regelschulen umgesetzt. Derzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh sowie die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget zur Finanzierung von Schulbegleitungen.
Ein wesentlicher Vorteil des Inklusionsbudgets besteht in der bedarfsgerechten und flexiblen Steuerung der Unterstützungsleistungen. Die eingesetzten Schulbegleitungen können unabhängig von einer individuellen Fallzuordnung eingesetzt und dadurch besser in den schulischen Alltag sowie in die jeweiligen Schulteams integriert werden. Gleichzeitig werden Kontinuität und Verlässlichkeit der Unterstützungsangebote gestärkt. Durch den Wegfall aufwändiger Einzelbewilligungsverfahren und stundenbezogener Abrechnungen können Unterstützungsbedarfe schneller und unbürokratischer gedeckt werden. Zudem schafft das Inklusionsbudget für Schulen und Leistungserbringer ein hohes Maß an Planungs- und Finanzierungssicherheit. Grundsätzlich steht diese Form der Leistungserbringung auch weiteren Regelschulen im Kreis Warendorf offen.

Mit Wirkung zum Schuljahr 2026/2027 wird die Inklusionspauschale des Landes NRW nicht mehr an den Kreis Warendorf, sondern unmittelbar an die Städte und Gemeinden als Träger der Schulen des Gemeinsamen Lernens ausgezahlt. Das geänderte Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wurde im Dezember 2025 vom Landtag beschlossen. Anlass der Reform war die Bewertung des Landesrechnungshofs, der sowohl die Ausgestaltung der

Inklusionspauschale als auch den bisherigen Verteilungsschlüssel als überprüfungsbedürftig eingestuft hatte. Für das Sozialamt ergeben sich Auswirkungen in Höhe von 551 T€. Bislang wurde mit Mitteln der Inklusionspauschale an zwei Schulen (Mosaik-Grundschule Ennigerloh sowie die Freie Waldorfschule Everswinkel) antragsunabhängig und losgelöst von Einzelfällen eine sog. Poollösung“ finanziert bereitgestellt. Da sich diese Poollösungen bewährt haben und auch kostenintensive Einzelfallhilfen vermeiden können, sollen sie auch künftig fortgeführt werden.

2.1.2 Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe:

Neben der Schulbegleitung umfasst die Eingliederungshilfe weitere Leistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensführung. Hierzu zählen insbesondere autismusspezifische Fachleistungen, Assistenzleistungen sowie die Versorgung mit erforderlichen Hilfsmitteln.

Analog zum Verfahren im Bereich der Schulbegleitung hat die Verwaltung für die autismusspezifischen Fachleistungen Rahmenleistungsbeschreibungen entwickelt. Diese orientieren sich weitgehend an den entsprechenden Leistungsbeschreibungen der Anlage zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX. Nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss am 23.09.2022 (Vorlage 126/2022) wurden die Rahmenleistungsbeschreibungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf sowie auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen bilden die Grundlage für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Trägern, die autismusspezifische Fachleistungen im Kreis Warendorf anbieten. Danach kann jeder geeignete Leistungserbringer, der sein Angebot auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, zu den festgelegten Bedingungen entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem Kreis Warendorf abschließen. Auf diese Weise werden transparente und einheitliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung geschaffen und gleichzeitig eine bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung im Kreis Warendorf sichergestellt.

3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII dient der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen, die ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Sie richtet sich insbesondere an Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und auch nicht als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen können.

Gegenüber den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist die Hilfe zum Lebensunterhalt nachrangig. Der Kreis der Leistungsberechtigten ist daher vergleichsweise klein und auf bestimmte Personengruppen beschränkt.

Hierzu zählen insbesondere:
- Personen, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die gesetzliche Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII jedoch noch nicht erreicht haben,
- Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden, beispielsweise im Haushalt von Großeltern.

Die Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Kreis Warendorf auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Diese entscheiden im Rahmen der übertragenen Aufgaben über die Leistungsgewährung.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen:

	IST 2023	IST 2024	IST 2025	Plan 2026	Plan 2027
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	258	267	310	300	345
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.473.847	3.036.149	3.366.861	3.280.000	3.702.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe – BuT [in €]	29.881	26.279	33.743	30.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.503.728	3.062.428	3.400.604	3.310.000	3.732.000

Die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen ist insbesondere auf den Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine sowie auf die deutlichen Regelsatzerhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 zurückzuführen. Für das Jahr 2027 wird derzeit keine weitere Anhebung der Regelsätze erwartet.

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 wurde der leistungsberechtigte Personenkreis in der Hilfe zur Pflege neu abgegrenzt. Seither können Leistungen der Hilfe zur Pflege grundsätzlich erst ab Pflegegrad 2 gewährt werden. Gleichwohl können im Einzelfall Unterstützungsbedarfe bestehen, die durch Leistungen der Pflegeversicherung nicht abgedeckt werden. Dies betrifft beispielsweise Hilfen bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen oder bei der Körperpflege.

Soweit ein entsprechender Bedarf dauerhaft und unabweisbar besteht, kann dieser im Rahmen einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB XII berücksichtigt werden. Sofern der notwendige Lebensunterhalt im Übrigen aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann, kommt auch eine Leistungsgewährung nach § 27 Abs. 3 SGB XII in Betracht. Diese Leistungen werden der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet.

Darüber hinaus ist der Kreis Warendorf seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zuständig. Die besonderen Wohnformen entsprechen den früheren stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen dieser Zuständigkeitsänderung finden sich unter Ziffer 2.1 „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

Gegenstand von zwei beim Bundessozialgericht (BSG) anhängigen Verfahren ist die Frage, ob Aufwendungen für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nachträglich als Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anerkannt werden können, wenn die Deutsche Rentenversicherung rückwirkend das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung feststellt. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit dieser sogenannten „Umbuchungsfälle“ nach § 46a SGB XII.

Im Zusammenhang mit diesen sogenannten „Umbuchungsfällen“ hat das BSG am 06.08.2026 über ein hierzu anhängiges Verfahren entschieden. Das BSG hat die Revision des klagenden kommunalen Leistungsträgers zurückgewiesen, weil es dem kommunalen Leistungsträger an der Klagebefugnis fehle. Nur das Land könne beim Bund einen Kostenerstattung nach § 46 a SGB XII geltend machen. Ein Anspruch auf Weiterleitung einer Bundeserstattung bestehe nach der maßgeblichen landesrechtlichen Erstattungsregelung zudem nur in Höhe der vom Land tatsächlich beim Bund abgerufenen und erstatteten Beträge. Damit ist eine unmittelbare Erstattungsfähigkeit der für den Kreis Warendorf gemeldeten Umbuchungsfälle gegenüber dem Bund nicht gegeben. Der vom Sozialamt ermittelte Erstattungsanspruch gegenüber dem Land für die Jahre 2020 bis 2026 mit einer Summe von rd. 843.000 € kann daher weiterhin nicht als sichere Ein-

nahme im Haushalt veranschlagt werden. Die grundsätzliche Erstattungspflicht war in dem Verfahren nicht klärungsfähig. Ein weiteres Verfahren ist beim BSG noch anhängig. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Unberücksichtigt sind mögliche Auswirkungen beim Wohngeld. Der Referentenentwurf zum Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes mit Stand vom 23.06.2026 liegt vor. Sofern der anspruchsberechtigte Personenkreis reduziert wird, kann es in gewissem Umfang zum Wechsel in das SGB XII kommen. Eine Prognose ist nicht möglich.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind nach § 41 SGB XII Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 € nicht übersteigt.

Der Kreis Warendorf hat die Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Die Nettoaufwendungen dieser Leistungen werden seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund erstattet.

Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2023	IST Ø 2024	IST Ø 2025	Plan Ø 2026	Plan Ø 2027
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.716	1.804	1.909	1.865	2.006
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	1.889	1.835	1.822	1.832	1.853
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	154	176	192	190	183
Gesamtzahl	**3.759**	**3.815**	**3.923**	**3.887**	4042

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2023 €	Ergebnis 2024 €	Ergebnis 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €
Leistungen a.v.E.	27.852.922	31.595.266	32.625.402	33.130.000	33.702.000
Leistungen i.E.	938.343	1.085.938	1.263.839	1.300.000	1.205.000
Insgesamt	**28.791.265**	**32.681.204**	**33.889.241**	**34.430.000**	**34.907.000**

Die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen ist insbesondere auf den Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine sowie auf die deutlichen Regelsatzerhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 zurückzuführen. Für das Jahr 2027 ist nach derzeitigem Stand keine Anpassung der Regelsätze vorgesehen.

Wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt können auch Leistungsberechtigte der Grundsicherung mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 Unterstützung erhalten, wenn ein unabweisbarer und dauerhafter Hilfebedarf besteht. Dies betrifft insbesondere Hilfen bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen oder bei der Körperpflege. Die zusätzlichen Bedarfe werden im Rahmen einer abweichenden Regelsatzfestsetzung berücksichtigt und aus Mitteln der Grundsicherung finanziert.

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 ist der Kreis Warendorf zudem für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zuständig. Diese entsprechen den früheren stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nähere Ausführungen zu den hiermit verbundenen Zuständigkeitsänderungen und finanziellen Auswirkungen finden sich unter Ziffer 2.1 „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

3.3 Hilfen zur Gesundheit

Hilfen zur Gesundheit werden für Personen erbracht, die nicht krankenversichert sind und auch keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 264 SGB V.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Leistungen der Hilfen zur Gesundheit in Anspruch nehmen. Die Durchführung der Krankenbehandlung erfolgt über eine von den Leistungsberechtigten gewählte gesetzliche Krankenkasse. Der Sozialhilfeträger erstattet der Krankenkasse die im Einzelfall entstehenden Aufwendungen in voller Höhe sowie einen pauschalen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5 Prozent der tatsächlichen Leistungsaufwendungen.

Bis zum Jahr 2021 war bei den Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Ursächlich hierfür dürfte insbesondere die Corona-Pandemie gewesen sein, in deren Folge Arztbesuche, Behandlungen sowie planbare Operationen teilweise verschoben oder nicht durchgeführt wurden.

Seit dem 01.06.2022 haben sich die Fallzahlen infolge des Rechtskreiswechsels geflüchteter Menschen aus der Ukraine deutlich erhöht. Aufgrund dieses Personenkreises wird auch für das Jahr 2027 mit einem weiterhin erhöhten Leistungsniveau gerechnet. Die Zahl der Leistungsberechtigten wird voraussichtlich bei rund 390 Personen liegen (siehe hierzu die Ausführungen unter „Ukraine“).

Hilfen zur Gesundheit	**Ergebnis 2023 €**	**Ergebnis 2024 €**	**Ansatz 2025 €**	**Ansatz 2026 €**	**Ansatz 2027 €**
Leistungen a.v.E. und i.E.	2.011.591	2.320.181	2.609.000	2.700.000	2.700.000
Verwaltungskosten der Krankenkassen	43.427	106.820	130.450	135.000	135.000
insgesamt	**2.055.018**	**2.427.001**	**2.739.450**	**2.835.000**	**2.835.000**

Die Veranschlagung der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Gesundheit ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Die tatsächlichen Kosten je Leistungsfall können aufgrund individueller Krankheitsverläufe sowie des Umfangs ambulanter und stationärer Behandlungen einschließlich der Arzneimittelversorgung erheblich schwanken. Der Ansatz für das Jahr 2027 wurde eng kalkuliert.

Zur Begrenzung der Zahl der sogenannten Betreuungskunden wurde bereits im Jahr 2016 ein verbindliches Vier-Augen-Prinzip eingeführt. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Warendorf regelmäßig zu den Regelungen des SGB V geschult. Ziel ist es, sämtliche Möglichkeiten zur Begründung einer eigenen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung auszuschöpfen und damit eine Anmeldung als Betreuungskunde gemäß § 264 SGB V nach Möglichkeit zu vermeiden.

Vor der Anmeldung jedes neuen Betreuungskunden bei einer Krankenkasse ist zwingend die Zustimmung der Fachaufsicht des Kreises Warendorf einzuholen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen zeigen Wirkung: Die Zahl der Betreuungskunden war in den vergangenen Jahren tendenziell rückläufig. Für das Haushaltsjahr 2027 wird weiterhin von einer hohen Fallzahl ausgegangen. Die Prognose sieht unverändert 390 Betreuungskunden vor. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass rund zwei Drittel der betreuten Personen geflüchtete Menschen aus der Ukraine sind. Die weitere Entwicklung der Fallzahlen bleibt angesichts möglicher bundesrechtlicher Änderungen und weiterer Fluchtbewegungen mit Unsicherheiten behaftet.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine ist nach dem aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen, dass Personen, die nach dem 31.03.2025 nach Deutschland eingereist sind oder künftig einreisen, grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Für diesen Personenkreis entfällt damit der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Für bereits leistungsberechtigte Personen sowie für bestimmte Fallkonstellationen sind Übergangsregelungen vorgesehen, um einen kontinuierlichen Leistungsbezug sicherzustellen. Die konkreten Auswirkungen auf die Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Gesundheit können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Siehe hierzu die weiteren Erläuterungen unter 4.

Fallzahlen	IST 2023	IST 2024	IST 2025	Plan 2026	Plan 2027
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	316	326	374	390	390

Das Sozialamt wird die Krankenhilfefälle erneut daraufhin prüfen, ob inzwischen weitere Möglichkeiten für eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Anstelle der tatsächlichen Krankheitskosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags wäre dann lediglich der Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung zu entrichten. Dies würde zu einer finanziellen Entlastung führen. Da die Krankenkassen ihrerseits jedoch nur begrenztes Interesse an entsprechenden Aufnahmen haben, gestaltet sich die Umsetzung erfahrungsgemäß schwierig und zeitaufwendig.

3.4 Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII haben pflegebedürftige Personen, soweit der notwendige Pflegebedarf nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung sowie durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann. Bei Ehegatten und Lebenspartnern sind dabei auch deren finanzielle Verhältnisse zu berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage bildet § 61 SGB XII.

Pflegebedürftig sind Personen, die aufgrund gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten dauerhaft auf die Unterstützung anderer angewiesen sind. Der Umfang des Hilfebedarfs wird entsprechend den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung festgestellt und einem Pflegegrad zugeordnet.

Die Hilfe zur Pflege ergänzt die Leistungen der Pflegeversicherung und umfasst insbesondere:

- häusliche Pflege, einschließlich notwendiger Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes,
- teilstationäre Pflege,
- Kurzzeitpflege,
- Verhinderungspflege,

- den Entlastungsbetrag sowie
- stationäre Pflege.

Ziel der Hilfe zur Pflege ist es, pflegebedürftigen Menschen eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen und ihnen soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Reichen ambulante Unterstützungsangebote nicht aus, können ergänzend teilstationäre oder vollstationäre Leistungen in Anspruch genommen werden.

Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2023	IST Ø 2024	IST Ø 2025	Plan Ø 2026	Plan Ø 2027
Hilfe zur Pflege stationär	702	782	836	840	850
Hilfe zur Pflege ambulant	151	160	188	185	208
Gesamtzahl	**853**	**942**	**1.024**	**1.025**	**1.058**

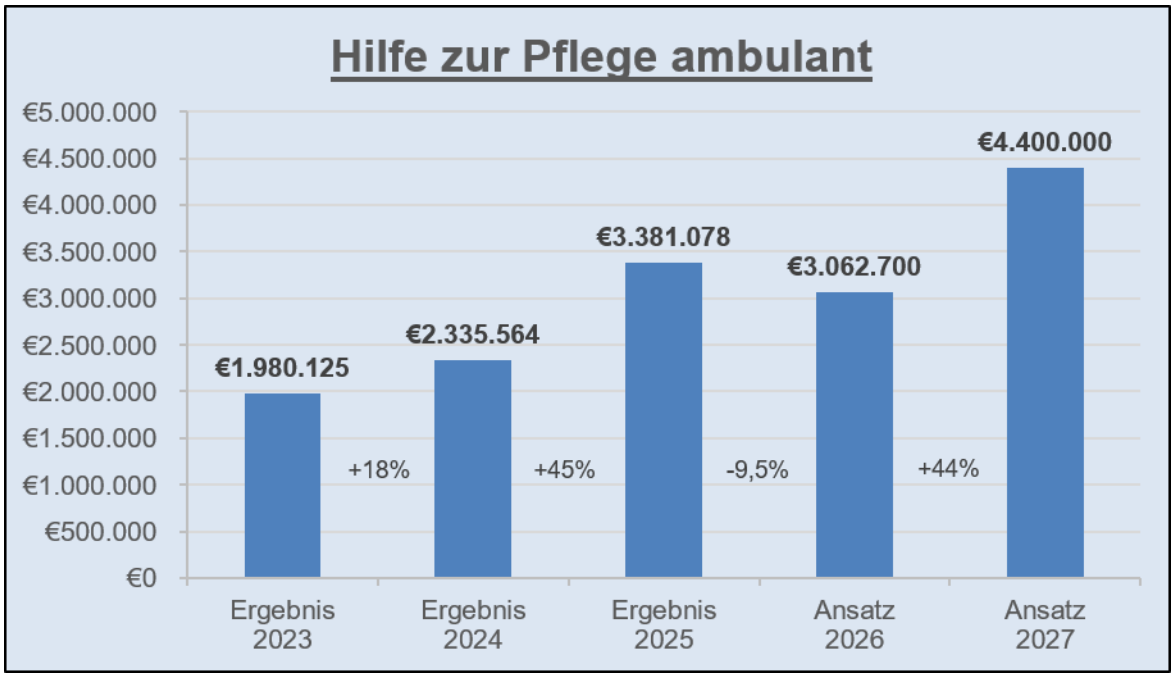
Nachstehend einige Erläuterungen zur ambulanten Hilfe zur Pflege:

- **Personen mit Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad**
  Personen mit Pflegegrad 1 oder ohne anerkannten Pflegegrad haben lediglich einen eingeschränkten beziehungsweise keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII. Gleichwohl besteht bei diesem Personenkreis nicht selten ein darüberhinausgehender Unterstützungsbedarf. Dies betrifft insbesondere Hilfen bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen oder bei der Körperpflege, beispielsweise beim Duschen.

  Diese Bedarfe können regelmäßig nicht über die Leistungen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Gleichwohl besteht Einigkeit darüber, dass sozialhilferechtlich notwendige Unterstützungsbedarfe im Einzelfall sicherzustellen sind. Hierfür kommen insbesondere Leistungen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII in Betracht. Grundlage der Leistungsgewährung ist stets eine sorgfältige Prüfung des individuellen Bedarfs.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**
  Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die Pflegefachkräfte beraten gleichzeitig über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung. Aufgrund der stark gestiegenen Kosten in allen Bereichen ist zusätzlich zur Leistung der Pflegeversicherung eine Kostenübernahme durch das Sozialamt erforderlich.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege seit 2023 sind erheblich angestiegen und stellen sich folgt dar:



Kosten	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Hilfe zur Pflege stationär	7.134.199 €	9.668.654 €	10.373.000 €	10.133.000 €	11.050.000 €
Hilfe zur Pflege ambulant	1.980.125 €	2.335.564 €	3.381.078 €	3.062.700 €	4.133.000 €
Kosten insg.	**9.114.324 €**	**12.004.218 €**	**13.754.078 €**	**13.195.700 €**	**15.183.000 €**

Ambulante Hilfe zur Pflege:

Während in den vergangenen Jahren die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in vielen Fällen ausreichten, um den ambulanten Pflegebedarf vollständig zu decken, ist zunehmend eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten. Insbesondere die Kostenentwicklung im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften führt dazu, dass ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege häufiger erforderlich werden.

Hintergrund dieser Entwicklung ist der Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen, möglichst lange selbstbestimmt in ihrer häuslichen Umgebung leben zu können. Die damit verbundenen Unterstützungsbedarfe sind vielfach komplexer geworden. Neben pflegerischen Leistungen durch ambulante Pflegedienste werden häufig zusätzliche Hilfen im hauswirtschaftlichen Bereich sowie Angebote der Mahlzeitenversorgung benötigt.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Menschen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben. Diese Wohnform stellt für viele Pflegebedürftige eine attraktive Alternative zur vollstationären Versorgung dar und entspricht dem sozialhilferechtlichen Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die mit dieser Versorgungsform verbundenen Aufwendungen liegen jedoch in vielen Fällen über den Leistungen der Pflegeversicherung, sodass ergänzende Leistungen der Sozialhilfe erforderlich werden können.

Darüber hinaus wirkt sich die durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 erfolgte Anhebung der Vermögensfreigrenzen auf die Leistungsentwicklung aus. Der geschützte Vermögensbetrag

für alleinstehende Leistungsberechtigte wurde von 5.000 € auf 10.000 € erhöht. Dadurch kann in mehr Fällen ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege bestehen, was sich entsprechend auf die Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auswirkt.

Waren es im Jahr 2023 noch Ø 151 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so wird für 2027 mit Ø 208 Fällen gerechnet. Die Zahl der ambulanten Fälle, die in der Häuslichkeit Hilfe zur Pflege bekommen, wird sich im Vergleich von 2023 (= 67 Fälle) zum Plan 2027 (= 82 Fälle) vergleichs- weise moderat erhöhen. Ein starker Anstieg ist seit vielen Jahren bei den Fällen der Wohngemeinschaften festzustellen. Hier werden die Fallzahlen von 2023 (= 84 Fälle) zu 2027 (= Plan 126 Fälle) um ca. 50 % ansteigen.

FALLZAHLEN	IST Ø 2023	IST Ø 2024	IST Ø 2025	Plan Ø 2026	Plan Ø 2027
ambulante Fälle	67	72	79	80	82
Wohngemeinschaften	84	88	109	105	126
Gesamtzahl	**151**	**160**	**188**	**185**	**208**

Da weitere Wohngemeinschaften eröffnet haben bzw. geplant werden, wird die Kennzahl für 2027 erhöht.

Vor jeder Leistungsbewilligung erfolgt eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und bedarfsgerechte Prüfung des individuellen Unterstützungsbedarfs durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf. Hierzu zählt auch eine ausführliche Beratung zu den umfangreichen und komplexen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, um bestehende Ansprüche vorrangig auszuschöpfen und eine passgenaue Versorgung sicherzustellen.

Stationäre Hilfe zur Pflege:

Mit dem am 11.06.2021 verabschiedeten Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurden umfassende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung umgesetzt. Ziel des Gesetzes war es insbesondere, die Arbeitsbedingungen in der Pflege durch eine stärkere tarifliche Vergütung und verbesserte Personalausstattungen zu verbessern sowie die Attraktivität des Pflegeberufs nachhaltig zu erhöhen. Gleichzeitig sollten pflegebedürftige Menschen bei den pflegebedingten Eigenanteilen in stationären Pflegeeinrichtungen finanziell entlastet werden.
Die hiermit verbundenen leistungsrechtlichen Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege und damit auch auf die Haushaltsentwicklung des Kreises Warendorf.

Eine wesentliche Neuerung war die Einführung eines Leistungszuschlags zu den pflegebedingten Eigenanteilen in der vollstationären Pflege. Seit dem 01.01.2022 gewähren die Pflegekassen nach § 43c SGB XI einen prozentualen Zuschlag, dessen Höhe von der Dauer des Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung abhängig ist. Durch diesen Zuschlag werden die von den Pflegebedürftigen zu tragenden pflegebedingten Aufwendungen reduziert und die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege teilweise vermindert. Die Zuschläge sind nach der Aufenthaltsdauer in einer stationären Pflegeeinrichtung gestaffelt und betragen derzeit:

Verweildauer	Zuschlag in Höhe von
bis zu einem Jahr	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	50 %
mehr als 3 Jahre	75 %

Durch diesen zusätzlichen Leistungszuschlag konnten die Ansätze für die stationäre Pflege im Haushaltsjahr 2022 deutlich gesenkt werden. Für einige Hilfeempfänger konnte die Hilfe sogar vorübergehend eingestellt werden. Dieser Effekt hat sich jedoch durch die hohen Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen im Laufe der letzten Jahre sukzessive aufgezehrt.

Die Kostenentwicklung in der Pflege bleibt weiterhin dynamisch. Während die Zahl der pflegebedürftigen Menschen aufgrund des demografischen Wandels stetig zunimmt, führen steigende Personal- und Betriebskosten sowie höhere Vergütungsvereinbarungen zu einer spürbaren Kostensteigerung bei ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Da die Leistungen der Pflegeversicherung die tatsächlichen Kostensteigerungen nur teilweise ausgleichen, wächst der finanzielle Druck auf den Kreis Warendorf als Sozialhilfeträger kontinuierlich. Die weiterhin offene Ausgestaltung einer nachhaltigen Pflegereform erschwert darüber hinaus eine verlässliche Prognose der künftigen Belastungen.

Bei den Kosten für die Pflege bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Nach der Auswertung der Entgelte SGB XI des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Stichtag 01.07.2026 liegen die für Einrichtungen im Kreis Warendorf vereinbarten Pflegesätze im Durchschnitt des westfälisch-lippischen Vergleichs.

Ungeachtet dessen werden die bisherigen Bemühungen fortgesetzt, den Ausgabensteigerungen im Bereich der Hilfe zur Pflege durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken:

1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf ist ein unabhängiges und trägerneutrales Beratungsangebot für pflegebedürftige Menschen, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen sowie deren Angehörige. Ziel der Beratung ist es, die Betroffenen dabei zu unterstützen, möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung leben zu können und ihre Selbstständigkeit so weit wie möglich zu erhalten.

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Beratung wurde das Kreisgebiet in Regionalbezirke unterteilt, für die jeweils eine feste Beratungskraft zuständig ist. Die Beraterinnen übernehmen in ihren Regionen Aufgaben des Case- und Caremanagements. Hierzu gehören insbesondere die individuelle Begleitung von Ratsuchenden, die Koordination erforderlicher Unterstützungsleistungen sowie der Aufbau und die Pflege von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

2. Clearingverfahren

Im Rahmen des Clearingverfahrens prüfen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung den Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn bei Personen mit einem Pflegegrad unter 3, die voraussichtlich auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung gefährdet ist oder eine Rückkehr aus dem Krankenhaus bzw. einer Kurzzeitpflege nicht sichergestellt erscheint. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung. Im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen und ihren Angehörigen wird geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine ambulante Versorgung möglich ist. Bei Bedarf wird ein umfassendes Fallmanagement angeboten, das sowohl die Organisation der notwendigen Unterstützungsleistungen als auch eine längerfristige Begleitung umfasst.

Darüber hinaus beraten die Fachkräfte auch im Zusammenhang mit Anträgen auf ambulante Hilfen zur Pflege und nehmen eine fachliche Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs vor. Auf diese Weise können die Betroffenen frühzeitig über weiterführende Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist es, die häusliche Versorgung nachhaltig zu stabilisieren und in Krisensituationen zeitnah geeignete Hilfen bereitzustellen.

3. Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung wurde die aufsuchende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen weiter ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ nachhaltig gestärkt. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine frühzeitige und intensive Beratung, ein bedarfsgerechtes Fallmanagement sowie passgenaue Unterstützungsangebote wesentlich dazu beitragen, Aufnahmen in eine Wohngemeinschaft oder eine Pflegeeinrichtung zu vermeiden oder zumindest hinauszuzögern.

4. Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2023 zu 2050 von 36,1 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach von 18.300 auf 24.900 ansteigen. Für die anderen Münsterlandkreise (Stadt Münster ist hier eingeschlossen) wird eine ähnlich hohe Steigerung erwartet (37,22 %). Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 20,8 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Vor diesem Hintergrund kommt einer frühzeitigen und präventiven Beratung eine besondere Bedeutung zu. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen ist ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Ziel der Beratung ist es, Perspektiven und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen.

Bereits im Jahr 2017 führte der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ durch. Allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab Vollendung des 75. Lebensjahres wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten. Im Rahmen dieser Gespräche wurden unter anderem Möglichkeiten der frühzeitigen Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten, der Anpassung der Wohnsituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe thematisiert. Die Rücklaufquote von rund 12 % verdeutlichte den bestehenden Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel. Daher wurde das Angebot nach Abschluss der Projektphase dauerhaft fortgeführt und steht dort weiterhin allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 75. Lebensjahr zur Verfügung.

Die Erfahrungen zeigen, dass die frühzeitige Auseinandersetzung mit altersbedingten Fragestellungen die Bereitschaft erhöht, bei aufkommendem Unterstützungsbedarf Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Insbesondere die ersten Hausbesuche tragen dazu bei, Zugangsbarrieren abzubauen und Vertrauen in die bestehenden Unterstützungsstrukturen zu schaffen.

Inzwischen wird das Beratungsangebot im Rahmen von „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ auch in den Kommunen Oelde, Wadersloh, Beelen, Warendorf, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ostbevern und Beckum durchgeführt. Viele Einwohnerinnen und Einwohner nehmen das Beratungsangebot gerne an.

Zur Verstetigung der aufsuchenden Seniorenberatung werden die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Städte und Gemeinden quartalsweise anlässlich ihres 75. Geburtstags angeschrieben und auf das Beratungsangebot hingewiesen. Der Auftakt in der Stadt Beckum erfolgte im Mai 2025. Darüber hinaus haben weitere Städte und Gemeinden bereits Interesse an einer Teilnahme bekundet. Ziel ist ein kreisweites Angebot.

5. „FallKoordination (FallKo)“

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ärztinnen und Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib im eigenen Zuhause installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Pflege-

und Wohnberatung über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit den Betroffenen oder den Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird fortgesetzt und wurde 2025 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt. Die Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2029. Der Kreis Warendorf erhält eine jährliche Pauschale von 17.500 € (Vorlage 125/2025).

4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII. Voraussetzung ist nach § 146 SGB XII unter anderem eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aus- gestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Flüchtlinge diese Nachweise erhalten.

Dabei bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich durch das Leistungsrechtsanpassungsgesetzes zur Rücknahme des Rechtskreiswechsels Ukraine ergeben werden. Der Referentenentwurf mit Stand vom 08.08.2025 sieht vor, dass Personen, die nach dem 31. März 2025 nach Deutschland einreisen, künftig Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Damit entfällt für diese Personen der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Für bereits eingereiste Personen sowie für bestimmte Fallkonstellationen ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die sicherstellt, dass bestehende Leistungsansprüche zunächst weitergeführt werden. Aufgrund der anhaltenden politischen Abstimmungen ist jedoch offen, ob und wann eine Umsetzung erfolgt. Zwischen Bund und Ländern besteht weiterhin Uneinigkeit über die finanzielle Kompensation. Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG verbleiben daher im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII; ein Wechsel in das AsylbLG findet nicht statt.

Nachstehende Punkte sollen einen Überblick über betroffene Leistungsarten des SGB XII geben. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann insbesondere bestehen:

- **4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung:**
  Flüchtlinge, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, also mindestens 65 Jahre sind (gestaffelt nach Geburtsjahr), können einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung haben. Die Aufwendungen werden vom Bund erstattet.

- **3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt:**
  Der Bezug einer ukrainischen Altersrente kann zum Leistungsausschluss im SGB II führen. Bis Oktober 2017 betrug das ukrainische Renteneintrittsalter bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre bei mindestens 15 Versicherungsjahren. Seitdem sind das Renteneintrittsalter und die Mindestversicherungsdauer stetig erhöht worden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann dann bestehen, wenn aufgrund des Bezuges einer ukrainischen Altersrente keine SGB II-Leistungen gewährt werden können und die Menschen aufgrund des Alters (unter 65 Jahre, gestaffelt nach Geburtsjahr) noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Die Aufwendungen trägt der Kreis Warendorf. Die Kosten je Fall werden vermutlich höher sein als bei den übrigen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Es muss abgewartet werden, ob ukrainische Renten in Deutschland zur Verfügung stehen und so vom Bedarf abgesetzt werden können.

- **Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit:**
  Für geflüchtete Menschen aus der Ukraine besteht grundsätzlich keine unmittelbare Einbeziehung in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung. Die Ukraine ist weder Mitglied der Europäischen Union noch besteht ein entsprechendes bilaterales Abkommen im Bereich der Krankenversicherung. Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt daher ausschließlich über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, beispielsweise im Rahmen einer Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft oder über die Hilfen zur Gesundheit nach § 264 SGB V.

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII begründet nicht automatisch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Können Leistungsberechtigte nicht in eine Krankenversicherung aufgenommen werden, wird die erforderliche medizinische Versorgung über die Hilfen zur Gesundheit sichergestellt.

Für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erhalten und über keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügen, werden daher Hilfen zur Gesundheit gewährt. Die Durchführung der Krankenbehandlung erfolgt in diesen Fällen durch eine gesetzliche Krankenkasse im Auftrag des Sozialhilfeträgers. Die Menschen werden als sog. Betreuungskunden nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. Diese besondere Form der Leistungsgewährung gewährleistet, dass auch nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte Zugang zu den notwendigen Leistungen der Gesundheitsversorgung erhalten.

Für den Kreis Warendorf führt diese Regelung zu zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Gesundheit. Die Höhe der entstehenden Kosten ist nur schwer prognostizierbar, da sie maßgeblich vom individuellen Krankheitsgeschehen und dem Umfang der erforderlichen medizinischen Versorgung abhängt. Die Aufwendungen werden insbesondere durch die Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungen, die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln sowie durch notwendige Krankenhausaufenthalte beeinflusst. Art und Schwere der jeweiligen Erkrankungen können dabei zu erheblichen Kostenunterschieden zwischen den einzelnen Leistungsfällen führen. Insbesondere bei schweren oder langfristig behandlungsbedürftigen Erkrankungen können hohe Aufwendungen entstehen.

Die Krankenkasse übernimmt die Abwicklung der medizinischen Versorgung und stellt die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 5 % dem Kreis Warendorf in Rechnung. Anders als in anderen Leistungsbereichen erfolgt keine Finanzierung über Fallpauschalen. Auch Eigenbeteiligungen oder Zuzahlungen der Leistungsberechtigten sind nicht vorgesehen.

Die durch die Krankenhilfe entstehenden Aufwendungen werden zudem nicht von der Bundeserstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfasst. Sie sind daher vollständig vom Kreis Warendorf zu finanzieren und wirken sich unmittelbar auf den Kreishaushalt aus.

Wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt, wird das Sozialamt die Krankenhilfefälle erneut daraufhin prüfen, ob inzwischen weitere Möglichkeiten für eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

- **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:**
  Die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Kreis Warendorf ist in der Regel zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer körperlich und/oder geistigen Behinderung vom Beginn der Schule an bis längstens zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu den möglichen Leistungen gehören zum Beispiel eine Schulbegleitung oder eine Autismustherapie. Siehe hierzu auch die Erläuterungen bei Ziffer 2.1.

- **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:**
  Sollten die geflüchteten Menschen einen Bedarf an ambulanter oder stationärer Pflege haben, so würde diese zu Lasten des Kreises Warendorf geleistet. Da die sog. Betreuungskunden keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, sind die vom Kreis Warendorf zu übernehmenden Kosten entsprechend höher. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Krankenhilfe.

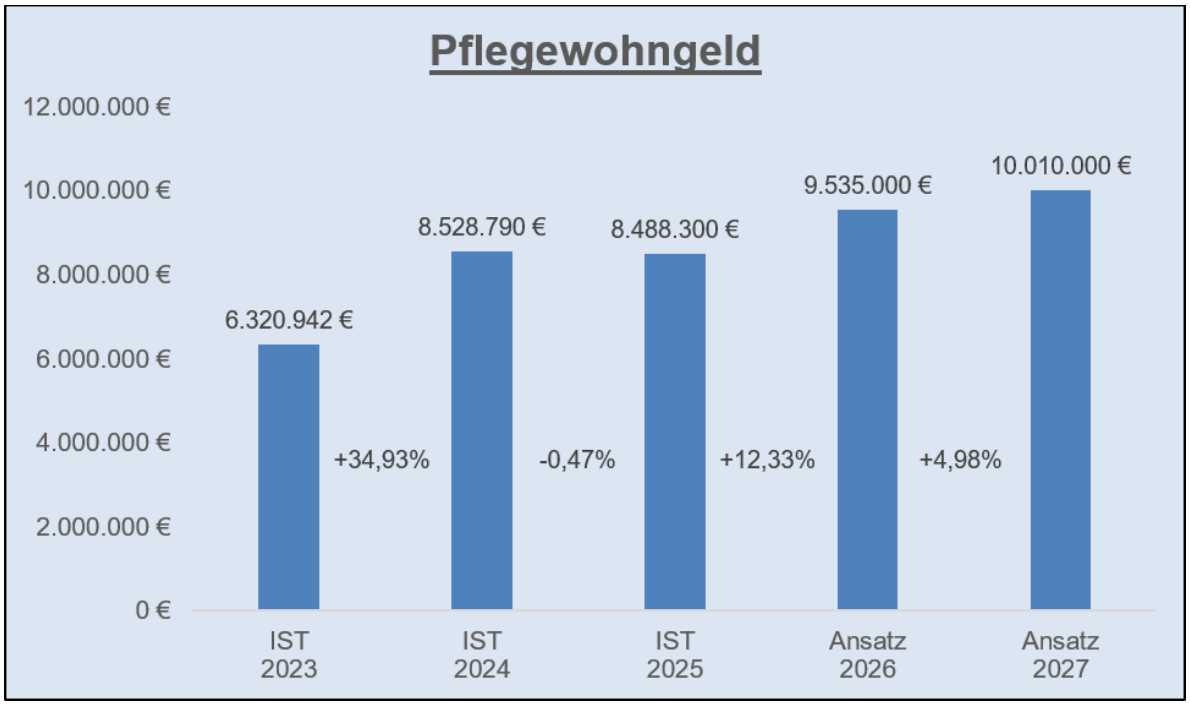
5. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

5.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Anspruch auf Pflegewohngeld haben Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen. Die Zahlung erfolgt – bei vorliegendem Anspruch – direkt an die Pflegeeinrichtung.

Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2023	IST 2024	IST 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Anspruchsberechtigte	858	896	902	910	910
Aufwendungen	6.320.942 €	8.528.790 €	8.488.300 €	9.535.000 €	10.010.000 €



Die Ausgaben für das Pflegewohngeld sind in den letzten Jahren gestiegen.

Durch die Pflegereform und dem prozentualen Leistungszuschlag (abhängig von der Verweildauer, ab 01.01.2022) zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, konnten die Aufwendungen und Fallzahlen gesenkt werden. Allerdings hat sich dieser Effekt durch insgesamt steigende Kosten sukzessive aufgezehrt.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht worden. Dies hat jedoch nicht zu spürbaren Entlastungen geführt.

Grund dafür ist unter anderem die seit dem 01.09.2022 geltende Tarifbindung in der Pflege. Danach müssen alle Anbieter der ambulanten und stationären Pflege Tariflohn (oder vergleichbar) zahlen. Dies bedeutet höhere Kosten für die Pflege.

Auch wurde zum 01.07.2023 mit dem § 113 c SGB XI auf Bundesebene ein Personalbemessungsverfahren eingeführt, welches durch § 21 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW auch in NRW umgesetzt wird. Ziel eist eine bessere Personalausstattung.

Die Fallzahlen für 2027 bleiben voraussichtlich auf dem aktuellen Niveau. Die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten bleiben unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Auch ist davon auszugehen, dass notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

Seit 2023 gilt in der Sozialhilfe ein erhöhter Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro für jede volljährige Person. Der Vermögensfreibetrag für (Ehe-)Partner beträgt somit 20.000 €. Dieser Betrag darf bei der Sozialhilfe nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden und findet auch Anwendung bei der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII.

Beim Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG-NRW) gelten hingegen weiterhin die Vermögensfreigrenzen in Höhe von 10.000 Euro für Einzelpersonen und 15.000 Euro für Paare (nicht getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartner oder vergleichbare Gemeinschaften).

Dadurch entsteht eine Diskrepanz: In der nachrangigen Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) liegt der Vermögensfreibetrag für Paare bei 20.000 Euro, also höher als beim vorrangigen Pflegewohngeld. In der Folge erhalten Paare mit einem Vermögen zwischen 15.000 Euro und 20.000 Euro kein Pflegewohngeld.

Auf Landesebene werden Überlegungen diskutiert, das Pflegewohngeld in NRW abzuschaffen. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Regelung tatsächlich umgesetzt wird, ist nicht bekannt. Im Falle einer Abschaffung des Pflegewohngeldes wären die Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege) zu übernehmen. Für den Kreis Warendorf ergäben sich hierdurch keine finanziellen Entlastungen, da die Aufwendungen lediglich in einen anderen Leistungsbereich verlagert würden.

5.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeinrichtungen

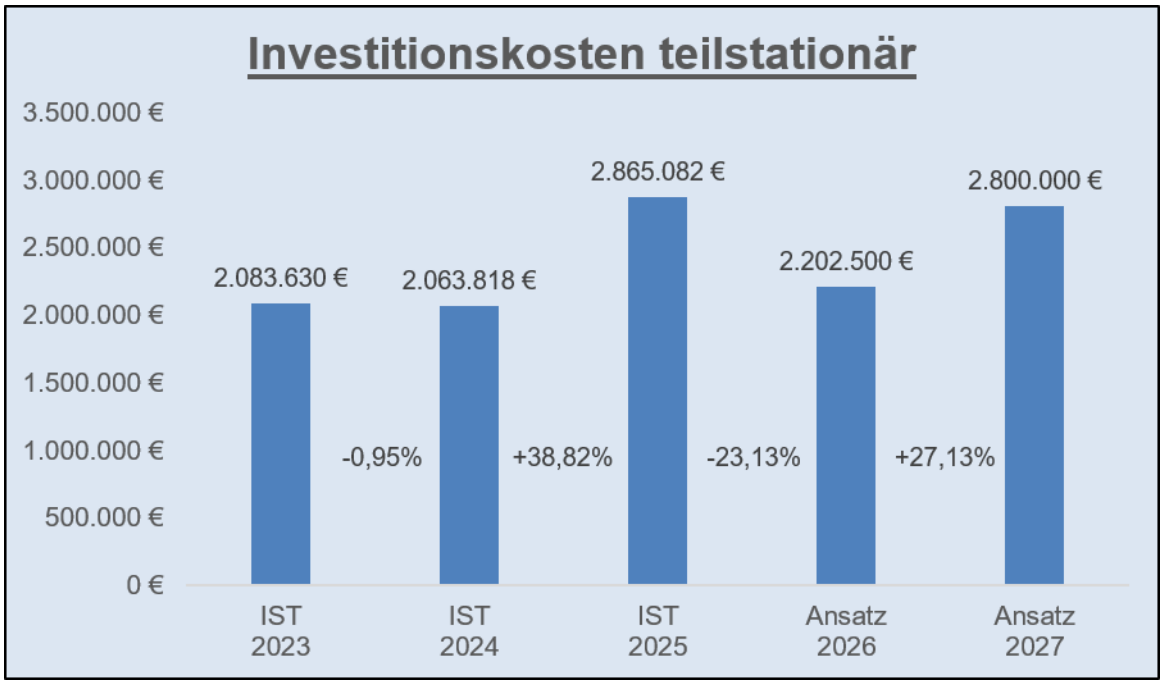
Nach § 13 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) werden zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt. Im Kreis Warendorf gibt es kein Angebot für Nachtpflege.

Die Ausgabensteigerungen in diesem Bereich sind insbesondere auf die hohe Nachfrage nach entsprechenden Angeboten zurückzuführen. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit den Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung sowie dem daraus resultierenden Ausbau der Tagespflegeangebote. Die Einrichtungen rechnen die tatsächlichen Belegungstage über einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten direkt mit dem Kreis Warendorf ab. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden die Aufwendungszuschüsse unabhängig von Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen gewährt.

Die Tagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung ambulanter Versorgungsstrukturen. Durch die Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen sowie die Entlastung pflegender Angehöriger unterstützt sie den Grundsatz „ambulant vor stationär“ und kann dazu beitragen, kostenintensivere stationäre Versorgungsformen hinauszuzögern.

Auch Kurzzeitpflegeplätze sind ein wichtiger Baustein der pflegerischen Versorgungsstruktur. Sie ermöglichen eine zeitlich befristete stationäre Versorgung, wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt, in Krisensituationen oder bei Verhinderung pflegender Angehöriger. Damit tragen sie zur Stabilisierung häuslicher Pflegesettings bei, entlasten Angehörige und helfen, dauerhafte Heimaufnahmen zu vermeiden oder hinauszuzögern.

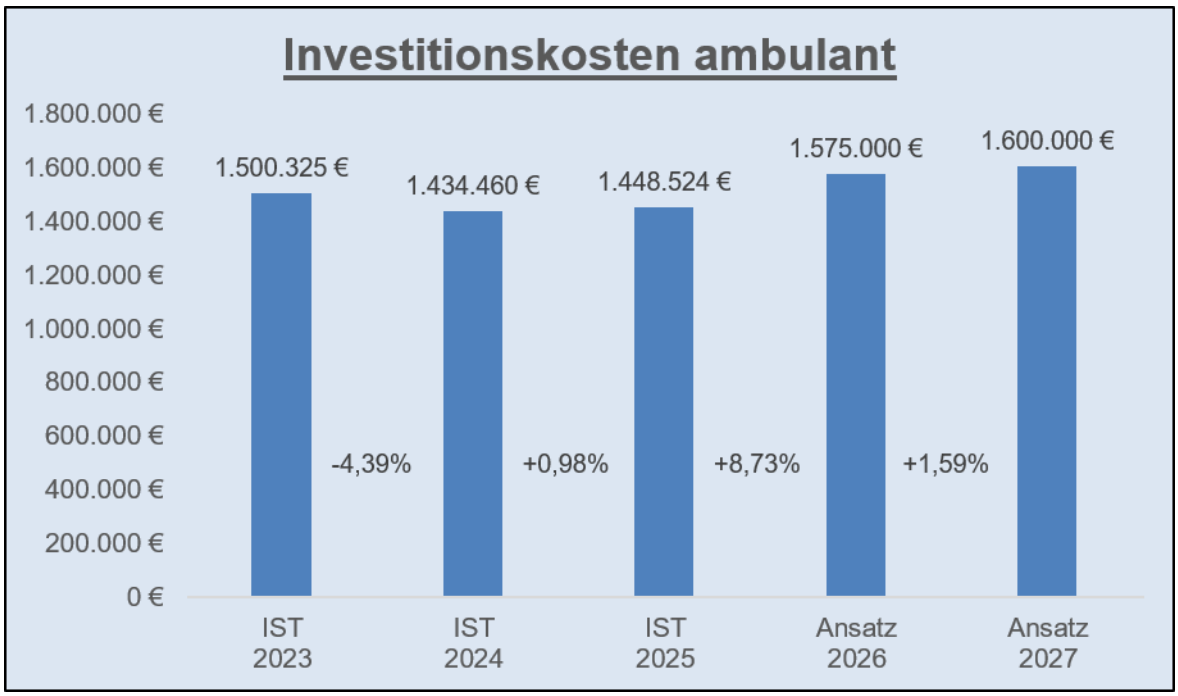
Die Höhe des Aufwendungszuschusses je Belegungstag wird vom LWL für jede Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtung individuell geprüft und festgesetzt. Der LWL ist hierfür nach den Regelungen des APG NRW zuständig. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2027 wurde vor dem Hintergrund der weiterhin dynamischen Entwicklung vorsichtig kalkuliert.



5.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) erhalten ambulante Pflegedienste für Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 Euro je geleisteter voller Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Pauschale ist jeweils bis zum 1. März eines Jahres schriftlich beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Der Förderbetrag ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, da sich die Anzahl der abrechnungsfähigen Pflegestunden erhöht hat. Angesichts des demografischen Wandels und des wachsenden Unterstützungsbedarfs im häuslichen Umfeld ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Leistungen ambulanter Pflegedienste weiter zunehmen wird.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2023	697.826 Std.	1.500.325 €
2024	667.191 Std.	1.434.460 €
2025*	729.302 Std.	1.568.000 €
2026*	732.558 Std.	1.575.000 €
2027*	744.186 Std.	1.600.000 €

*Haushaltsansatz

6. Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf

Eines der zentralen sozialpolitischen Anliegen der Landesregierung NRW ist die Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat deshalb im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ initiiert und unterstützt damit die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Rahmen der Landesinitiative hat der Kreis Warendorf im Herbst 2022 das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt Wohnungsnotfallhilfe“ gestartet. Es wird in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. (SKM) durchgeführt. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat sich zuletzt am 21.11.2024 für die Fortführung des Projektes ausgesprochen (Vorlage 194/2024).

Ziel des Projektes ist es, Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, bei der Vermeidung oder auch Überwindung von Wohnungslosigkeit zu unterstützen. Zu diesem Zweck gliedert sich das Projekt in zwei Bausteine. Der eine ist die zentrale Projektstelle im Sozialamt des Kreises Warendorf, die für die Erfassung und Vernetzung aller relevanten Akteure und Angebote und für die Schaffung eines transparenten und effizienten Unterstützungssystems im Kreisgebiet sowie für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig ist. Der zweite Baustein ist eine aufsuchende Einzelfallberatung, die im Auftrag des Kreises Warendorf vom SKM durchgeführt wird und sich der direkten Unterstützung der Betroffenen widmet.

Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes NRW gefördert. Die Förderung basiert auf Personalkostenpauschalen und daran angelehnten Restkostenpauschalen (20% der Personalkostenpauschale) für bis zu drei Vollzeitstellen. Die Landesförderung gliedert sich in mehrere Förderphasen. Die Höhe der Pauschalen ist jeweils abhängig von der Förderphase. Der Eigenanteil des Kreises Warendorfes liegt bei zehn Prozent.

Für die Durchführung der aufsuchenden Einzelfallberatung werden quartalsweise Mittel für bis zu zwei Vollzeitstellen an den SKM weitergeleitet. Die Höhe der Weiterleitungen ergibt sich aus den tatsächlichen Lohnkosten des SKM zuzüglich 20 % Restkosten. Sie sind für die einzelnen Förderphasen jeweils in einem Weiterleitungsvertrag mit Maximalbeträgen gedeckelt. Die Veranschlagung ist im Produkt 050490 Alter, Pflege und Inklusion erfolgt.

Die aktuelle Förderphase endet am 31.12.2027. Bisher ist nicht bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung ab 2028 erfolgen wird. Das Land NRW misst der Bekämpfung

von Wohnungs- und Obdachlosigkeit seit Jahren einen hohen Stellenwert bei und hat die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ dauerhaft ausgebaut. Die steigenden Zahlen wohnungsloser Menschen und die angespannte Wohnraumsituation sprechen dafür, dass das Thema auch künftig sozialpolitisch relevant bleibt. Die Mittel für die Haushaltsjahre 2028 bis 2030 werden zunächst eingeplant.

II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Jugend und Bildung ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschwelligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagsschule, zunehmend allerdings auch Ganztagsschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke entlang der Präventionskette sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung verbindlich etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum – agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote weiter zu entwickeln und auf die jeweiligen Bedarfe der Familien abzustimmen. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm „kinderstark-NRW schafft Chancen“. Vorrangig förderfähig ist die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen durch die Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Teams Prävention und Jugendförderung. In diesem Team wird durch die Zusammenführung der Themenbereiche Jugendförderung, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie den Willkommensbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa- Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so werden weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

Meldung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)
Seit dem Jahr 2020 verzeichnet das Amt für Jugend und Bildung einen deutlichen Anstieg der Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII. Hinter einer solchen Meldung steht der Verdacht einer professionellen oder privaten Bezugsperson eines Kindes, dass das seelische oder körperliche Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in Gefahr ist. Beispielsweise können diese von Lehrerinnen oder Lehrern, Erzieherinnen oder Erziehern, oder auch Nachbarn erfolgen. Jede dieser Meldungen wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII überprüft und stellt einen Einzelfall dar.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026 (Stand 31.08.2026)**
Meldungen	256	372	472	519	501	624	437

Nicht jede Meldung nach § 8a SGB VIII stellt auch tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Jedoch zeigt sich in den meisten Fällen ein weiterer Hilfebedarf ab. Im Jahr 2025 war dies bei 80 % (Vorjahr 84 %) der Meldungen der Fall. Der Hilfebedarf kann unterschiedlich sein und erfolgt in Form einer allgemeinen Beratung durch den ASD oder aber in Form einer Hilfe zur Erziehung, die ambulant oder stationär erfolgen kann. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt seit der Pandemie gestiegen ist.

1. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken sich u.a. die deutlich gestiegenen Meldungen nach § 8a SGB VIII auf die Fallzahlen aus, da ein hoher Hilfebedarf in den Familiensystemen vorhanden ist. Wesentliche Einflussfaktoren bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind neben der Fallzahlentwicklung, den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen, die Kostensteigerung der jeweiligen Hilfsangebote. Hier wirken sich die Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt auf die Kosten deutlich steigernd aus.

Für das Haushaltsjahr 2027 sind im Bereich der stationären Hilfen Kostensteigerungen zu verzeichnen. Für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) resultiert die Erhöhung aus der voraussichtlichen Erhöhung der Pauschalbeträge sowie aus dem steigenden Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsleistungen. Bei den Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) sind die Entgeltsätze aufgrund der Tarifabschlüsse und den allgemeinen Kostensteigerungen erhöht worden. Aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten ist eine Auswahl der Einrichtung und der festgelegten Tagessätze schwer möglich. Dies führt insgesamt zu höheren durchschnittlichen Fallkosten. Für die Fallzahlen im Bereich der Heimpflege wird eine Verschiebung von den Minderjährigen zu den jungen Volljährigen prognostiziert. Aufgrund von steigenden Bedarfen und intensiveren Unterstützung bei den jungen Volljährigen verbleiben diese länger in den Einrichtungen.

1.1 Ambulante Hilfen

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung der Förderkonzepte für den schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.450.000 € in Produkt 060130)

Das Förderkonzept konzentriert sich auf den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich. Die Förderung richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im Übergang. Diese wird sowohl als Einzelförderung als auch im Rahmen von sozialen Gruppenangeboten

erbracht. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Beschulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (563.500 € in Produkt 060220)

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.648.200 € in Produkt 060220)

Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zugehend unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

- Weitere ambulante Hilfen (225.000 € in Produkt 060220)

Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung.

1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2027 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 75 UMA´s enthalten. Hierfür werden insgesamt 3,375 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von voraussichtlich 5.190 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Bei durchschnittlich 75 UMA´s im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung kann von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 389.250 € ausgegangen werden. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Personal, Fortbildungen, Versicherungen) aufgebraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA´s durch das Amt für Jugend und Bildung nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

Heimerziehung (11.248.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Jugend und Bildung hat gemeinsam mit der Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 11 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Insgesamt befinden sich die Fallzahlen auf einem hohen Niveau. Hier machen sich Fallübernahmen von anderen Jugendämtern aufgrund eines Zuständigkeitswechsels sowie die deutlich gestiegenen Zahlen bei den Kinderschutzfällen bemerkbar. Es lässt sich eine deutliche Zunahme an jungen Menschen feststellen, die psychisch sehr belastet sind und in ihrer Vorgeschichte bereits einen oder mehrere Aufenthalte in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie vorweisen. Diese jungen Menschen haben intensive Bedarfe, sodass sie zu Intensivkostensätzen untergebracht werden müssen. Daneben führen die steigenden Personalkosten zu einer Kostensteigerung in diesem Bereich.

Vollzeitpflege (6.508.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben. Weiterhin steigen die Bedarfe an zusätzlichen Unterstützungsleistungen, sodass insgesamt eine Steigerung des Ansatzes erforderlich ist.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht auch eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagessatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)

Die Zahl der laufenden Hilfefälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind.Einrich-tungen	Ambulante Hilfen
01.07.2019	153	62	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	20	6	6	609
01.07.2022	157	90	22	11	3	677
01.07.2023	155	80	25	14	3	720
01.07.2024	160	96	24	13	2	730
01.07.2025	173	96	18	8	3	673
01.07.2026	165	88	17	17	2	641

* Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen bis 2019 resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.544.500 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Jugend und Bildung hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle eingerichtet.
Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026 Stand 01.07.**	**2027 Plan**
Anzahl Ø amb. Hilfen	73	83	94	98	108	115
Anzahl Ø stat. Hilfen	10	8	5	6	6	7
Summe	83	91	99	104	114	122
Kosten ambulante Hilfen	838 T€	947 T€	1.343 T€	1.699 T€	2.026 T€ Prognose	1.887 T€
Kosten stationäre Hilfen	812 T€	785 T€	367 T€	392 T€	602 T€ Prognose	658 T€
Gesamtkosten	1.650 T€	1.732 T€	1.710 T€	2.091 T€	2.628 T€ Prognose	2.545 T€

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2027 – 1,54 Mio. €).

Der Kreisausschuss hat am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann derzeit jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

Im Haushaltsjahr 2027 muss der Ansatz erhöht werden, da sich die Fallzahlen und Fallkosten erhöht haben.

Bei den stationären Hilfen muss die Fallzahl leicht erhöht werden. Insgesamt sind die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

3. Überörtliche Prüfung des Kreises Warendorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen im Jahr 2022

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Jahr 2022 eine Prüfung des Bereiches Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf vorgenommen. Berichtsjahr war das Jahr 2020. Dabei wurden die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, die Organisation und Steuerung, die Verfahrensstandards, der Personaleinsatz sowie die Leistungsgewährung im Prüfbereich geprüft und in den Vergleich mit anderen Kreisjugendämtern gebracht. Insgesamt hat die GPA in allen Bereichen eine positive Bewertung vorgenommen und damit im Vergleich ein überaus wirtschaftliches Handeln festgestellt. Die wenigen Empfehlungen aus dem Prüfbericht in den Bereichen der Verfahrensstandards, der Leistungsgewährung sowie dem Personaleinsatz wurden bereits weitestgehend umgesetzt.

4. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)

Das Amt für Jugend und Bildung ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Medienbildung wird flächendeckend der Medienparcours in den 4. Klassen der Grundschule angeboten und durchgeführt. Dieses Angebot wurde in Abstimmung mit dem Netzwerk Medien (Jugendämter des Kreises Warendorf und freie Träger) und den Medienberatern der Schulen 2025 aktualisiert und ergänzt. Das Projekt ELTERNTALK soll im Jahr 2027 im Kreis Warendorf im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung weitergeführt werden. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Im Jahr 2026 wurde mit der Durchführung des „Revolution Train“ und dem im und für den Kreis Warendorf entwickelten vielfältigen Rahmenprogramm erneut ein besonderes Projekt der primären Drogenprävention im Kreis Warendorf durchgeführt. Das Präventionsmaterial zu verschiedenen legalen und illegalen Suchtmitteln ist in einem Zug jugendgerecht aufbereitet und wird präsentiert. Ziel ist es, durch Einbindung möglichst aller Sinne auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken und so deren Sicht auf eine gesunde Lebensweise und eine Prävention von Suchtverhalten effektiv und positiv zu beeinflussen. Das Projekt stand für sechs Werktage für die Schülerinnen und Schüler und ich Nachmittagsbereich für Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf zur Verfügung. Das Rahmenprogramm wurde erneut mit allen beteiligten Beratungsstellen und Vereinen und Verbänden weiterentwickelt. Für die Umsetzung des Projektes waren aus Kreismitteln 30.000 € eingeplant. Es ist vorgesehen auch im Jahr 2027 das Präventionsangebot „Revolution Train“ im Kreis Warendorf durchzuführen. Daher wurde auch für das Jahr 2027 ein Ansatz i. H. v. 130.000 € eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Warendorf für die Durchführung auch im Jahr 2027 Förderungen i. H. v. 100.000 € erhält.

5. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)

Das Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) steht neben dem Ziel der Bereitstellung eines auskömmlichen Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unterdreijährige, für die frühe Bildung und Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt und gesichert werden. Kindern und Familien wird somit ein qualifiziertes und flexibles Angebot der Betreuung zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erheblich geändert. Ziel des Gesetzes war es, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führte. Am 16.07.2026 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes beschlossen. Dieses tritt zum 01.08.2027 in Kraft und verfolgt das Ziel die Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu stabilisieren, die Sprachbildung und Sprachförderung zu stärken, Fachkräftegewinnung zu ermöglichen und Bürokratieabbau umzusetzen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Mit dem Gesetz werden für Eltern u.a. zwei neue Buchungszeiten (30 und 40 Stunden) eingeführt. Welche finanziellen Auswirkungen die Änderung des KiBiz haben wird, ist aktuell noch nicht abzuschätzen. Diese sind im Wesentlichen abhängig von dem Buchungsverhalten der Eltern.

Das Land hat sich im Rahmen der Änderungen des Kinderbildungsgesetzes verpflichtet, bis Ende des Jahres 2027 die Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems vorzubereiten. Auch hier bleibt die endgültige Ausgestaltung der Finanzierung abzuwarten.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes ist die Höhe der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz ein wesentlicher Faktor. Die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest. Sie ist abhängig von den Entwicklungen der maßgeblichen Personalkosten nach KGST sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes. Für den Haushaltsansatz 2027 wurde eine Fortschreibung der Kindpauschalen von 3 % angenommen. Für die Fortschreibung der Mietzuschüsse, die sich anhand des Verbraucherpreisindexes orientiert, ist ebenfalls eine Steigerung von 3 % berücksichtigt.

Während in den vergangenen Jahren der Ausbau von Betreuungsplätzen die Haushaltsplanungen geprägt hat, entwickeln sich diese seit dem Kindergartenjahr 2026/2027 erstmals rückläufig. Gründe sind u.a. sinkende Geburten und zum Teil ausbleibende Zuzüge. Die Entwicklung der Betreuungsplätze ist in den einzelnen Sozialräumen sehr heterogen, wird sich aber auch im Kindergartenjahr 2027/2028 weiter fortsetzen. Im Vergleich zum aktuell laufenden Kindergartenjahr 26/27 (6.921 Plätze) werden im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2027/2028 insgesamt 6.862 Plätze und damit 59 Plätzen weniger zur Bedarfsdeckung zu Grunde gelegt.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Jugend und Bildung in allen Städten und Gemeinden auch weiterhin sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 56,9 % (Vorjahr: 57,1 %). Zum Stichtag 01.08.2027 sind insgesamt 1.868 Plätze (Vorjahr 1.846) für unter dreijährige Kinder in Kita und 264 (Vorjahr 279) in Tagespflege geplant.

5.1 Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen in einem geordneten Planungsverfahren abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

			Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder		
	Ergebnis 2023 in €	**Ergebnis 2024 in €**	**Ergebnis 2025 in €**	**Ansatz 2026 in €**	**Ansatz 2027 in €**
Landeszuwendungen zu den Betriebskosten	35.344.130*	40.120.335*	42.658.788*	43.154.000*	42.487.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	5.492.327**	5.989.857**	7.631.794**	9.715.000**	10.090.000**
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	4.017.146	4.410.720	4.901.540	5.030.000	4.920.000
Elternbeiträge Kiga	7.320.017	8.022.386	7.894.321	7.900.000	7.650.000
Erträge insgesamt	**52.173.620**	**58.543.298**	**63.086.443**	**65.799.000**	**65.147.000**
Zuschüsse zu den Betriebskosten	76.640.217	85.373.422	92.273.091	94.259.000	92.945.000
Belastung Kreis	**24.466.597**	**26.830.124**	**29.186.648**	**28.460.000**	**27.798.000**

***** einschließlich der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

** Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 27,57 % (zuvor 19,01%). Der Belastungsausgleich wurde rückwirkend für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 angepasst. Neben der Einmalzahlung im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. rd. 6,1 Mio. € erhielt der Kreis Warendorf im Haushaltsjahr 2025 eine Einmalzahlung i. H. v. rd. 1,29 Mio. €. Beide sind hier nicht enthalten.

5.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	**KiGa-Jahr 2021/2022**	**KiGa-Jahr 2022/2023**	**KiGa-Jahr 2023/2024**	**KiGa-Jahr 2024/2025**	**KiGa-Jahr 2025/2026**	**KiGa-Jahr 2026/2027 (Planzahl)**	**KiGa-Jahr 2027/2028 (Planzahl)**
Plätze	**282**	**286**	**364**	**391**	**420**	**380**	**380**

5.3 Elternbeiträge

Elternbeitragssatzung
Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Mit den Jugendämtern Ahlen, Beckum und Oelde wurden gemeinsame Eckpunkte erarbeitet, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird überarbeitet wurde.

Die entsprechende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist durch Beschluss des Kreistages am 17.12.2021 beschlossen worden und zum 01.08.2022 in Kraft getreten (Vorlage 288/2021).

Mit der Einführung neuer Buchungszeiten von 30 und 40 Wochenstunden im Rahmen der Änderungen des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2027, ist es erforderlich, die Elternbeitragssatzung an diese Neuregelung anzupassen. Eine Veränderung der Beitragsstruktur erfolgt dabei nicht. Die neue Elternbeitragssatzung wird am 06.11.2026 im Kreistag beschlossen (Vorlage 117/2026).

Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr
Seit dem 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

Entwicklung der Erträge für das Haushaltsjahr 2027
Die Erträge aus Elternbeiträgen werden im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres trotz der satzungsgemäßen Dynamisierung der Beiträge um 250 T€ (nur Kita) sinken. Insgesamt werden 7,65 Mio. € (Vorjahr 7,9 Mio. €) erwartet. Die Reduzierung des Ansatzes ist erforderlich, da die Anzahl der beitragspflichtigen Kinder deutlich zurückgeht. Dies hängt zum einen mit der rückläufigen Anzahl an Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, zusammen. Zum anderen wechseln starke Geburtenjahrgänge in die beiden letzten elternbeitragsfreien Jahre.

5.4 Kindertagespflege

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

jeweils am 31.07.	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kinder in Tagespflege	482	444	438	402	345	332

Der Ansatz für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege liegt bei 3,05 Mio. €. Enthalten ist der Aufwendungsersatz für die Kindertagespflegeperson, die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, ein Investitionskostenzuschuss sowie ein Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Darüber hinaus sind hier die Aufwendungen für die Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe eingeplant. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgt eine Reduzierung des Ansatzes um 350 T€. Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus einer rückläufigen Anzahl an Tagespflegeverhältnissen (u.a. Ausschei-

den von Tagespflegepersonen z.B. aufgrund von Renteneintritt). Die Kindertagespflege bleibt jedoch ein wichtiger Bestandteil des Gesamtangebots und trägt wesentlich zur bedarfsgerechten und flexiblen Betreuung bei.

6. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet “Verwaltung der Jugendhilfe“ des Amtes für Jugend und Bildung bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltsansätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3.268 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 25,63 Mio. Euro bewilligt. 2.185 Bescheide wurden an Mütter und 1.083 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 33,1 %. Für das Jahr 2027 werden ca. 3.300 Bewilligungen erwartet.

F. Übersicht über die im Haushaltsplan 2027 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
010130	Personalentwicklung	Nachhaltigkeitsziele	Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft der Kreisverwaltung, da die Nachwuchskräfte so eine engere Bindung an die Verwaltung aufbauen und langfristiger beim Kreis Warendorf beschäftigt sind. Auch interne Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und somit die Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern. Die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine Vielzahl von Angeboten im betrieblichen Gesundheitsmanagement gefördert.
010210	Organisation	Nachhaltigkeitsziele	Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient einzusetzen.
010310	Zentrale Dienste	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO_2 soll beispielsweise dadurch erzielt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Verkehrsmittel anlässlich der Dienstfahrten zurückgreifen.
010320	Kreisarchiv	Nachhaltigkeitsziele	Die Digitalisierung der Archivalien trägt zur nachhaltigen Nutzung derselben bei, weil der Schutz der Originale so gewährleistet wird.
010610	Haushaltssteuerung	Nachhaltigkeitsziele	Abfederung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Pensionen
010620	Finanzbuchhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Liquiditätssicherung, Eingrenzung des Bestands an offenen Forderungen
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitsziele	Bilanzielle CO_2-Neutralität von Gebäuden im Eigentum des Kreises bis 2030: Seit 2016 werden die Kreisliegenschaften zu 100 % mit Ökostrom beliefert. Ab 2022 wird die Heizung und das Blockheizkraftwerk im Kreishaus mit 10 % Biogasanteil betrieben. Zusätzlich wird durch die Inbetriebnahme weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften die Zielerreichung der bilanziellen CO_2 Neutralität gefördert. Bei Neu- und Erweiterungsgebäuden wird angestrebt, die baurechtlichen Effizienz anforderungen zu übertreffen. Durch stetige energetische Sanierungen und Modernisierungen der Bestandsgebäude ergeben sich weitere spürbare Minderungen im Strom- und Gasbezug. Mittels eines geplanten Ausbaus der Effizienzoptimierung technischer Anlagen in den Gebäuden, unterstützt durch Gebäudeleittechnik, soll der Gebäudebetrieb weiter nachhaltiger gestaltet werden.
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitskennzahlen	- CO_2-Reduzierung an eigenen Immobilien im Vergleich zum Wert aus 1992 - Eigenerzeugung Strom (PV, BHKW) in kWh
010940	Gleichstellung v. Frau u. Mann	Nachhaltigkeitsziele	Themen wie Gewaltschutz und Sicherheit gewinnen mehr an Bedeutung. Frauen sollen bestärkt werden, sich in der Politik vermehrt zu engagieren.
020440	Kfz-Zulassungen	Nachhaltigkeitskennzahlen	Fahrzeugbestand der zugelassenen Fahrzeuge: - Reiner Elektroantrieb - Benzin / Elektro PlugIn Hybrid - Diesel / Elektro PlugIn Hybrid - Brennstoffzelle / Wasserstoff
020610	Überw. LM u. Bedarfsgegenst.	Nachhaltigkeitsziele	Die Erreichung der Kennzahlen bei der Lebensmittelkontrolle bewirkt eine Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich und damit den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Irreführung und Täuschung.
020710	Tierseuchenbekämpfung	Nachhaltigkeitsziele	Für die schweinehaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis stellt ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest derzeit eine große Bedrohung dar. Durch die Verbesserung der Biosicherheit und die Sensibilisierung der Landwirte für dieses Thema wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tierseuchen nachhaltig verringert.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
020740	Tierarznei-/Futtermittelüberw.	Nachhaltigkeitsziele	Durch unsachgemäßen Gebrauch von Antibiotika können resistente Bakterien entstehen. Durch Ausscheidungen von Mensch und Tier, nicht sachgerechte Lagerung oder falsche Entsorgung von Arzneimitteln gelangen Antibiotika in die Umwelt. Der Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Antibiotika Minimierungskonzeptes des Tierarzneimittelrechts kommt damit große Bedeutung im Sinne der Nachhaltig keit zur Sicherstellung der Verfügbar- und Wirksamkeit von Antibiotika und des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang zu.
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitsziele	- Förderung des Schul- und Klassenklimas - Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt - Demokratieförderung und Extremismusprävention - Förderung bei Lernschwierigkeiten
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der Individualberatungen von Sorgeberechtigten, Schüler/-innen, pädagogischem Fachpersonal - Anzahl der Systemberatungen von pädagogischem Fachpersonal zum Umgang mit pädagogischen Herausforderungen - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulübergreifenden Veranstaltungen (Workshops, Fortbildungen und Supervisionsgruppen) - Anzahl der durchgeführten individuellen schulinternen Veranstaltungen
030215	Regionales Bildungsbüro	Nachhaltigkeitsziele	- Ermöglichung von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen - Berufliche Orientierung unabhängig vom Wohnort und der Schulform, umfassend und geschlechtersensibel
030230	Medienkompetenzzentrum	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO_2 soll durch die Umstellung der Medienausleihe auf Online-Medien erreicht werden.
030250	Kommunales Integrationszentrum	Nachhaltigkeitsziele	- Entgegenwirkung von sozialen Ungleichheiten - Erarbeitung und Verankerung von Lösungen für strukturelle Probleme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte - Ermöglichung von Bildungsteilhabe durch gezielte Sprachförderung von allen Kindern und Jugendlichen - Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitsziele	Die Qualifizierung von erwerbsfähigen Personen sowie die Inanspruchnahme von Lernförderung und soziokultureller Teilhabe wirken sich nachhaltig auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus.
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Qualifizierungen (Anzahl der Neuförderungen FbW) - Inanspruchnahme Lernförderung - Inanspruchnahme soziokult. Teilhabe
050220	Werkcampus	Nachhaltigkeitsziele	Die nachhaltige Integration in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitsziele	Schuldnerberatung hilft bei der Regulierung der Schulden von Ratsuchenden. Dadurch entfällt die Schulden problematik als Hemmnis bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Sie ermöglicht Ratsuchenden durch Budget beratung und Vollstreckungsschutz dauerhaft eine gesicherte Existenz zu haben.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Quote der erfolgreichen Beratungen
050430	BAföG	Nachhaltigkeitsziele	BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schülern unabhängig von der familiären Einkommens- und Vermögens situation Zugang zu Bildungsabschlüssen und damit Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
050430	BAföG	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Antragseingänge (Erstanträge / Wiederholungsanträge) - Bewilligungen
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitsziele	Das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen (Landesprogramm Endlich ein Zuhause) soll (drohenden) Wohnungsnotfällen entgegenwirken und Wohnungslosigkeit verhindern. Darüber hinaus sollen die Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verbessert werden.Dafür wird im Rahmen des Projektes eine enge Kooperation zur Wohnungswirtschaft hergestellt, ein transparentes und vernetztes Hilfesystem aufgebaut sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot installiert.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Neuaufnahme von Haushalten in Wohnungsnotlagen pro Jahr - Wohnraumsicherung durch Wohnungserhalt und Wohnungsvermittlung
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitsziele	Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit durch Sprechstundenangebote in Kindergärten und Schulen sowie Einschulungsuntersuchungen, mit Schwerpunkten in der Entwicklungsdiagnostik und in der Beratung der Eltern und der pädagogischen Kräfte.
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Kinder- und jugendärztliche Regeluntersuchungen
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitsziele	- Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Deutschland. Im Trinkwasser werden durch eine zielgerichtete Überwachung alle Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. - Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Fehlernährung frühzeitig begegnet werden.
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Zahl der überwachten Eigenwasserversorgungsanlagen
100115	Immissionsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten Umweltinspektionen - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Biogasanlagen (ohne Störfallanlagen - Zuständigkeit Bezirksregierung) - darin installierte elektrische Leistung in kW - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Windenergieanlagen - darin installierte Leistung in MW - Anzahl der im Kalenderjahr genehmigten Windenergieanlagen (Neuanlagen) - darin installierte Leistung in MW
100120	Bauüberwachung u. -überprüfung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitsziele	- Verbesserung der Wohnraumversorgung insbesondere im Mietwohnungsbereich für einkommensschwächere Personengruppen - Sicherung des Bestands an günstigen, preisgebundenen Wohnungen - Förderung der Schaffung von qualitätsvollen, energieeffizienten und barrierefreien Wohneinheiten - Förderung der ressourcenschonenden Modernisierung von Bestandsobjekten
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitskennzahlen	Geförderte Wohnungseinheiten: - Eigentumsmaßnahmen - Mietwohnungen - Wohnheimplätze
100310	Denkmalschutz und -pflege	Nachhaltigkeitsziele	Bildstöcke und Wegekreuze prägen in besonderer Weise die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Sie haben deshalb einen besonderen heimatlichen Stellenwert und erzeugen durch ihre landschaftsprägende Wirkung die Heimatverbundenheit.
110110	Abfallentsorgung/-überwachung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
120110	Straßenbau und -unterhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, das Netz an Kreisstraßen und Radwegen in seinem Bestand zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
120120	Glasfaserausbau	Nachhaltigkeitsziele	Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaser und Mobilfunkversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unterversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor.Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen und eine flächendeckende Mobilfunkversorgung entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitsziele	Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der Nahverkehrsangebote im Kreis Warendorf wird die Mobilität der Menschen im Kreis Warendorf durch alternative Angebote verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan bietet ein umweltfreundliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitskennzahlen	Einsatz von Bussen mit alternativen Antrieben im Kreis Warendorf

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitsziele	Die Natur- und Landschaftspflege dient dem Erhalt der typischen westfälischen Kulturlandschaft und sichert so auch die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Verschiedene Schutzprogramme tragen deutlich zur Erhaltung des Artenbestands im Kreis Warendorf bei.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Vertragsnaturschutz (Anzahl der Verträge) - Flächengröße im Kreis Warendorf auf den Vertragsnaturschutz-Pakete bewilligt sind
140110	Landwirtsch. Wasserwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140120	Wasserwirtschaft und Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140210	Bodensch., Altlasten und Abgrab.	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
140310	Klimaschutz	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
150110	Tourismusförderung	Nachhaltigkeitsziele	Attraktive Rad- (Werse-Radweg, 100-Schlösser-Route, Ems-Radweg) und Reitrouten bereichern das Freizeit und Tourismusangebot und erhöhen somit die Lebensqualität.
150120	Touristische Arbeitsgemeinschaft	Nachhaltigkeitsziele	Durch die Werbung und Vermarktung der vielfaltigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten wird die Attraktivität für Besucher des Kreises Warendorf erhöht. Hierbei wird zunehmend auf ressourcenschonende umweltfreundliche Marketingmaßnahmen gesetzt.
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Nachhaltigkeitsziele	Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden maßvoll unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots an den ungedeckten Aufwendungen des Kreishaushalts beteiligt. Dazu wird der Kreis Warendorf u. a. seine Etatansätze sparsam und wirtschaftlich planen und sein Eigenkapital bis zu einem gewissen Mindestbestand abbauen.
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Schuldenabbau zur Entlastung zukünftiger Generationen
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Schuldenstand Investitionskredite am 31.12. - Schuldenstand je Einwohner/-in (Grundlage ist die Einwohnerzahl im Kreis Warendorf jeweils am 31.12. des Vorvorjahres)